

WIR LEBEN GEWERKSCHAFT **vida**



 [gewerkschaftvida](#)

Kollektivvertrag

des Österreichischen Roten Kreuzes

einschließlich

Anhang Landesverband Oberösterreich

sowie Zusatzkollektivvertrag „Pflegezuschuss“

gültig ab 1. Jänner 2026

gpa
**MEINE
GEWERKSCHAFT**

vida.at





Internet: www.vida.at/sozialdienste



KOLLEKTIVVERTRAG

des Österreichischen Roten Kreuzes

einschließlich

Anhang Bundesland Oberösterreich

sowie Zusatzkollektivvertrag „Pflegezuschuss“

2026

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

du hältst die aktualisierte Neuauflage deines Kollektivvertrages in Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus deinem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle ArbeitnehmerInnen einer Branche,
- verhindert, dass die ArbeitnehmerInnen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können,
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern und
- sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche.

Die österreichischen Gewerkschaften verhandeln jedes Jahr über 850 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen.

Als Gewerkschaftsmitglied trägst du entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir in Verhandlungen Forderungen im Interesse der ArbeitnehmerInnen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für deine Mitgliedschaft bedanken.

Solltest du zu deinem Kollektivvertrag oder deinem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir dir gerne zur Verfügung.

Wir danken für dein Vertrauen in unserem Einsatz für unsere Mitglieder!

Roman Hebenstreit
Vorsitzender Gewerkschaft vida

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende GPA

Mag.^a Anna Daimler, BA
Generalsekretärin Gewerkschaft vida

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer GPA

Solltest du Fragen haben, stehen wir dir gerne zur Verfügung.

Die Kontaktdaten des Fachbereiches Soziale Dienste der Gewerkschaft vida findest du auf www.vida.at/sozialdienste.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Rahmenrechtlicher Teil			
<i>Abschnitt A</i>	<u>4</u>	§ 30 Ausbildungs- und Vordienstzeitenan-	<u>14</u>
§ 1 Vertragsschließende Parteien	<u>4</u>	rechnung	<u>15</u>
§ 2 Geltungsbereich	<u>4</u>	§ 31 Abfertigung	<u>15</u>
§ 3 Geschlechtsneutrale Personenbezeich-		§ 32 Supervision	<u>15</u>
nungen	<u>4</u>	§ 33 Freie Tage	<u>15</u>
§ 4 Allgemeine Aufnahmebestimmungen	<u>4</u>	§ 34 Dienstverhinderungen	<u>15</u>
§ 5 Dienstzettel	<u>4</u>	§ 35 Sabbatical	<u>16</u>
§ 6 Verschwiegenheitspflicht	<u>5</u>	§ 36 Geteilte Dienste im mobilen Bereich der	
§ 7 Sorgfaltspflicht	<u>5</u>	Gesundheits- und Sozialen Dienste	<u>16</u>
§ 8 Alkohol- und Drogenmissbrauch	<u>5</u>	§ 37 Karenz	<u>17</u>
§ 9 Aus-, Fort- und Weiterbildung	<u>5</u>	§ 38 Teilzeit	<u>18</u>
§ 10 Urlaubsanspruch	<u>6</u>	§ 38a Altersteilzeit	<u>18</u>
§ 11 Versetzungen und Verwendungsände-		§ 38b Teilzeit wegen Inanspruchnahme einer	
rungen	<u>6</u>	Teilpension	<u>19</u>
§ 12 Arbeits- und Sicherheitskleidung	<u>6</u>	§ 39 Verfallsregelung	<u>19</u>
§ 13 Kündigungsfristen	<u>7</u>	<i>Abschnitt B Sonderbestimmungen, §§ 40 bis 46, für</i>	
§ 14 Ferialpraktikanten	<u>7</u>	<i>Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer</i>	
§ 15 Wöchentliche bzw tägliche Arbeitszeit ...	<u>7</u>	<i>in der mobilen, teilstationären und</i>	
§ 16 Ruhezeit	<u>7</u>	<i>stationären Pflege und Betreuung im</i>	
§ 17 Ruhezeit auf Reisen	<u>8</u>	<i>Sinne des § 45</i>	<u>19</u>
§ 18 Dienstplanerstellung	<u>8</u>	§ 40 Wöchentliche bzw tägliche Arbeitszeit ...	<u>19</u>
§ 19 Gleitende Arbeitszeit	<u>8</u>	§ 41 Ruhezeiten	<u>19</u>
§ 20 Andere Verteilung der Normalarbeitszeit	<u>8</u>	§ 42 Dienstplanerstellung	<u>20</u>
§ 21 Lenkzeitenregelung	<u>9</u>	§ 43 Andere Verteilung der Normalarbeitszeit	<u>20</u>
§ 22 Zeitguthaben bei Beendigung des Ar-		§ 44 Lohn- und Gehaltstabelle, sowie Zulagen	
beitsverhältnisses	<u>9</u>	und Zuschläge	<u>21</u>
§ 23 Rufbereitschaft	<u>9</u>	§ 45 Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in	
§ 24 Regelungen gemäß Arbeitsruhegesetz ..	<u>10</u>	der mobilen, teilstationären und statio-	
§ 25 Lohn- und Gehaltsordnungen	<u>10</u>	nären Pflege und Betreuung	<u>24</u>
§ 26 Verwendungsgruppen	<u>10</u>	§ 46 Vordienstzeiten für Gehalt	<u>24</u>
§ 27 Verwendungsgruppenschema	<u>10</u>	§ 47 Geltungsbeginn und Geltungsdauer des	
A. Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer		Kollektivvertrages	<u>24</u>
des Rettungs- und Sanitätsdienstes (inkl			
Krankentransportdienst) einschl. Kata-		Beilage A: Übergangsbestimmung	
strophenhilfsdienst (KAT):	<u>10</u>	Vertrauensschutzzulage	<u>26</u>
B. Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer		Beilage B: Übergangsbestimmung	
der Gesundheits- und Sozialen Dienste ..	<u>11</u>	Optierung	<u>28</u>
C. Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im			
Blutspendedienst	<u>11</u>	Anhänge	
D. Allgemein - insbesondere Arbeitnehme-		Beilage 1: Muster Betriebsvereinbarung über	
rinnen bzw Arbeitnehmer im Büro und		die Einführung der gleitenden	
Verwaltungsdienst einschließlich Ju-		Arbeitszeit	<u>31</u>
gendorganisationen sowie Aus-, Fort-		Beilage 2: Muster Betriebsvereinbarung	<u>33</u>
und Weiterbildung.	<u>12</u>		
§ 27a Lehrlinge	<u>13</u>	Anhang Bundesland Oberösterreich	<u>34</u>
§ 27b Kinderzulage	<u>13</u>		
§ 28 Sonderzahlungen	<u>13</u>	Zusatzkollektivvertrag „Zweckzuschuss“	<u>64</u>
§ 29 Dienstjubiläen	<u>14</u>		

Impressum: Umschlag Innenseite

KOLLEKTIVVERTRAG

des Österreichischen Roten Kreuzes

ABSCHNITT A

§ 1 Vertragsschließende Parteien

Der Kollektivvertrag wird vereinbart zwischen dem
Österreichischen Roten Kreuz,
1041 Wien, Wiedner Hauptstraße 32,
einerseits
und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund,

Gewerkschaft GPA
Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien und
Gewerkschaft VIDA,
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien,
andererseits.

§ 2 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt

1. Fachlich:

für alle Betriebe in den Bereichen Rettungs- und Sanitätsdienst (inkl Krankentransportdienst), Blutspendedienst, Katastrophenhilfe sowie Gesundheits- und Soziale Dienste, deren Eigentümer oder Mehrheitsgesellschafter die ordentlichen Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes oder deren rechtlich selbständige Untergliederungen sind, sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit einer „Mit-

gliedschaft Arbeitgeber“ gemäß § 4 Abs 2 der Satzung des Österreichischen Roten Kreuzes, ausgenommen das St. Anna Kinderspital;

2. Persönlich:

für alle Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer der im fachlichen Geltungsbereich angeführten Betriebe;

3. Örtlich:

für das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

§ 3 Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen werden in diesem Kollektivvertrag jeweils die weibliche und die männliche Form verwendet.

§ 4 Allgemeine Aufnahmebestimmungen

Als Voraussetzungen für die Beschäftigung gelten:

1. die erforderliche körperliche und geistige Eignung,
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit und

3. die erfolgreiche Absolvierung der für die Verwendung notwendigen Ausbildung.

§ 5 Dienstzettel

Alle Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer erhalten unverzüglich nach Arbeitsbeginn bzw bei jeder inhaltlichen oder bezugsrechtlichen Änderung des Arbeits-

verhältnisses einen Dienstzettel gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG).

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer ist verpflichtet, das Dienstgeheimnis zu wahren. Dies gilt für alle Angelegenheiten, die mit der Ausübung des Dienstes in Zusammenhang stehen, und zwar einerseits für alle die Patientinnen bzw Patienten oder sonstigen versorgten und betreuten Personen betreffenden, andererseits alle organisationsbezogenen Infor-

mationen und Daten, die der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses bekannt werden. Diese Pflicht gilt auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus und kann nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers oder durch gerichtliche Anordnung aufgehoben werden.

§ 7 Sorgfaltspflicht

(1) Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich mit den Vorschriften der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers vertraut zu machen und diese zu wahren. In Ausübung des Dienstes hat die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer, soweit vorgesehen, die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer hat die ihm anvertrauten Kraftfahrzeuge, Geräte und sonstigen Gegenstände mit Sorgfalt zu behandeln und zu pflegen.

(2) Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer hat das Ansehen und die Interessen der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers durch untadeliges Benehmen zu wahren. Die Wahrung der Menschenwürde sowie der Interessen aller betreuten Personen ist als oberster Grundsatz in allen dienstlichen Belangen zu beachten.

§ 8 Alkohol- und Drogenmissbrauch

(1) In Ausübung des Dienstes ist der Genuss von alkoholischen oder sonstigen die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Substanzen strengstens untersagt. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer hat auch darauf zu achten, dass sie ihren bzw er seinen Dienst stets in arbeitsfähigem Zustand antritt.

(2) Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich im Falle des Verdachtes einer Alkoholi-

sierung oder eines Drogenmissbrauches über Aufforderung der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers einem Alko-Test bzw einer Untersuchung auf Drogen zu unterziehen, wobei die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber die Kosten des geforderten Tests trägt. Das Recht der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers, im Falle positiven Testergebnisses den Ersatz der Kosten von der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer zu begehren, wird dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 9 Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer ist verpflichtet, an den von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber angeordneten Kursen, Seminaren, Lehrgängen und Vorträgen teilzunehmen, soweit nicht berücksichtigungswürdige Interessen der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers der Teilnahme entgegenstehen. Sie bzw er hat den Nachweis der mit Erfolg abgelegten Prüfungen, die nach Anordnung der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers für den Dienst erforderlich sind, zu erbringen.

(2) Die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber wird zur ständigen Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer/seiner Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im notwendigen Ausmaß beitragen, sodass diesen stets alle erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Dienstes verfügbar sind.

(3) Soweit Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber angeordnet und / oder gesetzlich vorgeschrieben werden, sind diese als Arbeitszeit zu bezahlen und haben nach Möglichkeit während der Normalarbeitszeit stattzufinden.

(4) Eine Bildungskarenz oder -freistellung kann nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden.

(5) Die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle notwendigen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit von ihr / ihm angeordneten Maßnahmen gemäß Absatz 1 stehen.

(6) Die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber hat die beabsichtigte Heranziehung von Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern zu Schulungsmaßnahmen dem

Betriebsrat ehestmöglich mitzuteilen und über Verlangen des Betriebsrates mit diesem zu beraten. Während

dieser Beratungen ist eine ihrem Zweck angemessene Vertraulichkeit zu wahren.

§ 10 Urlaubsanspruch

(1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Behinderteneinstellungsgesetzes haben in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf einen Sonderurlaub im Ausmaß von 2 Werktagen. Dieser Anspruch erhöht sich bei einer Behinderung von 70 % auf 3, ab 80 % auf 6 Werktage. Bei einem in diesem Urlaubsjahr angetretenen Kuraufenthalt, der im unmittelbaren Zusammenhang mit der Behinderung steht, entfällt dieser Sonderurlaub.

(3) Allen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern gebührt für jedes Arbeitsjahr ein bezahlter Urlaub von 30 Werktagen/25 Arbeitstagen. Ab 1.1.2019 erhöht sich das Urlaubsausmaß nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit auf 32 Werktage/27 Arbeitstage, nach 15-jähriger Betriebszugehörigkeit auf 34 Werktage/29 Arbeitstage und nach 20-jähriger Betriebszugehörigkeit auf 36 Werktage/30 Arbeitstage. Diese Regelung gilt als Vorgriff auf die Erhöhung des Urlaubs nach 25 Dienstjahren gemäß § 2 Urlaubsgesetz idGF. Bereits bestehende günstigere Regelungen bleiben bestehen und werden auf diese Regelung angerechnet.*)

(4) Über Ansprüche im § 16 Abs 1 und 2 UrlG hinaus hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung bis

zum Höchstausmaß einer weiteren regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit**) innerhalb eines Arbeitsjahres wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer alle sonstigen Freistellungsansprüche gemäß § 16 Abs 1 und 2 UrlG verbraucht hat, wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, welches das 12. Lebensjahr überschritten hat und für welches die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. Im Fall der notwendigen Pflege seines/ihrer erkrankten Kindes hat auch jener Arbeitnehmer bzw. jene Arbeitnehmerin Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung, der/die nicht mit seinem/ihrer erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.

*) Dies sind insbesondere

- die Regelungen der Betriebsvereinbarung vom 20.04.2006 für Bereiche ALÜ, DBO, GSD/HKP (ersetzt Regelungen der Grundsatzklärung vom 01.01.2001 und der Betriebsvereinbarung vom 04.05.1992) des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Steiermark,
- § 18 der Dienst- und Besoldungsordnung vom 01.01.1981 (Änderung 01.07.2019) des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Burgenland,
- Punkt 8.3.2.4. des Anhanges für das Bundesland Wien,
- § 10 der Betriebsvereinbarung (BV) vom 19.01.1998 des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Salzburg.

**) 13-Wochen-Schnitt.

§ 11 Versetzungen und Verwendungsänderungen

Bei einer mehr als durchgehend drei Wochen dauernden Verwendung in einer höheren Tätigkeit ist für die Dauer der Verwendungsänderung die Differenz der

Entgelte der beiden Verwendungsgruppen als Zulage zu bezahlen. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Arbeits- und Sicherheitskleidung

(1) Die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber hat die zur Erfüllung der Dienstpflichten notwendige Arbeits- und Sicherheitsbekleidung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und allfälligen anwendbaren internen Vorschriften oder Richtlinien der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Arbeitnehmerinnen und die Arbeitnehmer sind verpflichtet, diese Kleidung sorgsam zu verwenden, für die Reinigung auf Kosten der Arbeitgeberin bzw

des Arbeitgebers Sorge zu tragen und die Kleidung entsprechend zu tragen.

(3) Über die Anzahl der den Arbeitnehmerinnen und den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellenden Bekleidungsstücke und die Tragedauer sowie die Art der Reinigung sind auf Betriebsvereinbarungsebene entsprechend bedarfsorientierte Regelungen zu treffen.

§ 13 Kündigungsfristen

(1) Die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber kann das Dienstverhältnis durch vorherige Kündigung zum 15. oder zum Letzten eines Kalendermonats lösen. Die Kündigungsfrist beträgt in den ersten beiden Dienstjahren der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers 6 Wochen und erhöht sich nach Vollendung des 2. Dienstjahres auf 2 Monate, nach Vollendung des 5. Dienstjahres auf 3 Monate, nach Vollendung des 15. Dienstjahres auf 4 Monate, und nach Vollendung des 25. Dienstjahres auf 5 Monate.

(2) Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 15. oder zum Letzten eines Kalendermonats lösen. Es kann vereinbart werden, dass bei Führungs- bzw Schlüsselkräften diese Kündigungsfrist bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden kann, doch darf die von der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die mit der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer vereinbarte Kündigungsfrist.

§ 14 Ferialpraktikanten

(1) Ferialpraktikanten bzw Ferialpraktikantinnen erhalten ein Entgelt, das dem Lehrlingseinkommen für das 2. Lehrjahr gemäß § 27a dieses Kollektivvertrages entspricht.

(2) Als Ferialpraktikantinnen bzw Ferialpraktikanten dürfen Personen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres beschäftigt werden. Die maximale durchgehende Beschäftigungsdauer beträgt zwei Monate. Die Beschäftigung hat während der Ferien zu erfolgen.

§ 15 Wöchentliche bzw tägliche Arbeitszeit

(1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt grundsätzlich 40 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit grundsätzlich 8 Stunden.

Arbeitstag enthalten, ausgenommen jene Bereiche, für welche in den Anhängen andere Regelungen vorgesehen sind.

(2) Abweichend von der Regelung des AZG sind in dieser Normalarbeitszeit von der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber bezahlte Pausen von je 30 Minuten pro

(3) Bei einer täglichen Arbeitszeit, die 6 Stunden nicht überschreitet, wird diese Pause aliquot bemessen.

§ 16 Ruhezeit

(1) Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben grundsätzlich Anspruch auf eine ununterbrochene, 11 Stunden tägliche und 36 Stunden wöchentliche, zusammenhängende Ruhezeit.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer Situation, die eine Verkürzung der Ruhezeit notwendig macht, insbesondere unvorhergesehene Ereignisse (zB zeitkritische Nottfälle).

(2) Aufgrund der Ermächtigung des § 12 Abs 2 AZG wird die ununterbrochene Ruhezeit unter den dort angeführten Bedingungen in Einzelfällen auf mindestens neun Stunden verkürzt.

Zur Sicherstellung der Erholung der Arbeitnehmerinnen bzw der Arbeitnehmer sind mit Betriebsvereinbarung weitere Maßnahmen zu treffen, falls die Ruhezeit weniger als 10 Stunden beträgt.

Eine entsprechende Verkürzung der Ruhezeit ist in den Bereichen

Diese Maßnahmen werden unter Beiziehung des arbeitsmedizinischen Dienstes festgelegt.

- Rettungs- und Sanitätsdienst (inkl Krankentransportdienst) einschließlich Katastrophenhilfsdienst,
 - Blutspendedienst
 - Gesundheits- und Soziale Dienste
- möglich.

(3) Bei einer Ruhezeitverkürzung unter 10 Stunden wird der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer zum Ausgleich ein Zeitguthaben im Ausmaß des 1,5-fachen der Ruhezeitverkürzung gewährt. Dieses Zeitguthaben wird innerhalb von 13 Wochen (bzw 3 Monaten) nach den Wünschen der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers verbraucht.

§ 17 Ruhezeit auf Reisen

(1) Ruhezeit bei Reisen mit Erholungsmöglichkeiten:
Aufgrund der Ermächtigung des § 20b Abs 3 AZG wird festgelegt, dass ausreichende Erholungsmöglichkeiten, welche eine Verkürzung der täglichen Ruhezeit erlauben, bestehen, sofern ein Aufenthalt in einer angemessenen Unterkunft, während der Reisezeit gewährleistet ist.

(2) Ruhezeit bei Reisen ohne Erholungsmöglichkeiten:
Aufgrund der Ermächtigung des § 20b Abs 4 AZG wird für den Fall, dass während der Reisezeit keine ausreichenden Erholungsmöglichkeiten bestehen, unter den dort und in § 20b Abs 5 AZG angeführten Bedingungen (Verkürzung nur zweimal pro Kalenderwoche) die tägliche Ruhezeit auf neun Stunden verkürzt.

§ 18 Dienstplanerstellung

Die Lage der Normalarbeitszeit und ihre Änderung ist gemäß § 19c Abs 1 AZG zu vereinbaren. Abweichend davon wird festgelegt, dass die Lage der Normalarbeitszeit für die Bereiche Rettungs- und Sanitätsdienst (inkl Krankentransportdienst), Gesundheits- und Soziale Dienste und Blutspendedienst, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für Betreuungseinrichtungen

der Flüchtlings- und Wohnungslosenhilfe jeweils zwei Wochen im Vorhinein mittels Dienstplan bekannt gegeben wird. Für den vereinbarten Durchrechnungszeitraum ist jeweils einen Monat im Voraus ein Rahmendienstplan zu erstellen, der die voraussichtliche Dienstenteilung festlegt.

§ 19 Gleitende Arbeitszeit

Bei gleitender Arbeitszeit kann mittels Betriebsvereinbarung gemäß § 4b Abs 4 AZG die tägliche Normalar-

beitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden (Beilage 1, Mustervereinbarung).

§ 20 Andere Verteilung der Normalarbeitszeit

(1) Einarbeitung von Fenstertagen:
Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs 3 AZG wird bestimmt, dass der Einarbeitungszeitraum gemäß § 4 Abs 2 AZG durch Betriebsvereinbarung über das im § 4 Abs 3 1. Satz AZG bestimmte Maß von 13 Wochen verlängert werden kann.

(2) Ermächtigungen der Betriebsvereinbarungen:
Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs 6 AZG wird zugelassen, dass in Betriebsvereinbarungen Regelungen über die Ausdehnung der Normalarbeitszeit nach § 4 Abs 6 und über die Übertragung von Zeitguthaben nach § 4 Abs 7 AZG getroffen werden, wobei in einzelnen Wochen eines 13-wöchigen (bzw 3-monatigen) Durchrechnungszeitraumes die Normalarbeitszeit auf 45 Stunden und die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt wird. Dies erfolgt unter der Bedingung, dass der zur Erreichung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit erforderliche Zeitausgleich jedenfalls in mehrtägigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird.

Der Durchrechnungszeitraum von 13 Wochen gilt grundsätzlich für alle von diesem Kollektivvertrag erfassten Rechtsträgerinnen bzw Rechtsträger, sofern nicht in einem der Anhänge zu diesem Kollektivvertrag etwas anderes festgelegt wird.

Für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder während

der Zeit der Pflichtschulferien nicht betreut werden, kann die Betriebsvereinbarung zur Erlangung eines längeren mehrwöchigen Freizeitblockes die Normalarbeitszeit auf bis zu 45 Wochenstunden (für Vollzeitbeschäftigte) bei einem Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen (beginnend mit dem Monat September) ausdehnen, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreiten.

Die tägliche Normalarbeitszeit kann auf 9 Stunden täglich ausgeweitet werden.

Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern kann die wöchentliche Normalarbeitszeit um max. 10 % der wöchentlich im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit ausgedehnt werden.

Sollten weitere Schließungszeiten, wie Semesterferien, Osterferien, Pfingstferien, Weihnachtsferien und schulautonome Tage zu berücksichtigen sein, kann die Normalarbeitszeit bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern auf maximal 15 % der wöchentlich im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit ausgedehnt werden.

(3) Tägliche Normalarbeitszeit bei 4-Tagewoche:
Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs 8 AZG wird zugelassen, dass die tägliche Normalarbeitszeit bei regelmäßiger Verteilung der gesamten Wochenar-

beitszeit auf vier Tage auf zehn Stunden ausgedehnt wird.

(4) Überstunden bei 4-Tagewoche:

Gemäß § 7 Abs 6 AZG wird zugelassen, dass die Arbeitszeit bei Verteilung der Wochenarbeitszeit auf 4 Tage an diesen Tagen durch Überstunden bis auf 12 Stunden ausgedehnt werden kann. Die Betriebsvereinbarungen werden zu solchen Arbeitszeitverlängerungen ermächtigt.

(5) Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft:

Aufgrund der Ermächtigung des § 5 Abs 1 Z 1 AZG wird zugelassen, dass bei Arbeitsbereitschaft gemäß § 5 Abs 1 Z 2 AZG im Bereich des Rettungs- und Sani-

tätsdienstes (inkl Krankentransportdienst) einschl. Katastrophenhilfsdienst sowie in Notschlafstellen und der Migration die wöchentliche Normalarbeitszeit auf 60 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit auf 12 Stunden ausgedehnt wird.

Gemäß § 5 Abs 2 AZG wird die Betriebsvereinbarung zu entsprechenden Regelungen ermächtigt. Über das Vorliegen von Arbeitsbereitschaft entscheidet eine Schiedsstelle, die aus zwei Arbeitgeberinnen- bzw Arbeitgebervertretern und zwei Arbeitnehmervertreterinnen bzw Arbeitnehmervertretern besteht. Der Vorsitz wechselt. Diese Schiedsstelle entscheidet über das Vorliegen von Arbeitsbereitschaft und deren Umfang. Die Schiedsstelle entscheidet einstimmig. Ein Rechtsmittel gegen ihre Entscheidungen ist nicht zulässig.

§ 21 Lenkzeitenregelung

(1) Gemäß § 13b Abs 2 und 3 AZG werden für KFZ-Lenkerinnen bzw KFZ-Lenker unter den dort genannten Bedingungen zusätzlich zu den nach § 7 Abs 1 AZG zulässigen Überstunden weitere Überstunden zugelassen. Festgehalten wird, dass diese Sonderregelung nur für solche Lenkerinnen bzw Lenker zulässig ist, bei denen das Lenken eines KFZ im Vordergrund der arbeitsvertraglichen Pflichten steht.

(2) Gemäß § 14a Abs 1 AZG wird zugelassen, dass die tägliche Lenkzeit bis auf 9 Stunden, zweimal wöchentlich jedoch bis auf 10 Stunden ausgedehnt wird.

(3) Gemäß § 14a Abs 2 AZG wird unter den dort angeführten Bedingungen zugelassen, dass die wöchentliche Lenkzeit bis auf 56 Stunden verlängert wird.

(4) Gemäß § 15a Abs 3 AZG wird zugelassen, dass unter den dort angeführten Bedingungen die tägliche Ruhezeit für Lenkerinnen bzw Lenker der im § 15a AZG angeführten Kraftfahrzeuge dreimal wöchentlich auf mindestens neun zusammenhängende Stunden verkürzt wird.

(5) Für KFZ-Lenkerinnen bzw KFZ-Lenker wird gemäß § 16 Abs 4 AZG eine Verlängerung der Einsatzzeit von Lenkern bis auf 14 Stunden zugelassen. Dies gilt nicht für Lenkerinnen bzw Lenker, für die aufgrund der arbeitsvertraglichen Pflichten nicht das Lenken eines Kraftfahrzeuges im Vordergrund steht (§ 16 Abs 5 AZG).

§ 22 Zeitguthaben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Aufgrund der Ermächtigung des § 19e Abs 2 AZG wird festgelegt, dass für Guthaben an Normalarbeitszeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein Zuschlag

nicht gebührt, wenn die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer vorzeitig unbegründet austritt oder das Dienstverhältnis durch Entlassung endet.

§ 23 Rufbereitschaft

(1) Alle Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer erhalten für jede Stunde der Rufbereitschaft eine Abgeltung von € 4,26 brutto (ab 01.04.2026 € 4,37 brutto).

(2) Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die vor dem 1. 3. 2022 eine höhere als die in Abs 1 genannte Abgeltung für Zeiten der Rufbereitschaft erhalten haben, erhalten diese auch weiterhin. Allerdings werden diese höheren Abgeltungen solange nicht erhöht bzw valorisiert, bis der in Abs 1 genannte Betrag die ursprüngliche höhere Abgeltung übersteigt.

(3) Erfolgt im Rahmen der Rufbereitschaft eine Arbeitsaufnahme, so ist die Wegzeit (gerechnet vom Wohnort bzw Arbeitsort) als Arbeitszeit zu entlohnen.

(4) Aufgrund der Ermächtigung des § 20a Abs 1 AZG ermächtigt der Kollektivvertrag die Betriebsvereinbarung, festzulegen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten an 30 Tagen vereinbart werden kann.

§ 24 Regelungen gemäß Arbeitsruhegesetz

Gemäß § 12a Arbeitsruhegesetz, BGBl Nr 144/1983 (kurz: ARG) werden folgende zur Verhinderung eines wirtschaftlichen Nachteils sowie zur Sicherung der Beschäftigung notwendigen Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe zugelassen: Arbeiten

aufgrund von Großschadensereignissen, Epidemien oder sonstigen nicht planbaren Ereignissen, die Leben und Gesundheit von Menschen gefährden, und Übungen (maximal 2 pro Kalenderjahr) dazu, in dem zur Bewältigung jeweils erforderlichen Zeitausmaß.

§ 25 Lohn- und Gehaltsordnungen

Die den Arbeitnehmerinnen bzw den Arbeitnehmern gebührenden Löhne und Gehälter, einschließlich der Zulagen und Zuschläge sowie sonstige entgeltrelevante Bestimmungen einschließlich solcher über die Abgeltung von Dienstreisen sind in den Lohn- und Gehaltsordnungen der dem fachlichen Geltungsbereich

dieses KV unterliegenden Arbeitgeberinnen bzw Arbeitgeber enthalten. Deren Inhalte werden als landesspezifische Anhänge zu diesem Kollektivvertrag festgehalten. Diese Anhänge sind als inhaltliche Bestandteile des Kollektivvertrages vereinbart.

§ 26 Verwendungsgruppen

(1) Der vorliegende Kollektivvertrag bestimmt, dass die in den Lohn- und Gehaltsordnungen der Arbeitgeberinnen bzw der Arbeitgeber enthaltenen Löhne, Gehälter, Zulagen und Zuschläge sowie sonstigen entgeltrelevanten Bestimmungen, soweit sie in den landesspezifischen Anhängen zu diesem Kollektivvertrag festgehalten werden, als Bestandteile des Kollektivvertrages Geltung haben. Da die in diesen Anhängen als Grundlagen der Eingruppierungen der Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer beinhalteten Verwendungsgruppen sohin weiter anzuwenden sind, werden die im folgenden vereinbarten Bestimmungen über Verwen-

dungsgruppen erst in Kraft treten, wenn die entsprechenden Regelungen der Anhänge ihre Wirksamkeit verloren haben werden.

(2) Die Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer werden in die nachstehenden Verwendungsgruppen entsprechend ihrer Verwendungsart (Planstelle) eingestuft. Bei Verwendung einer Arbeitnehmerin bzw eines Arbeitnehmers in unterschiedlichen Bereichen entscheidet die überwiegende Verwendungsart. Voraussetzung für die Einstufung ist die der Verwendungsgruppe entsprechende Ausbildung.

§ 27 Verwendungsgruppenschema

A. Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer des Rettungs- und Sanitätsdienstes (inkl Krankentransportdienst) einschl. Katastrophenhilfsdienst (KAT):

Verwendungsgruppe A.1.:

Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in Ausbildung.

Ausbildungsvoraussetzungen:

Erstehilfekurs, Sichere Einsatzfahrerin bzw Sicherer Einsatzfahrer.

Verwendungsgruppe A.2.:

Rettungssanitäterinnen bzw Rettungssanitäter, die auch als Sanitätseinsatzfahrerinnen bzw Sanitätseinsatzfahrer Verwendung finden können

Ausbildungsvoraussetzungen:

wie A.1, sowie gesetzliche Rettungssanitäterausbildung

Verwendungsgruppe A.3.:

– Notfallsanitäterinnen bzw Notfallsanitäter

– Leitstellendisponentinnen bzw Leitstellendisponenten von Bezirks- und Bereichsleitstellen

– Sachbearbeiterinnen bzw Sachbearbeiter im Rettungs- und Sanitätsdienst (inkl Krankentransportdienst) sowie Katastrophenhilfsdienst mit entsprechender Zusatzausbildung (zB Beauftragte bzw Beauftragter gemäß Medizinproduktegesetz, Hygienebeauftragte bzw Hygienebeauftragter, Praxisanleiterin bzw Praxisanleiter).

Ausbildungsvoraussetzungen:

wie A2 sowie jeweils erforderliche fachspezifische Ausbildungen, zB Leitstellenkurs nach den Richtlinien der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers, Notfallsanitäterinnenausbildung bzw Notfallsanitäterausbildung

Verwendungsgruppe A.4.:

- Leiterinnen bzw Leiter von Bereichsleitstellen
- Dienstführerinnen bzw Dienstführer
- Sachbearbeiterinnen bzw Sachbearbeiter mit hoher Eigenverantwortung (Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten, zu denen besondere Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten notwendig

sind, ausführen und weisungsberechtigt sind, zB bezirksübergreifende Sachbearbeiterinnen- bzw Sachbearbeitertätigkeiten).

Ausbildungsvoraussetzungen:

Leitstellenleiterinnen bzw Leitstellenleiter: Einschlägige Führungskräfteausbildung nach den Richtlinien der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers oder gleichwertige Ausbildung.

B. Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer der Gesundheits- und Sozialen Dienste

Verwendungsgruppe B.1/a.:

Hilfskräfte zB Reinigungsdienste im extramuralen Bereich, Essenszustelldienste

Ausbildungsvoraussetzungen:

Einschlägige interne.

Verwendungsgruppe B. 1/b.:

Heimhelferinnen bzw Heimhelfer mit einschlägiger interner oder gesetzlicher Ausbildung, Kindergartenassistentinnen bzw Kindergartenassistenten
Alltagsbetreuerinnen bzw Alltagsbetreuer

Ausbildungsvoraussetzungen:

Einschlägige interne oder gesetzliche.

Verwendungsgruppe B.2/a.:

Pflegeassistentinnen bzw Pflegeassistenten und vergleichbare, Mindestausbildungsdauer bis 1.600 Stunden

Ausbildungsvoraussetzungen:

Einschlägige gesetzliche.

Verwendungsgruppe B.2/b.:

Altenfachbetreuerinnen bzw Altenfachbetreuer, Fachsozialbetreuerinnen bzw Fachsozialbetreuer und vergleichbare mit mehr als 1.600 Stunden Mindestausbildungsdauer

Ausbildungsvoraussetzungen:

Einschlägige interne oder gesetzliche.

Verwendungsgruppe B.3.:

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger, diplomierte Sozialbetreuerinnen bzw Sozialbetreuer
Kindergartenpädagoginnen bzw Kindergartenpädagogen

Ausbildungsvoraussetzungen:

Gesetzliche.

Verwendungsgruppe B.4.:

Diplomierte Sozialarbeiterinnen bzw Sozialarbeiter, Gehobener medizinisch-technischer Dienst, zB:

- Diplomierte Ergotherapeutinnen bzw Ergotherapeuten,
- Diplomierte Physiotherapeutinnen bzw Physiotherapeuten und ähnliche,

Leitendes Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (zB Stützpunktpflegerin bzw Stützpunktpfleger, Sprengelpflegerin bzw Sprengelpfleger), das überwiegend mit Leitungsaufgaben betraut ist.

Ausbildungsvoraussetzungen:

Gesetzliche.

Verwendungsgruppe B5:

Bezirkspflegedienstleiterinnen bzw Bezirkspflegedienstleiter (bei mindestens 3 nachgeordneten Stützpunkten u./od. mit mindestens 10 Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeitern in Vollzeitäquivalenten).

Verwendungsgruppe B6:

Landespflegedienstleiterinnen bzw Landespflegedienstleiter

C. Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im Blutspendedienst

Verwendungsgruppe C.1./a:

Hilfsdienste, Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in Ausbildung.

Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die einfache Tätigkeiten, für die keine spezifische Ausbildung erforderlich ist, ausführen.

Verwendungsgruppe C.1./b:

Rettungssanitäterinnen bzw Rettungssanitäter, ausgebildete Kraftfahrerinnen bzw Kraftfahrer, Arbeitneh-

merinnen bzw Arbeitnehmer mit abgeschlossener Ausbildung (Labor-, Ordinations- oder Desinfektionsgehilfinnen bzw -gehilfen)

Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die Tätigkeiten anhand spezieller bzw gesetzlicher Kursausbildung selbständig, mit eingeschränktem Wirkungsbereich, ausführen.

Verwendungsgruppe C.2.:

Diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (MTF).

Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer mit mehrjähriger gesetzlicher Ausbildung, die verantwortliche Tätigkeiten nach allgemeinen Richtlinien oder Weisungen selbständig und eigenverantwortlich ausführen.

Verwendungsgruppe C.3.:

Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal.

Verwendungsgruppe C.4.:

Diplomierte medizinisch-technische Analytikerinnen bzw Analytiker (MTA), leitendes Gesundheits- u. Krankenpflegepersonal (Oberpflegerinnen bzw -pfleger). Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die aufgrund mehrjähriger gesetzlicher Ausbildung selbständig und eigenverantwortlich Tätigkeiten, zu denen beson-

dere Fachkenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind, ausführen und weisungsberechtigt sind.

Verwendungsgruppe C.5.:

Leitende Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im gehobenen medizinisch-technischen Dienst (Leitende MTA), Oberpflegerin bzw Oberpfleger bei besonders großem Verantwortungsbereich.

Verwendungsgruppe C.6.:

Ärztinnen bzw Ärzte, Mikrobiologinnen bzw Mikrobiologen.

Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter mit akademischer Ausbildung und leitenden oder ausbildungsspezifischen Funktionen.

D. Allgemein - insbesondere Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im Büro und Verwaltungsdienst einschließlich Jugendorganisationen sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Verwendungsgruppe D.1.:

Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die einfache (Hilfs-)Tätigkeiten, für die keine spezifische Ausbildung erforderlich ist, ausführen.

(zB Bürohilfsdienst, Reinigungsarbeiten, Essensausgabe, Küchenarbeiten, Lagerarbeiten, Stubenpersonal, Feriapraktikantinnen bzw Feriapraktikanten)

Verwendungsgruppe D.2.:

Telefonistinnen bzw Telefonisten, Rezeptionistinnen bzw Rezeptionisten, Materialverwalterinnen bzw Materialverwalter

Ausbildung: einschlägige abgeschlossene Lehr- oder Schulausbildung oder entsprechend gleichwertige praktische Ausbildung

Verwendungsgruppe D.3.:

Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in der Buchhaltung, Sicherheitsfachkraft, Sachbearbeiterinnen bzw Sachbearbeiter, Servicetelefon

(Sachbearbeiterinnen bzw Sachbearbeiter: zB Schulungsbeauftragte bzw Schulungsbeauftragter, Fuhrparkkoordinatorin bzw Fuhrparkkoordinator, gehobene Sekretariatsaufgaben, EDV-Administratorin bzw EDV-Administrator, Ein- und Verkäuferin bzw Ein- und Verkäufer, Mitgliederverwaltung, Abrechnerin bzw Abrechner im Rettungs- und Sanitätsdienst (inkl Krankentransportdienst), Haustechnikerin bzw Haustechniker, Garagen- und Werkstattmeisterin bzw Garagen- und Werkstattmeister)

Verwendungsgruppe D.4.:

Lohn- und Gehaltsverrechnerinnen bzw Lohn- und Gehaltsverrechner, Buchhalterinnen bzw Buchhalter

mit Buchhalterprüfung, Hausingenieurinnen bzw Hausingenieure (HTL), Operatorin bzw Operator, Bezirkssekretärin bzw Bezirkssekretär, Garagenmeisterin bzw Garagenmeister mit Meisterprüfung (Kfz-Bereich)

Verwendungsgruppe D.5.:

Bilanzbuchhalterinnen bzw Bilanzbuchhalter, Leiterin bzw Leiter Controlling, Leiterin bzw Leiter von Bezirksstellen, Referatsleiterin bzw Referatsleiter von Landesorganisationen

(Angestellte, die schwierige Arbeiten verantwortlich selbständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrung notwendig und die regelmäßig mit der Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeitern beauftragt sind.)

Verwendungsgruppe D.6.:

Abteilungsleiterinnen bzw Abteilungsleiter von Landesorganisationen, Geschäftsleiterinnen bzw Geschäftsleiter eines Leitstellen- oder Verwaltungsverbundes

(Angestellte, die Arbeiten erledigen, die besonders verantwortungsvoll sind, selbständig ausgeführt werden müssen, wozu umfangreiche, überdurchschnittliche Berufskenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrung erforderlich sind, und die mit der regelmäßigen und dauernden verantwortlichen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Angestelltengruppen und der Dienstmannschaft beauftragt sind.)

Verwendungsgruppe D.7.:

Mitglieder der Geschäftsleitung

§ 27a Lehrlinge

(1) Das monatliche Lehrlingseinkommen beträgt:

Lehrjahr	Lehrlingseinkommen (in Euro) bis 31.03.2026	Lehrlingseinkommen (in Euro) ab 01.04.2026
1. Lehrjahr	941,80	966,30
2. Lehrjahr	1.197,10	1.228,20
3. Lehrjahr	1.423,50	1.460,40
4. Lehrjahr	1.860,80	1.909,20

(2) Die Arbeitszeit beträgt bei Lehrlingen 37,5 Stunden pro Woche. Die Pausen werden nicht bezahlt.

(3) Im Rahmen einer allfälligen Berufsreifeprüfung (sogenannte „Lehre mit Matura“) haben Lehrlinge auf Verlangen Anspruch auf bezahlte Freistellung, zur Vorbereitung auf Prüfungen, in Summe jedoch max. 10. Tage innerhalb des gesamten Lehrverhältnisses.

§ 27b Kinderzulage

(1) Jede Arbeitnehmerin bzw Arbeitnehmer erhält für jedes Kind, für das vom Finanzamt nachweislich Familienbeihilfe bezogen wird und das im gemeinsamen Haushalt mit der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer lebt, eine Kinderzulage in der Höhe von EUR 30,00 monatlich.

(2) Der Bezug der Kinderzulage ist unabhängig davon, ob die Ehegattin bzw der Ehegatte oder die Lebensgefährtin bzw der Lebensgefährte der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers eine Kinderzulage bezieht bzw bezogen hat. Sofern das Kind aus verschiedenen Gründen (zB: Scheidung) nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, steht der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer auch dann die Kinderzulage zu, wenn sie

bzw er nachweislich verpflichtet ist, für das Kind Unterhalt zu leisten.

(3) Die dem Zweck der Familienförderung gewidmeten, unter anderem Titel wie etwa Haushalts- oder Familienzulagen geleisteten Zahlungen sind auf die Kinderzulage nach dieser Bestimmung anzurechnen.*) Günstigere Regelungen werden nicht geschmälert.

*) Dies sind insbesondere

- die Kinderzulage gemäß Punkt 3.1. des Anhanges für das Bundesland Tirol,
- die Haushaltszulage gemäß Punkt 3. des Anhanges für das Bundesland Burgenland,
- die Kinderzulage gemäß den Punkten 4.1., 4.2., 4.3., 4.4., 4.5., 4.6., 4.7., 4.8. und 8.7.2. des Anhanges für das Bundesland Wien,
- die Familienzulage gemäß Punkt 3.1. des Anhanges für das Bundesland Salzburg.

§ 28 Sonderzahlungen

(1) Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten einmal pro Kalenderjahr ein 13. und ein 14. Monatsentgelt (Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuss). Die Berechnungsgrundlage für die Sonderzahlungen ist das durchschnittliche Entgelt der letzten voll gearbeiteten 13 Wochen bzw 3 Monate. Den während des Kalenderjahres ein- oder austretenden Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern gebührt der aliquote Anteil. Bereits ausbezahlte Sonderzahlungen sind von der Arbeitnehmerin bzw vom Arbeitnehmer nicht zurückzuzahlen, können aber mit offenen Forderungen aus Sonderzahlungen und der Rückzahlung von Gehaltsvorschüssen gegenverrechnet werden. Sofern aufgrund einer Betriebsvereinbarung frühere Auszahlungstermine als die in Abs 2 angeführten Termine für die Sonderzahlungen festgelegt wurden, können offene Forderungen auf Rückforderung bereits ausbezahlter Sonderzahlungen darüber hinaus auch mit offenen Entgeltforderungen der Arbeitneh-

merin bzw des Arbeitnehmers gegenverrechnet werden.

(2) Als Auszahlungstermine gelten der 31. Mai bzw der 30. November eines jeden Kalenderjahres als vereinbart. Abweichend von Satz 1 können über Betriebsvereinbarung quartalsweise Auszahlungstermine vereinbart werden.

(3) Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch vermindern nicht den Anspruch auf Sonderzahlungen. Ausgenommen sind die gesetzlich angeführten Fälle, wie zum Beispiel § 14 und § 15 Abs 2 des MSchG, § 10 Arbeitsplatzsicherungsgesetz, § 119 Abs 3 ArbVG, § 11 AVRAG. Wird auf Wunsch der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers eine unbezahlte Dienstfreistellung („unbezahlter Urlaub“) vereinbart, besteht für die Dauer dieser Dienstfreistellung kein Anspruch auf Sonderzahlung.

§ 29 Dienstjubiläen

(1) Nach einer ununterbrochenen tatsächlichen Dauer eines, egal in welcher Organisation bzw in welchem Betrieb entsprechend dem fachlichen Geltungsbereich nach § 2.1 dieses Kollektivvertrages (Dienstzeiten in unterschiedlichen Betrieben sind zusammen zu rechnen), Dienstverhältnisses gebührt zum 10jährigen, zum 15jährigen, zum 20jährigen und zum 30jährigen Dienstjubiläum je 1 freier bezahlter Sonderfreizeittag, welcher nach Möglichkeit im Monat des Jubiläums zu verbrauchen ist.

(2) Nach ununterbrochener tatsächlicher Dauer eines, egal in welcher Organisation bzw in welchem Betrieb entsprechend dem fachlichen Geltungsbereich nach § 2.1 dieses Kollektivvertrages (Dienstzeiten in unterschiedlichen Betrieben sind zusammen zu rechnen), Dienstverhältnisses gebührt zum 25jährigen und 35jährigen Dienstjubiläum ein Monatsentgelt, sofern nicht in einzelnen Betriebsvereinbarungen eine für die Arbeitnehmerin bzw den Arbeitnehmer insgesamt günstigere Regelung besteht.

(2a) Für die Anwartschaftszeit nach Abs 1 sind alle Dienstzeiten, welche in unterschiedlichen Organisationen bzw Betrieben, die vom fachlichen Geltungsbereich nach § 2 Punkt 1 dieses Kollektivvertrages umfasst sind, verbraucht wurden, zusammen zu rechnen und im Sinne dieser Bestimmung (Dienstjubiläum) nach Abs 2 als ein ununterbrochenes Dienstverhältnis zu betrachten, wobei die Unterbrechungen zwischen diesen Dienstzeiten jeweils max. 6 Monate betragen dürfen.

(3) Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Gehalts-/Lohnauszahlung des Monats in welchen das Dienstjubiläum fällt.

(4) Das Jubiläumsgeld für das 25jährige und 35jährige Dienstjubiläum gemäß Abs 2 kann im Einvernehmen zwischen der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber

auch in eine Sonderfreizeit umgewandelt werden. Bei dieser Umwandlung entsteht für jedes Monatsentgelt eine Sonderfreizeit von 22 Freizeittagen, ausgehend von 5 Arbeitstagen pro Woche. Bei Arbeitszeitmodellen, die weniger als 5 Arbeitstage pro Woche umfassen, werden die 22 Freizeittage entsprechend aliquotiert. Die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber ist spätestens 2 Monate vor dem Jubiläumstichtag über einen allfälligen Wunsch auf Umwandlung des Jubiläumsgeldes schriftlich zu informieren, um eine allfällige Vereinbarung über die Sonderfreizeit und ihre konkrete Lage abschließen zu können.

(5) Die Sonderfreizeit ist innerhalb eines Jahres ab dem Jubiläumstichtag zu konsumieren. Die Sonderfreizeit kann in beiderseitigem Einvernehmen in einem Stück oder auch in Teilen konsumiert werden. Sollte der Verbrauch nicht oder nur teilweise erfolgen, gelangt das Jubiläumsgeld bzw der offene Restbetrag in der ursprünglichen Höhe (Höhe des monatlichen Jubiläumsgeldes dividiert durch den Anspruch mal die offenen Tage) zur Auszahlung.

(6) Der Zeitraum des Verbrauchs der Sonderfreizeit ist in der Vereinbarung anzuführen und die konkrete Lage mit der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

(7) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die noch nicht verbrauchte Sonderfreizeit als Jubiläumsgeld auszuzahlen. Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers, so gebührt das Jubiläumsgeld entsprechend § 31 Abs 2. Sind solche anspruchsberechtigten Personen nicht vorhanden, so fällt der Zahlungsbetrag in die Verlassenschaft.

(8) Ansprüche aus dieser Bestimmung auf bezahlte Sonderfreizeittage bzw Dienstjubiläen können frühestens ab 1. 1. 2022 geltend gemacht werden.

§ 30 Ausbildungs- und Vordienstzeitenanrechnung

(1) Für die Berechnung der zeitabhängigen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis werden angerechnet:

- a) Hauptberuflich geleistete facheinschlägige Dienstzeiten.
- b) Als ausübendes Mitglied (freiwillige/ehrenamtliche Mitarbeiterin bzw freiwilliger/ehrenamtlicher Mitarbeiter) einer/eines dem fachlichen Geltungsbereich dieses KV unterliegenden Arbeitgeberin bzw Arbeitgebers geleistete Dienstzeiten. Hierbei sind die geleisteten Stunden zu addieren und mittels Di-

vision durch 173 auf die entsprechende Zahl von Monaten umzurechnen.

- c) Erfolgreich absolvierte, für das Dienstverhältnis einschlägige Ausbildungen werden im Ausmaß der regulären Mindeststudien- oder Ausbildungsdauer, höchstens jedoch im Ausmaß von 5 Jahren, angerechnet, soweit diese durch die Einstufung nicht ohnedies bereits berücksichtigt sind.
- d) Facheinschlägige Zeiten eines abgeleisteten ordentlichen Zivildienstes oder Freiwilligen Sozialjah-

res sowie Zeiten facheinschlägiger Tätigkeiten während des Präsenzdienstes*) (z.B. sanitätsdienstliche Ausbildung im Heeressanitätsdienst, wenn die Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer dann als Sanitäterin bzw. Sanitäter angestellt wird) im vollen Ausmaß.

(2) Insgesamt werden Vordienstzeiten nach Abs 1 lit a) bis d) im Ausmaß von höchstens 10 Jahren angerechnet.

(2a) Für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die ab 01.01.2025 ein neues Dienstverhältnis mit dem Arbeitgeber bzw der Arbeitgeberin abschließen, gilt folgendes: über die in den Abs 1 und 2 genannten Anrechnungsgrenzen hinaus werden Vordienstzeiten nach

Abs 1 lit a bis zum Ausmaß von insgesamt (einschließlich der Anrechnungen nach Abs 1 und 2) höchstens 15 Jahren angerechnet, sofern sie in einer Organisation bzw in einem Betrieb gemäß dem fachlichen Geltungsbereich dieses Kollektivvertrages gemäß § 2 Z 1 erworben wurden.

(3) Vordienstzeiten sind von der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer bei sonstigem Verfall spätestens binnen eines Jahres nach Antritt des Dienstes bei der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber geltend zu machen und dieser/diesem auf Verlangen nachzuweisen. Die Anrechnung wird ab dem der Geltendmachung folgenden Monatsersten wirksam.

**) Gilt für Dienstverhältnisse, die ab 01.01.2026 begründet werden.*

§ 31 Abfertigung

(1) Der Anspruch auf Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis durch den Tod der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers aufgelöst, so ge-

bührt den Erbinnen bzw Erben, sofern sie unterhaltsberechtigt, Ehegattinnen bzw Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw Partner sind, über den gesetzlichen Anspruch hinaus die Differenz zur vollen Abfertigung (alt).

§ 32 Supervision

Für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im Rettungs- und Sanitätsdienst (inkl Krankentransportdienst), im Katastrophenhilfsdienst sowie in den Gesundheits- und Sozialen Diensten, die in einer besonderen Belastungssituation stehen, bietet die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber Supervision in der Dienst-

zeit an. Die konkreten Zielgruppen und Regelungen sind in einer Betriebsvereinbarung zu regeln, die auch Bestimmungen über maximale Obergrenzen der Stunden und die Kostenübernahme durch die Arbeitgeberin bzw den Arbeitgeber enthalten kann.

§ 33 Freie Tage

(1) Der 24. 12. sowie der 31. 12. sind grundsätzlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgeltes dienstfrei.

(2) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einem dieser Tage Dienst haben, ist ein bezahlter Ersatztag im Ausmaß der Arbeitszeit am 24. 12. bzw am 31. 12. zu gewähren.

§ 34 Dienstverhinderungen

(1) Bei Dienstverhinderung ist unverzüglich die Dienststelle zu verständigen.

(2) Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes*), insbesondere aus nachstehenden Gründen und im nachstehenden Ausmaß:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung der Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern und Großeltern .	Tag der Eheschließung
	(max.
	1 Arbeitstag)
bei Tod der Ehegattin bzw des Ehegatten oder der Lebensgefährtin bzw des Lebensgefährten	3 Arbeitstage

bei Tod eines Kindes, Stief- oder Pflegekindes	3 Arbeitstage
bei Tod eines Eltern-, Stief-, oder Pflegeelternteiles	2 Arbeitstage
bei Übersiedlung des eigenen Haushalts	2 Arbeitstage
bei Niederkunft der Ehefrau oder Lebensgefährtin	2 Arbeitstage
bei Eheschließung von Geschwistern, Kindern, Stief- oder Pflegekindern	1 Arbeitstag
bei Tod von Enkelkindern, Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern	1 Arbeitstag
bei Schuleintritt eines Kindes, Stief- oder Pflegekindes in die erste Volksschulklasse	der Tag des Schuleintrittes
für die in die Arbeitszeit fallende offizielle Überreichung der darauf Bezug habenden Urkunde bei Lehrabschluss-, Reifeprüfung oder erstmaligem Studienabschluss eines Kindes, Stief- oder Pflegekindes	1 Arbeitstag

Bei Vorladung zu Ämtern und Behörden wird die nachgewiesene notwendige Freizeit gewährt.

(3) Der Ehe ist die eingetragene Partnerschaft gleichzustellen.

(4) Sollte einer der oben angeführten Dienstverhinderungsgründe in einer Entfernung von mehr als 300 km vom Hauptwohnsitz der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers eintreten, gebührt eine zusätzliche Freistellung im Ausmaß eines Tages. Den Nachweis über das Vorliegen der genannten Entfernung hat die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer zu erbringen.

**) Der jeweils angeführte Freistellungsanspruch ist in zeitlichem Zusammenhang mit der betreffenden Dienstverhinderung zu konsumieren.*

§ 35 Sabbatical

(1) Die Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, einvernehmlich mit der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber unter folgenden Bedingungen 6 oder 12 Monate bezahlte Berufspause (=Sabbatical) zu machen:

- a) Während eines Zeitraumes von 60 Monaten werden statt 100 % des Bruttoentgelts nur 90 % des Bruttoentgelts verrechnet, wobei in den letzten 6 Monaten dieses Zeitraumes die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer die Berufspause in Anspruch nimmt.
- b) Während eines Zeitraumes von 60 Monaten werden statt 100 % des Bruttoentgelts nur 80 % des Bruttoentgelts verrechnet, wobei in den letzten 12 Monaten dieses Zeitraumes die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer die Berufspause in Anspruch nimmt.
- c) Während eines Zeitraumes von 48 Monaten werden statt 100 % des Bruttoentgelts nur 75 % des Bruttoentgelts verrechnet, wobei in den letzten 12 Monaten dieses Zeitraumes die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer die Berufspause in Anspruch nimmt.

d) Während eines Zeitraumes von 24 Monaten werden statt 100 % des Bruttoentgelts nur 75 % des Bruttoentgelts verrechnet, wobei in den letzten 6 Monaten dieses Zeitraumes die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer die Berufspause in Anspruch nimmt.

(2) Andere Modelle können zwischen Arbeitgeberin bzw Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw Arbeitnehmer einvernehmlich festgelegt werden. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Betriebsrat zur Beratung beizuziehen. Sollte das Arbeitsverhältnis vor Inanspruchnahme bzw Rückkehr aus der Berufspause beendet werden, sind die einbehaltenen Gehaltsanteile nachzuverrechnen. Nach der Rückkehr aus dem Sabbatical hat die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer Anspruch auf Wiederbeschäftigung im selben Stundenausmaß wie vor Beginn der Ansparrphase. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer genießt für die Dauer des Sabbaticals bis 1 Monat danach Kündigungsschutz ausgenommen Kündigungsgründe im Sinne des MSchG. Für die Vereinbarung eines Sabbaticals ist die Schriftform erforderlich.

§ 36 Geteilte Dienste im mobilen Bereich der Gesundheits- und Sozialen Dienste

(1) Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit im mobilen Bereich des GSD mehr als sechs Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Pause von mindestens einer hal-

ben Stunde, höchstens von einer Stunde zu unterbrechen.

(2) Unterbrechungen über einer Stunde führen zu einem geteilten Dienst. Eine Teilung der Tagesarbeitszeit darf nur einmal pro Tag erfolgen, und nur dann, wenn die Tagesarbeitszeit mindestens 5 Stunden beträgt, außer die Teilung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers und mit Zustimmung des Betriebsrats im Anlassfall.

(3) Wird die tägliche Arbeitszeit geteilt, sind die Wegzeiten zwischen Einsatz- und Wohnort zwischen den Arbeitsblöcken Arbeitszeit, es sei denn, die Arbeitsteilung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers und mit Zustimmung des Betriebsrats. Die dafür allenfalls anfallenden Fahrkosten (zB Fahrschein, amtliches Kilometergeld bei der Verwendung von Privat-Kfz) sind zu vergüten.

§ 37 Karenz

(1) Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben im Anschluss an die Karenz gem. MSchG bzw. gem. VKG Anspruch auf einen Sonderurlaub (Anschlusskarenz) unter Verzicht auf die Dienstbezüge bis längstens zum vollendeten dritten Lebensjahre des Kindes. Dieser Anspruch ist bis spätestens 6 Monate vor Beginn des Sonderurlaubes geltend zu machen. Die im Sonderurlaub befindliche Arbeitnehmerin bzw. der im Sonderurlaub befindliche Arbeitnehmer hat der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Sonderurlaubes mitzuteilen, ob das Arbeitsverhältnis nach dem Ende des Sonderurlaubes fortgesetzt wird. Wird Sonderurlaub in Anspruch genommen, so gelten dafür alle Rechte wie bei Karenz laut Mutterschutzgesetz. Im Anschluss an den Sonderurlaub kann Elternteilzeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des MSchG vereinbart werden.

(2) Im Arbeitsverhältnis in Anspruch genommene gesetzliche Elternkarenzen, Familienhospizzeiten oder Pflegekarenzzeiten sind bis zur Dauer von maximal 24 Monaten pro Karenz für alle Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, anzurechnen. Allfällige günstigere gesetzliche Regelungen bleiben aufrecht.

(2a) Zusätzlich zu Abs. 2 werden im Arbeitsverhältnis in Anspruch genommene Sonderurlaube entsprechend Abs. 1 bis zur Dauer von höchstens 15 Monaten pro Sonderurlaub für alle Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, angerechnet.

(3) Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben Anspruch auf Pflegekarenz (Karenzierung ohne Entgeltanspruch) für einen pflegebedürftigen Angehörigen, welcher die Pflegegeldstufe 3 bezieht oder dessen dementsprechende Pflegebedürftigkeit bis zur Gewährung der Pflegegeldstufe durch ein ärztliches Attest bestätigt ist. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten die in § 14a Abs. 1 AVRAG genannten Personen. Anträge auf Pflegekarenz sind mit den entsprechenden Unterlagen schriftlich zumindest einen Monat vor dem geplanten Antritt der Pflegekarenz der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber zu übermitteln. Anspruch auf Pflegekarenz besteht insgesamt

maximal für 24 Monate. Eine allfällige vorzeitige Beendigung der Pflegekarenz hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber spätestens eine Woche nach Beendigung der Pflege schriftlich zu melden. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat in diesem Fall die Arbeitsaufnahme innerhalb eines Monats ab dem Meldezeitpunkt zu dem vor Antritt der Pflegekarenz vereinbarten Arbeitszeitausmaß zu gewährleisten. Die Kündigungsschutzbestimmungen des § 10 Mutterschutzgesetz kommen analog zur Anwendung.

(4) Väter haben einen Rechtsanspruch auf Familienzeit („Papamonat“) für die Dauer von 28 bis 31 Kalendertagen innerhalb eines Zeitraumes von 91 Tagen ab dem Tag der Geburt, wenn die nachstehend aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Anspruch des Kindes auf Familienbeihilfe
- b. Mittelpunkt der Lebensinteressen von Vater, Kind sowie dem anderen Elternteil in Österreich
- c. Gemeinsamer Haushalt von Vater, anderem Elternteil und Kind
- d. Tatsächliche Ausübung einer in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit durchgehend in den letzten 182 Tagen (mindestens 6 Monate) unmittelbar vor Antritt des Papamonats sowie in diesem Zeitraum kein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.
- e. Der Vater befindet sich im gesamten Papamonat in Familienzeit und hat somit keine Erwerbstätigkeit und keinen Bonusbezug (kein Urlaubsentgelt, Krankengeld oder Entgeltfortzahlung).

Der Vater hat die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin schriftlich über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Papamonats sowie über den voraussichtlichen Antrittszeitpunkt zu informieren. Darüber hinaus hat er das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ehestmöglich nachzuweisen. Der Vater kann das Papamonat zwischen der Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter antreten. Von der fristgerechten Bekanntgabe bis zum

Ablauf von 4 Wochen nach Beendigung des Papamonats gilt für den Vater ein Kündigungsschutz. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richten, wird das Papamonat voll angerechnet. Das Papamonat verkürzt die Väterkarenz nach dem Väterkarenzgesetz nicht. Der Begriff „Vater“ gilt auch

für Frauen gemäß § 144 ABGB (gleichgestellte Personen).

(5) In Bezug auf die in § 37 formulierten Ansprüche sind Adoptiv- und Pflegeeltern leiblichen Eltern gleichzustellen.

§ 38 Teilzeit

(1) Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit die durch diesen Kollektivvertrag für Vollzeitkräfte festgesetzte wöchentliche Normalarbeitszeit unterschreitet. Eine Arbeitnehmerin bzw ein Arbeitnehmer hat unter folgenden Bedingungen Anspruch auf Anhebung ihres/seines wöchentlichen Stundenausmaßes: Es wird der Durchschnitt aller innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von 6 Monaten (Jänner-Juni, Juli-Dezember) von einem Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden ermittelt. Dabei werden entgeltfreie Zeiträume nicht berücksichtigt:

(2) Ergibt sich aus dieser Berechnung eine im Vergleich zur vereinbarten Arbeitszeit höhere Stundenanzahl an durchschnittlich geleisteten Wochenstunden, so werden 50 % der durchschnittlichen Mehrleistung

(bei kaufmännischer Rundung auf ganze Stunden) dem bisher vereinbarten Stundenausmaß hinzugefügt. Ein Anspruch auf Anpassung besteht nicht, wenn weniger als zwei Stunden pro Woche ermittelt werden.

(3) Ferner darf durch diese Stundenanpassung die in diesem Kollektivvertrag vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit nicht überschritten werden. Jeweils im Jänner und Juli erhalten die betroffenen Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer über ausdrückliches Verlangen eine Auflistung ihrer im unmittelbar vorangegangenen Beobachtungszeitraum geleisteten tatsächlichen Arbeitsstunden und der sich daraus ableitenden neuen Wochenstundenverpflichtung. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer kann die Erhöhung dieser Wochenstunden ablehnen.

§ 38a Altersteilzeit

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben unter der Voraussetzung, dass sie eine Altersteilzeitvereinbarung mit den in Abs 2 dieses Paragraphen angeführten Regelungen beantragen, Anspruch auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung, wenn sie bei Beginn der beantragten Altersteilzeit zumindest 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb derselben Arbeitgeberin bzw desselben Arbeitgebers beschäftigt waren und der schriftliche Antrag auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung zumindest 6 Monate vor dem Monatsersten, zu dem die Altersteilzeitvereinbarung beginnen soll, bei der Arbeitgeberin bzw beim Arbeitgeber eingetroffen ist und die Voraussetzungen für den Bezug von Altersteilzeitgeld durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer (derzeit in § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. § 82 Abs 8 Arbeitslosenversicherungsgesetz) vollständig erfüllt sind. Das monatliche Bruttoentgelt darf die Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung nicht überschreiten.

(2) Die Altersteilzeitvereinbarung muss eine kontinuierliche Altersteilzeit für die Dauer von bis zu maximal drei Jahren vorsehen, sofern die Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung nach dem 31.12.2025 beginnt und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in spätestens drei Jahren die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension (§ 4 Abs. 2, ausgenommen Z 2,

APG) erfüllen oder das Regelpensionsalter vollenden. Abweichend davon gilt:

- a) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Regelpensionsalter in spätestens fünf Jahren vollenden, muss die Altersteilzeitvereinbarung eine kontinuierliche Altersteilzeit für die Dauer von maximal viereinhalb Jahren vorsehen, sofern die Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung nach dem 31.12.2025 beginnt.
- b) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Regelpensionsalter in spätestens fünf Jahren vollenden, muss die Altersteilzeitvereinbarung eine kontinuierliche Altersteilzeit für die Dauer von maximal vier Jahren vorsehen, sofern die Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung nach dem 31.12.2026 beginnt.
- c) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Regelpensionsalter in spätestens fünf Jahren vollenden, muss die Altersteilzeitvereinbarung eine kontinuierliche Altersteilzeit für die Dauer von maximal dreieinhalb Jahren vorsehen, sofern die Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung nach dem 31.12.2027 und vor dem 01.01.2029 beginnt.

(3) Vereinbarungen über Altersteilzeit können auch abweichend von Abs 1 und Abs 2 getroffen werden,

auf deren Abschluss hat die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer jedoch keinen Anspruch.

(4) Jede Änderung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Altersteilzeit setzt § 38a dieses Kollektivvertrages außer Kraft.

(5) Für Altersteilzeiten ab 1.1.2026 ist das Vorliegen einer Vereinbarung über die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zum letzten Tag der kontinuierlichen Altersteilzeit Voraussetzung, es sei denn, es schließt an das Ende der Altersteilzeit eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung wegen Inanspruchnahme einer Teilpension an.

§ 38b Teilzeit wegen Inanspruchnahme einer Teilpension

Die Kollektivvertragsparteien bekennen sich zur Wichtigkeit von altersadäquaten Arbeitsplätzen und kommen überein, dass die Inanspruchnahme einer Teilpension, wie sie mit 1.1.2026 in § 4a APG geschaffen wurde, eine geeignete Maßnahme darstellt, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger im Arbeitsprozess – bei gleichzeitiger Reduktion der Arbeitsbelastung – zu behalten. Die diesem Kollektivver-

trag unterliegenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden daher im Einzelfall versuchen, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche den Antritt einer Teilpension beabsichtigen, dem Antrag auf Reduktion der Wochenarbeitszeit wegen Inanspruchnahme einer Teilpension bestmöglich zu entsprechen und ihn zu ermöglichen.

§ 39 Verfallsregelung

Alle Ansprüche der Arbeitnehmerinnen bzw der Arbeitnehmer nach diesem Kollektivvertrag (Abschnitt A und B sowie Anhänge, soweit diese keine Sonderbestimmungen enthalten) müssen bei sonstigem Verfall

innerhalb von sechs Monaten ab Fälligkeit bzw Bekanntwerden schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen anderes vorsehen.

ABSCHNITT B

Sonderbestimmungen, §§ 40 bis 46, für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in der mobilen, teilstationären und stationären Pflege und Betreuung im Sinne des § 45

§ 40 Wöchentliche bzw tägliche Arbeitszeit

(1) § 15 entfällt.

liche Normalarbeitszeit beträgt grundsätzlich 8 Stunden.

(2) Die wöchentliche Normalarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte beträgt grundsätzlich 37 Stunden. Die täg-

(3) Der Grund- und Überstundenteiler beträgt 160,21.

§ 41 Ruhezeiten

(1) § 16 entfällt.

rung der Wochenendruhe) zur Sicherstellung der Erholung vorgesehen sind.

(2) Die tägliche Mindestruhezeit (§ 12 AZG) beträgt elf Stunden. Die Betriebsvereinbarung wird ermächtigt, die tägliche Mindestruhezeit auf bis zu neun Stunden zu reduzieren, wenn neben der entsprechenden Verlängerung (Differenz auf elf Stunden Ruhezeit) einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit zusätzliche Maßnahmen (zB Zeitausgleich, Verlänge-

(3) Die wöchentliche Ruhezeit beträgt zwei aufeinander folgende Kalendertage. Schließt die Ruhezeit an eine Nachtarbeit oder Nachtarbeitsbereitschaft an, die spätestens um 9:00 Uhr zu enden hat, beträgt die Ruhezeit mindestens 48 Stunden.

(4) In Fällen einer vereinbarten Durchrechnung der Wochenarbeitszeit gemäß § 43 kann die wöchentliche Ruhezeit auf bis zu 36 Stunden reduziert werden, wenn im Rahmen des Durchrechnungszeitraums der entfallene Ruhetag in Verbindung mit anderen freien Tagen als ganzer Tag ausgeglichen wird.

(5) Diese Ruhezeit hat im Quartal sechs Wochenenden (Samstag und Sonntag) zu umfassen. Darüber hinaus hat im Kalenderjahr die Wochenruhe zumindest

26 Wochenenden (Samstag und Sonntag) zu umfassen.

(6) Arbeitsverhältnisse, in denen die Arbeitszeit nur für Wochenenden und/oder Feiertage vereinbart ist, sind von den obengenannten Bestimmungen ausgenommen. Zusätzlich können von Montag bis Freitag Supervisionen, Teambesprechungen, Weiterbildungen u.dgl. stattfinden.

§ 42 Dienstplanerstellung

(1) § 18 entfällt.

(2) Die Arbeitszeit eines Kalendermonats ist im mobilen Bereich bis spätestens 14. des Vormonats, in den übrigen Bereichen bis 1. des Vormonats zu vereinbaren.

(3) Die Vereinbarung hat die Lage der Arbeitszeit (Tag und Art des Dienstes mit Bekanntgabe von Arbeitsbeginn und -ende) und vereinbarte Rufbereitschaften vorzusehen.

(4) Änderungen sind im Rahmen und unter den Voraussetzungen des § 19c AZG möglich.

(5) Flexibilisierungszuschlag:

a. Ist innerhalb einer Frist von 3 Kalendertagen vor dem Tag des Dienstbeginns ein Einspringen der Arbeitnehmerin an einem dienstfreien Tag vereinbart, so gebührt eine Abgeltung in Form eines Flexibilisierungszuschlages in Höhe von € 50,00 (ab 01.04.2026 € 51,30) pro Dienst.

b. Kommt zu einem geplanten Dienst durch das vereinbarte Einspringen mit einer Unterbrechung von

mindestens 1,5 Stunden ein zweiter ungeplanter Dienstblock hinzu, so gebührt ein Flexibilisierungszuschlag in Höhe von € 25,00 pro Dienst (ab 01.04.2026 € 25,65), wenn die Änderung innerhalb von 3 Kalendertagen vor dem Tag des Dienstbeginns vereinbart wird.

(6) Der Flexibilisierungszuschlag gebührt der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer neben allen Zulagen und Zuschlägen nach diesem KV.

(7) Fällt der Flexibilisierungszuschlag gemäß Abs 5 lit a und b an einem Tag kumulativ an, so gebührt der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer für diesen Tag nur der höhere Flexibilisierungszuschlag gemäß Abs 5 lit a.

(8) Bestehende innerbetriebliche Regelungen, die der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer bereits Anspruch auf eine Vergütung für ihre/seine Flexibilität beim Einspringen (Flexibilisierungszuschlag gemäß Absatz 5) gewähren, bleiben von Abs 5 unberührt. Solche Vergütungen sind aber auf den in Abs 5 geregelten Flexibilisierungszuschlag anzurechnen.

§ 43 Andere Verteilung der Normalarbeitszeit

(1) § 20 entfällt.

(2) Die Betriebsvereinbarung kann die Verlängerung der Normalarbeitszeit auf bis zu 48 Wochenstunden bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 13 Wochen bzw 3 Monaten, oder auf bis zu 45 Wochenstunden bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 17 Wochen bzw 4 Monaten oder von bis zu 26 Wochen bzw 6 Monaten zulassen. Für Vollzeitbeschäftigte kann die Betriebsvereinbarung die Verlängerung der Normalarbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden bei einem Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen bzw 12 Monaten zulassen. Bei all diesen Durchrechnungsvarianten kann die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden, wenn der Zeitausgleich in mehrtägigen Zeiträumen verbraucht wird.

(3) Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber bzw der Arbeitgeberin und der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer kann ein Zeitguthaben bis zu einem Ausmaß einer vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit in den nächsten Durchrechnungszeitraum mitgenommen werden. Durch Betriebsvereinbarung kann ein Zeitguthaben im Ausmaß einer weiteren vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit in den nächsten Durchrechnungszeitraum mitgenommen werden. Die Zuschlagspflicht für Teilzeitbeschäftigte bleibt davon unberührt. Wird der Zeitpunkt des Zeitausgleiches nicht bis Ende des nächsten Durchrechnungszeitraumes vereinbart, kann die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer den Zeitpunkt des Zeitausgleiches unter Anwendung des § 19 f AZG einseitig bestimmen oder sich dieses Zeit-

guthaben als Überstunden abgelten lassen. Auf Verlangen der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers hat der Zeitausgleich in mehrtägigen zusammenhängenden Zeiträumen zu erfolgen.

(4) Wird die ausgedehnte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit überschritten, liegen Überstunden vor, die mit Zuschlag gemäß § 44/B./V. abzugelten sind.

(5) Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs 8 AZG wird zugelassen, dass die tägliche Normalarbeitszeit bei regelmäßiger Verteilung der gesamten Wochenar-

beitszeit auf vier Tage auf zehn Stunden ausgedehnt wird.

(6) Gemäß § 7 Abs 6 AZG wird zugelassen, dass die Arbeitszeit bei Verteilung der Wochenarbeitszeit auf 4 Tage an diesen Tagen durch Überstunden bis auf 12 Stunden ausgedehnt werden kann. Die Betriebsvereinbarungen werden zu solchen Arbeitszeitverlängerungen ermächtigt.

(7) Für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, auf die das KA-AZG zur Anwendung kommt, kann die tägliche Arbeitszeit auf 12 Stunden ausgedehnt werden.

§ 44 Lohn- und Gehaltstabelle, sowie Zulagen und Zuschläge

§ 25 entfällt.

A: Lohn-/ Gehaltstabelle bis 31.03.2026

Stufen	Jahre	1	2	3	4	5	6	7	8
1	1– 2	2.150,10	2.228,30	2.330,20	2.431,10	2.608,60	2.794,50	2.996,90	3.264,00
2	3– 4	2.173,30	2.266,30	2.368,50	2.475,40	2.657,60	2.849,20	3.058,50	3.360,10
3	5– 6	2.210,10	2.304,60	2.411,30	2.537,90	2.732,80	2.933,30	3.149,20	3.492,20
4	7– 8	2.244,90	2.342,80	2.452,40	2.582,60	2.823,50	3.044,60	3.267,60	3.654,90
5	9–10	2.283,20	2.383,90	2.491,90	2.624,20	2.888,80	3.128,70	3.357,10	3.819,40
6	11–12	2.319,60	2.422,00	2.533,40	2.670,40	2.940,00	3.210,60	3.449,20	3.947,70
7	13–14	2.356,30	2.460,20	2.574,60	2.717,10	2.991,60	3.296,70	3.538,30	4.047,50
8	15–16	2.393,10	2.498,30	2.614,70	2.763,70	3.044,60	3.380,80	3.627,60	4.145,30
9	17–18	2.429,60	2.536,40	2.657,60	2.813,20	3.098,00	3.433,40	3.716,50	4.239,10
10	19–20	2.466,30	2.577,60	2.701,90	2.861,20	3.151,00	3.490,40	3.805,60	4.338,80
11	21–22	2.495,20	2.605,50	2.736,30	2.907,20	3.200,70	3.547,00	3.865,80	4.405,60
12	23–24	2.524,30	2.633,80	2.768,60	2.957,30	3.252,00	3.603,40	3.925,50	4.469,10
13	25–26	2.550,00	2.665,60	2.804,80	2.991,60	3.305,30	3.660,10	3.985,80	4.534,10
14	27–28	2.578,90	2.695,10	2.839,00	3.027,50	3.357,10	3.713,10	4.045,90	4.599,40
15	29–30	2.605,50	2.730,80	2.873,30	3.063,50	3.408,30	3.769,80	4.105,70	4.664,50
16	31–32	2.633,80	2.761,70	2.907,20	3.101,20	3.461,30	3.826,30	4.163,80	4.729,60
17	33–34	2 662,50	2 794,50	2 941,80	3 135,50	3 514,60	3 882,60	4 224,20	4 794,80
18	35–36	2 691,50	2 827,00	2 976,10	3 173,20	3 565,50	3 938,10	4 285,50	4 859,90

A: Lohn-/ Gehaltstabelle ab 01.04.2026

Stufen	Jahre	1	2	3	4	5	6	7	8
1	1– 2	2.206,00	2.286,20	2.390,80	2.494,30	2.676,40	2.867,20	3.074,80	3.348,90
2	3– 4	2.229,80	2.325,20	2.430,10	2.539,80	2.726,70	2.923,30	3.138,00	3.447,50
3	5– 6	2.267,60	2.364,50	2.474,00	2.603,90	2.803,90	3.009,60	3.231,10	3.583,00
4	7– 8	2.303,30	2.403,70	2.516,20	2.649,70	2.896,90	3.123,80	3.352,60	3.749,90
5	9–10	2.342,60	2.445,90	2.556,70	2.692,40	2.963,90	3.210,00	3.444,40	3.918,70
6	11–12	2.379,90	2.485,00	2.599,30	2.739,80	3.016,40	3.294,10	3.538,90	4.050,30
7	13–14	2.417,60	2.524,20	2.641,50	2.787,70	3.069,40	3.382,40	3.630,30	4.152,70
8	15–16	2.455,30	2.563,30	2.682,70	2.835,60	3.123,80	3.468,70	3.721,90	4.253,10
9	17–18	2.492,80	2.602,30	2.726,70	2.886,30	3.178,50	3.522,70	3.813,10	4.349,30
10	19–20	2.530,40	2.644,60	2.772,10	2.935,60	3.232,90	3.581,20	3.904,50	4.451,60
11	21–22	2.560,10	2.673,20	2.807,40	2.982,80	3.283,90	3.639,20	3.966,30	4.520,10
12	23–24	2.589,90	2.702,30	2.840,60	3.034,20	3.336,60	3.697,10	4.027,60	4.585,30
13	25–26	2.616,30	2.734,90	2.877,70	3.069,40	3.391,20	3.755,30	4.089,40	4.652,00
14	27–28	2.646,00	2.765,20	2.912,80	3.106,20	3.444,40	3.809,60	4.151,10	4.719,00
15	29–30	2.673,20	2.801,80	2.948,00	3.143,20	3.496,90	3.867,80	4.212,40	4.785,80
16	31–32	2.702,30	2.833,50	2.982,80	3.181,80	3.551,30	3.925,80	4.272,10	4.852,60
17	33–34	2.731,70	2.867,20	3.018,30	3.217,00	3.606,00	3.983,50	4.334,00	4.919,50
18	35–36	2.761,50	2.900,50	3.053,50	3.255,70	3.658,20	4.040,50	4.396,90	4.986,30

B: Zulagen und Zuschläge**I. Berufsgruppenzulage**

(1) Pflegekräfte erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 2 Zulagen.

(2) Die monatliche Zulage beträgt:

- a) Bei Pflegeassistentinnen (PA): zusätzlich zur Einstufung in VWG 5 gebührt ein Gesamtbetrag in Höhe von € 39,74 (ab 01.04.2026 € 40,77) für ein Vollzeitmonat.
- b) Bei Pflegefachassistentinnen (PFA): zusätzlich zur Einstufung in VWG 6 gebührt ein Gesamtbetrag in Höhe von € 79,73 (ab 01.04.2026 € 81,80) für ein Vollzeitmonat.
- c) Bei Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (DGKP): zusätzlich zur Einstufung in VWG 7 gebührt ein Gesamtbetrag in Höhe von € 132,71 (ab 01.04.2026 € 136,16) für ein Vollzeitmonat.

II. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage (SEG-Zulage):

(1) Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, die unter erschwerten Bedingungen iSd EStG arbeiten*), gebührt eine SEG-Zulage.

(2) Die Höhe der SEG-Zulage beträgt je Arbeitsstunde mit erschwerten Bedingungen € 1,50 (ab 01.04.2026 € 1,54).

(3) Im Falle regelmäßiger erschwelter Arbeitsbedingungen kann unter Berücksichtigung des angeführten Stundensatzes eine Pauschale vereinbart werden.

(4) Im Falle überwiegend erschwelter Arbeitsbedingungen gebührt eine monatliche SEG-Pauschale von € 241,00 (ab 01.04.2026 € 247,27).

(5) Überwiegend erschwerte Arbeitsbedingungen liegen vor, wenn mehr als 80 % der Arbeitszeit unter diesen Bedingungen gearbeitet wird.

(6) Durch Betriebsvereinbarungen können höhere SEG-Zulagen vereinbart werden (Ermächtigung gem § 68 Abs 5 Z 5 EStG).

III. Sonn- und Feiertagszuschläge:

(1) Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, die an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, gebührt zusätzlich zum Entgelt ein Zuschlag in der Höhe von € 6,06 (ab 01.04.2026 € 6,22) pro Arbeitsstunde (für Feiertagsarbeit siehe § 9 Abs 5 ARG).

(2) Für Außendienstseinsätze in den mobilen Pflegediensten gemäß GuKG und Sozialbetreuungsberufegesetz, einschließlich Heimhilfe und Besuchsdienste, beträgt der Sonntagszuschlag 50 %. Der Feiertagszuschlag beträgt 60 % des Grundstundenlohnes.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung mehrerer Zuschläge vor, gebührt nur der höchste Zuschlag.

IV. Nachtzuschlag bzw Pauschale und Rahmenbedingungen:

(1) Unter Nachtarbeit versteht man die Arbeitszeit, welche in die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr fällt.

(2) Pro Nachtarbeitsstunde gebührt ein Zuschlag pro Arbeitsstunde von € 9,21 (ab 01.04.2026 € 9,45). Pro durchgehenden Nachtdienst gebührt anstelle dieses Zuschlages eine Nachtdienstpauschale von € 52,66 (ab 01.04.2026 € 54,03).

(3) Für jeden geleisteten Nachtdienst gebührt den Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen in Einrichtungen mit stationärer Pflege für den Bereich Pflege ein Zeitguthaben im Ausmaß von zwei Gutstunden. Der Verbrauch dieses Zeitguthabens kann im Rahmen einer Betriebsvereinbarung geregelt werden. Das Zeitguthaben ist jedoch spätestens sechs Monate nach seinem Entstehen zu verbrauchen und darf nicht in Geld abgegolten werden.

(4) Leistet eine Arbeitnehmerin bzw ein Arbeitnehmer allein in ihrem/seinem üblichen Wirkungsbereich (zB Station, Betreuungseinheit) einen wachenden Nachtdienst, so ist die Ruhepause wie Arbeitszeit zu entlohnen.

(5) Bei Überstunden an Sonn- und Feiertagen, die in die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr fallen, entfällt der Nachtzuschlag je Arbeitsstunde gemäß IV Abs 2.

V. Mehr- und Überstunden, sowie deren Zuschläge:

(1) Alle Mehr- bzw Überstunden und die daraus resultierenden Zuschläge, welche die tägliche bzw die wöchentlichen Arbeitszeitgrenze(n) dieses Abschnitts überschreiten, sind im Folgemonat auszubezahlen.

(2) Mehr- bzw Überstunden, welche im Rahmen einer vereinbarten Durchrechnung entstehen, sind im Folgemonat des Durchrechnungsmonatsendes auszubezahlen bzw im Einvernehmen als Zeitausgleich im laufenden Durchrechnungszeitraum in zusammenhängenden Freizeittagen zu verbrauchen.

(3) Überstunden in der Zeit von Montag bis Samstag zwischen 6:00 und 22:00 sind mit 50 % Zuschlag zusätzlich zu entlohnen, Überstunden in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen werden mit 100 % Zuschlag zusätzlich entlohnt.

(4) Die Mehrarbeitsstunden zwischen gesetzlicher und kollektivvertraglicher wöchentlicher Normalarbeitszeit sind mit 33,3 % Zuschlag zusätzlich zu entlohnen.

(5) Anstelle der entgeltlichen Überstundenvergütung kann auch ein entsprechender Zeitausgleich vereinbart werden.

VI. Leitungs- und Funktionszulagen:

(1) Die Zulage für eine Stationsleitung beträgt € 845,92/ Vollzeitmonat (ab 01.04.2026 € 867,91).

(2) Die Zulage für die Pflegedienstleitung liegt über der Stationsleitungszulage, und ist mit Betriebsvereinbarung zu regeln.

(3) Andere Leitungs- und Funktionszulagen sind im Betrieb zu regeln.

(4) Bei Vertretung dieser Funktionen gebührt ab dem 6. Tag ein aliquoter Anteil der Zulage rückwirkend ab dem 1. Tag.

VII. Umreihung:

(1) Wird im aufrechten Dienstverhältnis eine Ausbildung abgeschlossen und ist durch Vereinbarung einer höherwertigen Tätigkeit eine Umreihung in eine höhere Verwendungsgruppe erforderlich, so erfolgt eine lineare Umreihung in die gleiche Lohn-/ Gehaltsstufe wie in der bisherigen Verwendungsgruppe.

(2) Einem Ausbildungsabschluss ist die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Ausbildungen (Nostrifikation) gleichgestellt. Gleichmaßen erfolgt die lineare Umreihung bei Wiederaufnahme eines unterbrochenen Dienstverhältnisses beim selben Arbeitgeber längstens innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Ausbildung durch Inanspruchnahme eines Pflegestipendiums.

**) Die Beurteilung, ob erschwerte Bedingungen vorliegen und damit ein Anspruch auf die SEG-Zulage nach dieser Bestimmung besteht, ist anhand der Definition erschwelter Bedingungen im Sinne des EStG zu beurteilen. Die Beurteilung ist im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung vorzunehmen.*

Eine bereits nach dieser Bestimmung gewährte SEG Zulage darf allein aufgrund einer später geänderten Beurteilung als nicht steuerfrei nicht zurückgenommen oder reduziert werden.

§ 45 Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in der mobilen, teilstationären und stationären Pflege und Betreuung

§ 27 entfällt.

Verwendungsgruppe 1.:

Hilfskräfte, zB Reinigungsdienste im extramuralen Bereich

Verwendungsgruppe 2.:

Besuchsdienste

Verwendungsgruppe 3.:

Abteilungshilfe im stationären Bereich

Verwendungsgruppe 4.:

Heimhilfe

Alltagsbetreuung

Alltagsbegleitung

Verwendungsgruppe 5.:

Pflegeassistent

Verwendungsgruppe 6.:

Fachsozialbetreuerinnen bzw Fachsozialbetreuer, Pflegefachassistent

Verwendungsgruppe 7.:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger, diplomierte Sozialbetreuerinnen bzw Sozialbetreuer

Verwendungsgruppe 8.:

Sozialarbeiterinnen bzw Sozialarbeiter in mobiler, teilstationärer und stationärer Pflege, Gehobener medizinisch-technischer Dienst:

- Diplomierte Ergotherapeutinnen bzw Ergotherapeuten,
- Diplomierte Physiotherapeutinnen bzw Physiotherapeuten

§ 46 Vordienstzeiten für Gehalt

(1) § 30 entfällt.

(2) Facheinschlägige Vordienstzeiten sind bis zum Ausmaß von maximal 10 Jahren anzurechnen. Facheinschlägige Tätigkeiten, die nicht im Rahmen eines unselbstständigen Dienstverhältnisses geleistet wurden, sind nur dann als Vordienstzeiten anrechenbar, wenn Inhalt, Ausmaß und Zeitdauer der Tätigkeiten durch eine entsprechende Bestätigung nachgewiesen werden.

(3) Falls keine oder weniger als 10 Jahre facheinschlägige Vordienstzeiten vorliegen, sind andere (nicht facheinschlägige) Vordienstzeiten im Ausmaß von maximal zehn Jahren zu 50 % anzurechnen.

(4) Die gemeinsame Obergrenze für alle anrechenbaren Vordienstzeiten (facheinschlägige und nicht facheinschlägige) beträgt höchstens 10 Jahre. Darüber hinaus werden Vordienstzeiten nach Abs 2 bis zum Ausmaß von höchstens weiteren 5 Jahren angerechnet, wenn sie in einer Organisation bzw einem Betrieb gemäß dem fachlichen Geltungsbereich dieses Kollektivvertrages gemäß § 2 Z 1, erworben wurden.)*

(5) Die Vordienstzeiten werden ab dem, der Vorlage bei der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber folgenden Monatsersten, angerechnet.

(6) Als ausübendes Mitglied (freiwillige/ehrenamtliche Mitarbeiterin bzw freiwilliger/ehrenamtlicher Mitarbeiter) einer/eines dem fachlichen Geltungsbereich dieses KV unterliegenden Arbeitgeberin bzw Arbeitgebers geleistete Dienstzeiten werden wie folgt angerechnet: Die geleisteten Stunden sind zu addieren und mittels Division durch 173 auf die entsprechende Zahl von Monaten umzurechnen.

(7) Facheinschlägige Zeiten eines abgeleisteten ordentlichen Zivildienstes oder Freiwilligen Sozialjahres sowie Zeiten facheinschlägiger Tätigkeiten während des Präsenzdienstes (z.B. sanitätsdienstliche Ausbildung im Heeressanitätsdienst, wenn die Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer dann als Sanitäterin bzw. Sanitäter angestellt wird)**) werden in vollem Ausmaß angerechnet.

*) Die erweiterte Anrechnung facheinschlägiger Vordienstzeiten nach diesem Satz gilt nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ab 01.01.2025 neu eintreten.

**) Gilt für Dienstverhältnisse, die ab 01.01.2026 begründet werden.

§ 47 Geltungsbeginn und Geltungsdauer des Kollektivvertrages

(1) Dieser Kollektivvertrag tritt mit 01.01.2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Abschnitt B tritt für die von seinen Bestimmungen betroffenen Bundesländer wie folgt in Kraft:

(a) Bezüglich der Länder Oberösterreich und Wien hinsichtlich jener Dienstverhältnisse, die ab dem 01.01.2024 geschlossen werden (Stichtagsvariante),

(b) Bezüglich der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Steiermark unter Anwendung der Bestimmungen der Beilage A zu diesem Kollektivvertrag (Vertrauensschutzvariante),

(c) Bezüglich des Landes Salzburg unter Anwendung der Bestimmungen der Beilage B zu diesem Kollektivvertrag (Optierungsvariante)

(3) Der Kollektivvertrag kann von beiden Seiten zu jedem Quartalsende, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, aufgelöst werden. Die Kündigung muss zu ihrer Rechtswirksamkeit gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden.

(4) Durch den Abschluss dieses Kollektivvertrages werden bestehende, die Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer begünstigende Bestimmungen in Betriebsvereinbarungen und Einzelverträgen nicht berührt.

BEILAGE A

ÜBERGANGSBESTIMMUNG VERTRAUENSSCHUTZZULAGE

1.1. Allgemein

Abschnitt B dieses Kollektivvertrages enthält Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in der mobilen, teilstationären und stationären Pflege und Betreuung im Sinne des § 45.

1.2. Geltungsbereich

Abschnitt B gilt ab dem 1.1.2024 für alle Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in der mobilen, teilstationären und stationären Pflege und Betreuung im Sinne des § 45. Dies umfasst sowohl neue Arbeitsverhältnisse, die ab 1.1.2024 begründet werden, als auch zum 31.12.2023 bereits bestehende Arbeitsverhältnisse. Mit Wirksamkeit ab dem 1.1.2024 gelten daher für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im Sinne des § 45 im Bundesland ausschließlich die Entgeltbestimmungen gemäß dieses kollektivvertraglichen Abschnitts B sowie einem detaillierten neuen Anhang- falls notwendig.

1.3. Arbeitszeit

Die generelle Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung ab 1.1.2024 erfolgt in folgender Weise:

- a) **Vollzeitarbeiterinnen bzw Vollzeitarbeiter:**
Die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit von Vollzeitarbeiterinnen bzw Vollzeitarbeitnehmern wird auf 37 Stunden verkürzt.
- b) **Für alle Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer beträgt der Grundstundenteiler 160,21.**
- c) **Teilzeitarbeiterinnen bzw Teilzeitarbeiter:**
Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern bleibt die im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit unverändert, außer die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer beantragt schriftlich aufgrund der entfallenen bezahlten Arbeitspausen eine dementsprechende Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit.

1.4. Vertrauensschutzzulage

- a) Eine etwaige Differenz zwischen jenem kollektivvertraglichen Entgelt, das vor Inkrafttreten dieses Abschnittes B gemäß dem „Alten Entgeltrecht“ bezogen wurde, und dem kollektivvertraglichen Entgelt gemäß diesem Abschnitt B („Neues Entgeltrecht“) wird ab dem 1.1.2024 ausgeglichen, sodass eine Arbeitnehmerin bzw ein Arbeitnehmer unter dem Neuen Entgeltrecht bei vergleichbarer Tätigkeit nicht schlechter gestellt wird als unter dem Alten Entgeltrecht.

- b) Neben dem Lohn bzw Gehalt (entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit) werden in die vom Arbeitgeber durchzuführende Vergleichsrechnung auch alle regelmäßigen Zulagen sowie Leistungs- und Funktionszulagen, die jeweiligen Grundstundenteiler sowie eine allfällige einzelvertraglich vereinbarte Überzahlung einbezogen. Variable Vergütungen (zB So/FT-Zuschläge, Rufbereitschaften) oder Zulagen werden im 3-Monatsschnitt, welcher innerbetrieblich festgelegt wird, betrachtet und verglichen.

- c) Ergibt die von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber vorzunehmende Vergleichsrechnung bei Umstellung auf das Neue Entgeltrecht, dass das Entgelt gemäß Altem Entgeltrecht jenes gemäß Neuem Entgeltrecht übersteigt, ist von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber ein allfälliger Differenzbetrag transparent und rechnerisch nachvollziehbar schriftlich darzustellen und als Vertrauensschutzzulage monatlich laufend auszuzahlen. Die Vertrauensschutzzulage wird jährlich entsprechend dem KV- Prozentsatz valorisiert.

- d) Ergibt die von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber vorzunehmende Vergleichsrechnung bei Umstellung auf das Neue Entgeltrecht, dass das Entgelt gemäß Neuem Entgeltrecht jenes gemäß Altem Entgeltrecht übersteigt, kommt ab 01.01.2024 das Neue Entgeltrecht zur Anwendung.

- e) Bestehen im Nachhinein Zweifel an der Richtigkeit der Vergleichsrechnung, ist zunächst der Betriebsrat vom Arbeitgeber verpflichtend zu Beratungen beizuziehen. War die Vergleichsrechnung tatsächlich unrichtig und hat sich dies negativ auf das Einkommen ausgewirkt – also keine oder zu niedrige Vertrauensschutzzulage –, ist dies umgehend richtig zu stellen und das Entgelt jedenfalls rückwirkend (gemäß § 39) – mit der richtigen Vertrauensschutzzulage aufzurollen, abzurechnen und auszubezahlen.

1.5. Einstufung und Vordienstzeiten für Lohn bzw Gehalt für vor dem 01.01.2024 eingetretene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer mit Eintrittsdatum vor dem 01.01.2024 erfolgt die Einstufung gemäß den Sonderbestimmungen für die Verwendungsgruppen des Abschnitts B entsprechend der ab 01.01.2024 tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

In ganz Österreich (außer Wien) gilt:

Für Heimhelferinnen bzw Heimhelfer: Bei einer Vordienstzeitenanrechnung von bis zu 5 Jahren wird automatisch ein Biennium zusätzlich angerechnet.

Alle anderen Berufsgruppen werden linear umgestuft.

Sonderregelung für Wien (für alle Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.2023 eingetreten sind):

Für alle Berufsgruppen gilt:

Es wird ein Biennium zusätzlich angerechnet, sofern nicht bereits die Höchstgrenze von 10 Jahren als Vordienstzeiten angerechnet wurde.

Einstufung und Vordienstzeiten für Lohn bzw Gehalt für ab dem 01.01.2024 eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Die Einstufung erfolgt nach den Sonderbestimmungen des Abschnitts B.

BEILAGE B:

Übergangsbestimmung Optierung

§ 1) In-Kraft-Treten

Die Sonderbestimmungen des Abschnitts B dieses Kollektivvertrages treten hinsichtlich für ab 01.01.2024 neu begründete Arbeitsverhältnisse sowie hinsichtlich der Optierungsmöglichkeit gem § 2 für bis 31.12.2023 begründete Arbeitsverhältnisse mit 1.1.2024 erstmalig in Kraft.

Ausnahme von der Optierung:

Heimhelferinnen bzw Heimhelfer, welche vor Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages (ÖRK KV Allgemeiner Teil und Anhang Wien), sohin vor dem 01.10.2006 eingetreten und im Landesverband Wien, konkret in der RKPb GmbH beschäftigt sind, sind von der Optierung ausgenommen.

§ 2) Bestehende Arbeitsverhältnisse / Optierungsmöglichkeit

1. Bis 31.12.2023 eingetretene Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer haben die Möglichkeit zu optieren. Jede Arbeitnehmerin bzw jeder Arbeitnehmer hat einseitig das Recht, sich in einem auf Landesebene zeitgerecht zu vereinbarendem Zeitraum, nach Vorlage einer Vergleichsrechnung gemäß Z 2, zu entscheiden, ob sie bzw er in die Sonderbestimmungen des Abschnitts B optiert. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer hat schriftlich bekanntzugeben, ob sie bzw er in die Sonderbestimmungen des Abschnitts B optiert oder im Abschnitt A (= im alten System) verbleibt. Die Wirksamkeit der Optierung tritt daher gemäß § 1 erstmalig mit 01.01.2024 (Stichtag) in Kraft.

2. Die Berechnungen zum fiktiven Entgelt werden je Arbeitnehmerin bzw Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber vorgenommen (keine Variantenrechnungen oder Valorisierungen bzw KV-Anpassung, keine Lebensverdienstberechnungen). Die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber legt einen Berechnungskalendermonat (=Zeitraumen für die Berechnung) fest. Das Ist-Entgelt wird dem fiktiven Entgelt lt Abschnitt B, welches zu diesem Berechnungszeitpunkt gewährt werden würde, gegenübergestellt. In dieser Vergleichssumme sind all jene betrieblichen, regelmäßigen Entgeltbestandteile einzurechnen, die für Zeiten der Normalarbeitszeit gewährt werden. Variable Entgeltbestandteile, wie beispielsweise Sonn-, Feiertags- und Nachtdienstzuschläge, Rufbereitschaften, etc, sind in einer Vergleichsrechnung wertmäßig pro Einheit gegenüberzustellen.

3. Von 01.01.2024 bis 31.12.2031 ist es möglich, jährlich eine Optierungserklärung abzugeben. Die Übermittlung einer Vergleichsrechnung nach Z 2 ist bis 30.09. des laufenden Jahres bei der Arbeitgeberin bzw beim Arbeitgeber schriftlich zu beantragen und bis 31.10. des laufenden Jahres hat die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber eine aktuelle Vergleichsrechnung – die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber legt hierzu wieder

um einen Berechnungskalendermonat fest, der Basis für die Vergleichsrechnung ist – zu erstellen und der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung zu stellen. Bis 30.11. des laufenden Jahres hat die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer ihre bzw seine Optierungsentscheidung schriftlich bekanntzugeben, womit diese Optierung mit 01.01. des Folgejahres wirksam wird.

4. Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Optierung aufgrund von Karenzen bzw Abwesenheiten ohne Entgeltfortzahlung (Beispiel: langer Krankenstand) abwesend sind, erhalten ihre Vergleichsrechnung gem Z 2 zeitnah vor ihrem Wiedereintritt und treffen im Anschluss ihre Entscheidung spätestens im ersten Monat nach dem Wiedereintritt. Die Entscheidung ist schriftlich bekanntzugeben, womit eine Optierung spätestens mit dem 3. Kalendermonat nach Wiedereintritt wirksam wird.

5. Anlässlich einer Optierung ist ein aktualisierter Dienstvertrag / Dienstzettel auszufertigen.

6. Solange keine schriftliche Optierungserklärung abgegeben wird, verbleibt die Arbeitnehmerin bzw Arbeitnehmer im Abschnitt A (=alten System) und es kommt zu keiner Optierung in die Sonderbestimmungen des Abschnitts B.

7. Eine Rückoptierung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahme: Wird eine Optierungserklärung aufgrund einer (vermeintlich) unrichtigen Vergleichsrechnung abgegeben, ist der Betriebsrat von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber verpflichtend zu Beratungen beizuziehen. War die Vergleichsrechnung tatsächlich unrichtig und hat sich die Optierung negativ auf das Einkommen ausgewirkt, ist die zuvor getroffene Optierungserklärung als rechtsunwirksam zu betrachten und das Entgelt jedenfalls rückwirkend (gemäß § 39)

nach dem alten System aufzurollen, abzurechnen und auszubezahlen.

8. Will eine Arbeitnehmerin bzw ein Arbeitnehmer trotz negativer Vergleichsrechnung optieren, ist von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber verpflichtend der Betriebsrat zur Beratung der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers beizuziehen. Eine diesbezügliche schriftliche Optierungserklärung ist erst nach einer Beratung mit dem zuständigen Betriebsrat rechtswirksam. Über das Ergebnis der Beratung ist der Arbeitgeber bzw die Arbeitgeberin umgehend zu verständigen.

9. Alle Regelungen bei übertretenden Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern, die sich bisher an anderen kollektiven Regelungen orientieren, treten außer Kraft und werden durch die Sonderbestimmungen in Abschnitt B ersetzt. Einzelvertragliche Zugeständnisse werden nicht aufgehoben und bleiben daher unberührt.

10. Für übertretende Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer gelten ausschließlich die Sonderbestimmungen über die Arbeitszeit gemäß Abschnitt B (subsidiär das AZG); in der Normalarbeitszeit sind (anders als in § 15 Abs 2 ÖRK-KV) keine Pausen enthalten. Für die Arbeitszeit gilt § 40 Absatz 2 und gleichzeitig kommt § 40 Absatz 3 zur Anwendung. Einzelvertragliche Vereinbarungen (wie Elternteilzeit, Pflege- und Kinderbetreuungspflichten und Altersteilzeit) bleiben unberührt und bleiben auch nach dem 01.01.2024 aufrecht. Sollten Änderungen aufgrund der Vorgaben eines Fördergebers (AMS etc) notwendig sein, sind diese zu berücksichtigen.

11. Bei Teilzeitarbeiterinnen bzw Teilzeitarbeitnehmern bleibt die im Arbeitsvertrag vereinbarte Wochenarbeitszeit unverändert, außer die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer wünscht aufgrund der entfallenen bezahlten Arbeitspausen eine dementsprechende Verkürzung der Wochenarbeitszeit. Der Grundstundenteiler beträgt 160,21.

§ 3) Einstufung und Vordienstzeiten für Lohn bzw Gehalt für vor dem 01.01.2024 eingetretene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer mit Eintrittsdatum vor dem 01.01.2024 erfolgt die Einstufung gemäß den Sonderbestimmungen für die Verwendungsgruppen des Abschnitts B entsprechend der ab 01.01.2024 tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

In ganz Österreich (außer Wien) gilt:

Für Heimhelferinnen und Heimhelfer: Bei einer Vordienstzeitenanrechnung von bis zu 5 Jahren wird automatisch ein Biennium zusätzlich angerechnet.

Alle anderen Berufsgruppen werden linear umgestuft.

Sonderregelung für Wien (für alle Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.2023 eingetreten sind):

Für alle Berufsgruppen gilt:

Es wird ein Biennium zusätzlich angerechnet, sofern nicht bereits die Höchstgrenze von 10 Jahren als Vordienstzeiten angerechnet wurde.

§ 4) Einstufung und Vordienstzeiten für Lohn bzw Gehalt für ab dem 01.01.2024 eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Die Einstufung erfolgt nach den Sonderbestimmungen des Abschnitts B.

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Univ.-Prof. DDr. Gerald Schöpfer
Präsident

Dr. Anja Oberkofler
Vorsitzende Kollektivvertragsausschuss

Thomas Wallisch
Stv. Vorsitzender Kollektivvertragsausschuss

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer

GEWERKSCHAFT GPA
Wirtschaftsbereich „Gesundheit, Soziale Dienstleistungen, Kinder- und Jugendhilfe“

Beatrix Eiletz
Bundesausschussvorsitzende

Stefan Hurt
Wirtschaftsbereichssekretär

GEWERKSCHAFT VIDA

Roman Hebenstreit
Vorsitzender

Mag.^a Anna Daimler, BA
Generalsekretärin

GEWERKSCHAFT VIDA
Fachbereich Soziale Dienste

Sylvia Gassner
Fachbereichsvorsitzende

Michaela Guglberger
Fachbereichssekretärin

Wien, 2026

BEILAGE 1:

Muster Betriebsvereinbarung über die Einführung der gleitenden Arbeitszeit gemäß § 19 ÖRK-KV

Zwischen der
Firma
(im Folgenden Arbeitgeber genannt)
und dem

Betriebsrat für
(im Folgenden Betriebsrat genannt)
wird folgende

BETRIEBSVEREINBARUNG ÜBER DIE EINFÜHRUNG DER GLEITENDEN ARBEITSZEIT

abgeschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für alle Arbeiterinnen bzw Arbeiter und Angestellten der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung sind

- alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Berufsausbildungsgesetz und dem Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen unterliegen,
- alle Arbeitnehmerinnen, die sich in Mutterschutz gemäß Mutterschutzgesetz befinden,
- leitende Angestellte, die gemäß § 1 Abs 2 Z 8 Arbeitszeitgesetz vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind,
- alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich in einem Probearbeitsverhältnis befinden,
- alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit überwiegend außerhalb der Arbeitsstätte verbringen,
- alle Ferialpraktikantinnen bzw Ferialpraktikanten,
- alle Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter der Telefonzentrale,
- alle Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter des Reinigungsdienstes,
-

2. Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit

Fiktive Normalarbeitszeit ist jene Arbeitszeit, die als Grundlage für bezahlte Abwesenheiten der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers (zB bezahlte Dienstverhinderungen, Feiertage, Urlaube) herangezogen wird.

Die im anzuwendenden Kollektivvertrag festgelegte wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt..... Stunden.

Die fiktive wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt daher..... Stunden und wird auf die einzelnen Wochentage folgendermaßen verteilt:

.....
.....

3. Kernzeit

Kernzeit ist jene Arbeitszeit, in welcher die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer jedenfalls an ihrem/seinem Arbeitsplatz anwesend sein muss. Die Kernzeit ist nachfolgend festgelegt:

.....
.....
Jede Abwesenheit der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers von ihrem/seinem Arbeitsplatz während der Kernzeit ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den jeweiligen Vorgesetzten oder bei Vorliegen eines berechtigten Dienstverhinderungsgrundes zulässig.

4. Gleitzeitrahmen

Der Gleitzeitrahmen ist jener zeitliche Rahmen, innerhalb dessen die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse den Beginn und das Ende ihrer/seiner täglichen Normalarbeitszeit selbst bestimmen kann. Der Gleitzeitrahmen ist folgendermaßen festgelegt:

Arbeitsbeginn:

Arbeitsende:

In betrieblich notwendigen Ausnahmefällen behält sich die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber die Beschränkung der Gleitmöglichkeit durch die jeweilige Vorgesetzte bzw den jeweiligen Vorgesetzten ausdrücklich vor.

- In folgenden Betriebsabteilungen ist eine ausreichende Besetzung an den einzelnen Wochentagen in der Zeit von..... bis..... Uhr durch Absprache der Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer untereinander sicherzustellen:

.....
Arbeitsleistungen außerhalb des Gleitzeitrahmens sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Anordnung durch die Arbeitgeberin bzw den Arbeitgeber gestattet.

5. Beginn und Ende sowie Dauer der täglichen Ruhepause

Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei einer Gesamtdauer ihrer/seiner Tagesarbeitszeit von mehr als 6 Stunden die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer kann diese Ruhepause innerhalb des folgenden Pausenrahmens abhalten:

6. Höchstzulässige Dauer der täglichen Normalarbeitszeit

Die tägliche Normalarbeitszeit darf..... Stunden nicht überschreiten.

Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die höchst zulässige Dauer der täglichen Normalarbeitszeit einzuhalten.

7. Dauer der Gleitzeitperiode

Gleitzeitperiode ist jener Zeitraum, innerhalb dessen die wöchentliche Normalarbeitszeit im Wochendurchschnitt das Ausmaß der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von..... Stunden zusätzlich bestehender Übertragungsmöglichkeiten nicht überschreiten darf.

Die Gleitzeitperiode beträgt

- 3 Monate und deckt sich mit dem jeweiligen Kalendervierteljahr
- Monat/e und beginnt am

8. Übertragungsmöglichkeit von Zeitguthaben und Zeitschulden

Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer kann ein am Ende der Gleitzeitperiode bestehendes Zeitguthaben von maximal..... Stunden in die nächste Gleitzeitperiode übertragen. Die übertragenen Stunden sind keine Überstunden sondern stellen Normalarbeitszeit dar.

Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer kann eine am Ende der Gleitzeitperiode bestehende Zeitschuld von maximal..... Stunden in die nächste Gleitzeitperiode übertragen. Überschreitet am Ende einer Gleitzeitperiode die tatsächliche Zeitschuld dieses maximal übertragbare Ausmaß, wird die Differenz zwischen maximaler Übertragungsmöglichkeit und tatsächlicher Zeitschuld mit dem Normalstundensatz bei der Monatsabrechnung in Abzug gebracht.

- Aus den Zeitguthaben können maximal..... freie Tage (Gleittage) im Kalenderjahr konsumiert werden. Die Konsumation dieser Gleittage bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die jeweilige Vorgesetzte bzw den jeweiligen Vorgesetzten.

..... ,am
Ort

.....
Arbeitgeberin bzw Arbeitgeber

9. Arbeitszeitaufzeichnung

Der Beginn und das Ende der Arbeitszeit werden durch (zB elektronische Zeiterfassung) aufgezeichnet.

Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer verpflichtet sich, Beginn und Ende ihrer/seiner täglichen Arbeitszeit durch (zB entsprechendes Betätigen des Zeiterfassungsgerätes) aufzuzeichnen.

In den Fällen berechtigter Abwesenheit vom Arbeitsort (zB bezahlte Dienstverhinderungen, Feiertage, Urlaube) wird für die Zeiterfassung die fiktive Normalarbeitszeit der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers zugrunde gelegt.

Bei Dienstreisen wird die von der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer bekannt zu gebende tatsächliche Arbeitszeit, soweit diese innerhalb des Gleitzeitrahmens liegt, der (zB elektronischen) Zeiterfassung zugrunde gelegt.

- Für die Zeiterfassung ist eine Gleitzeitbeauftragte bzw ein Gleitzeitbeauftragter verantwortlich. Dieser bzw diesem obliegt die Kontrolle der erfassten Zeiten, deren Korrektur, die manuelle Zeiteingabe in den oben genannten Fällen sowie die Übertragung von Zeitguthaben und Zeitschulden in die nächste Gleitzeitperiode.

10. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses sind Zeitschulden bzw Zeitguthaben bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses auszugleichen. Sind am Ende des Arbeitsverhältnisses dennoch Zeitschulden oder Zeitguthaben offen, so werden bei der Endabrechnung Zeitguthaben in Geld abgegolten, Zeitschulden mit dem Normalstundensatz von der Endabrechnung abgezogen.

11. Geltungsdauer

- Diese Betriebsvereinbarung tritt am in Kraft und ist bis befristet.
- Diese Betriebsvereinbarung tritt am in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten von beiden Vertragsparteien zum Ablauf eines jeden Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

.....
Datum

.....
Vorsitzende bzw Vorsitzender des Betriebsrates

BEILAGE 2:

Empfohlene Muster-Betriebsvereinbarung gem § 97 Abs 1 Z 6 und Z 12 ArbVG über die Anzahl der den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellenden Bekleidungsstücke, die Tragedauer sowie die Art der Reinigung der Arbeits- und Sicherheitskleidung,

BETRIEBSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen
und dem Betriebsrat für

1. Gegenstand der Betriebsvereinbarung

Der § 12 Abs 3 des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes hält fest, dass die Anzahl der den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellenden Bekleidungsstücke und die Tragedauer, sowie die Art der Reinigung auf Betriebsvereinbarungsebene entsprechend bedarfsorientiert zu regeln ist.

2. Anzahl, Art und Tragedauer der den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellenden Bekleidungsstücke

Die Anzahl und die Art der Bekleidungsstücke, sowie die Tragedauer sind in der jeweils aktuellen Fassung der (Uniformordnung, Dienstkleiderordnung, Anweisung, etc) der

Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers vom geregelt.

Diese (Uniformordnung, Dienstkleiderordnung, Anweisung) ist mittels Rundschreiben zu verlautbaren.

3. Art der Reinigung

Die Arbeits- und Sicherheitskleidung wird von der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber xx mal pro Monat getauscht und gereinigt.

Besteht keine Tauschmöglichkeit, erhalten Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer eine monatliche Abgeltung von € 15 pro Monat für die Reinigung.

Bei besonderer Verschmutzung – zB Kontaminierung - erhalten die Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer für die Reinigung bei einem Textilreinigungs- oder Wäschereibetrieb die Kosten gegen Rechnungslegung ersetzt.

.....

, am

.....

Arbeitgeberin bzw Arbeitgeber

.....

Vorsitzende bzw Vorsitzender des Betriebsrates

ANHANG

für das Bundesland Oberösterreich 1. Jänner 2026

Dieser Anhang beinhaltet die landesspezifischen, dem Anhang vorbehaltenen Bestimmungen des Kollektiv-

vertrages des Österreichischen Roten Kreuzes, die einen integrierenden Bestandteil desselben bilden.

Inhaltsverzeichnis

A. Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen, die bis zum 31. 05. 2006 eingetreten sind	36	X Gehaltszulage für Dienstnehmerinnen des DGKP und MTD	45
I Geltungsbereich – geschlechtsneutrale Bezeichnungen	36	XI Flugretter-Zulage für Sanitäter bzw Sanitäterinnen im Flugrettungsdienst	45
II Wöchentliche bzw tägliche Arbeitszeit	36	XII Einspringregelung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Mobilen Pflege und Betreuung (inkl der Mobilen Palliative Care Teams), im Turnusdienst im Rettungs- und Krankentransportdienst und in einer Blutspendeeinrichtung zur Aufrechterhaltung des Versorgungsauftrages, ausgenommen Ärzte bzw Ärztinnen	46
III Gehalt	36	XIIa Notfallsanitäterzulage	46
IIIa. Gehaltsschema 1: Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen des Verwaltungs-, des Rettungs- und Krankentransportdienstes (Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen, die im Jahr 1993 in bzw höher als die Verwendungsgruppe BII/Stufe 14 eingestuft waren)	37	XIII Lohnschema für die im Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter bzw Mitarbeiterinnen (Reinigungskräfte)	47
Gehaltsschema 1	38	B. Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen, die ab dem 01. 06. 2006 eingetreten sind	47
IIIb. Gehaltsschema 2: Gehaltsschema für das Pflegepersonal in den Mobilen Gesundheits- und Sozialen Diensten (DGKP, FSBA, HH - die nicht ab 01. 01. 1998 im Gehaltsschema 3 einzustufen sind), einer Blutspendeeinrichtung und im Rettungs- und Krankentransportdienst	39	I Geltungsbereich – geschlechtsneutrale Bezeichnungen	47
Gehaltsschema 2	40	II Wöchentliche bzw tägliche Arbeitszeit	47
IIIc. Gehaltsschema 3: Gehaltsschema für das Personal in der Mobilen Pflege und Betreuung (DGKP, FSBA, HH)	41	III Gehalt	48
IV Vorrückung in höhere Gehaltsstufen für Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen, die im Gehaltsschema 1 oder 2 einzustufen sind	42	IV Anfall und Einstellung des Monatsgehaltes	48
IVa Sonderzahlungen	42	IVa Sonderzahlungen	48
V Reisegebühren	43	V Funktionslaufbahnen	49
VI Abgeltung der Sonn- und Feiertagsdienste für den Bereich der Mobilen Pflege und Betreuung	44	VI Gehaltshöhe	52
VIa. Abgeltung der Sonn- und Feiertagsdienste für den Bereich Rettungs- und Krankentransportdienst (RKT)	44	VII Vorrückung	54
VII Mehrleistungsvergütungen für Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen, die im Gehaltsschema 1 oder 2 einzustufen sind	44	VIII Gehalts- und Sonderzulage	54
VIII Dienstalterszulage für Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen, die im Gehaltsschema 1 oder 2 einzustufen sind	45	IX Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage (SEG)	54
IX Funktionszulagen für Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen, die im Gehaltsschema 1 oder 2 einzustufen sind	45	X Mehrleistungsvergütung	55
		XI Abgeltung der Sonn- und Feiertagsdienste für den Bereich Rettungs- und Krankentransportdienst, der Mobilen Gesundheits- und Sozialen Dienste und einer Blutspendeeinrichtung, ausgenommen Ärzte bzw Ärztinnen	55
		XIIa. Spätdienst-, Nachtdienst- und Rufbereitschaftszulage für die Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen einer Blutspendeeinrichtung, ausgenommen Ärzte bzw Ärztinnen	56

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite	
XIIb. Rufbereitschaftszulage für die Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen der Mobilen Pflege und Betreuung (inkl der Mobilen Palliative Care Teams), ausgenommen Ärzte bzw Ärztinnen	57	XVII	Urlaubsanspruch Begünstigt Behinderte . 60	
XIIc. Einspringregelung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Mobilen Pflege und Betreuung (inkl der Mobilen Palliative Care Teams), im Turnusdienst im Rettungs- und Krankentransportdienst und in einer Blutspendeeinrichtung zur Aufrechterhaltung des Versorgungsauftrages, ausgenommen Ärzte bzw Ärztinnen .	57	C.	Gehalts- und Dienstordnung für Ärzte bzw Ärztinnen von Blutspendeeinrichtungen .. 60	
XIId. Notfallsanitäterzulage	57	I	Arbeitszeit	60
XIII Reisegebühren	58	II	Einreihung der Ärzte bzw Ärztinnen	60
XIV Lehrlinge	59	III	Gehalt	60
XV Praktikanten bzw Praktikantinnen	59	IV	Allgemeine Bestimmungen über die Einreihung	61
XVI Abwesenheitsbedingte Vertretungen für den Bereich des Rettungs- und Krankentransportdienstes und einer Blutspendeeinrichtung	59	V	Einstufung in das Gehaltsschema, Vorrückung	61
		VI	Gefahrenzulage	61
		VII	Ambulatoriumsdienstzulage	62
		VIII	Abgeltung der Rufbereitschaft	62
		IX	Dienstalterszulage	62
		X	Qualifikationszuschlag	62
		XI	Teamarztpauschale	62
		XII	Abfertigung	63
		XIII	Gehaltsschema für Ärzte bzw Ärztinnen (ab 1. 1. 2026)	63
		XIV	Ableben eines Arztes bzw einer Ärztin	63

A.

ARBEITNEHMER BZW ARBEITNEHMERINNEN, DIE BIS ZUM 31. 5. 2006 EINGETRETEN SIND

I Geltungsbereich – geschlechtsneutrale Bezeichnungen

(1) **Örtlich:** für das Bundesland Oberösterreich.

(2) **Zeitlich:** für alle Dienstverhältnisse, die bis zum 31. 05. 2006 eingegangen wurden.

(3) Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen aller Geschlechter.

II Wöchentliche bzw tägliche Arbeitszeit

(1) Im Sinne des § 15 (1) des Kollektivvertrages beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit für die Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen grundsätzlich 40 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit grundsätzlich 8 Stunden.

(2) Abweichend von der Regelung des AZG sind in dieser Normalarbeitszeit vom Arbeitgeber bzw von der Arbeitgeberin bezahlte Pausen von je 30 Minuten pro Arbeitstag für Sanitäter bzw Sanitäterinnen im Rettungs- und Krankentransportdienst, welche gem § 5 AZG und einer entsprechenden Betriebsvereinbarung auf Grund von Arbeitsbereitschaft eine verlängerte wöchentliche Arbeitszeit haben, sowie für die Mitarbeiter bzw Mitarbeiterinnen einer Blutspendeeinrichtung, enthalten. Sanitäter bzw Sanitäterinnen im Rettungs- und Krankentransportdienst mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 Stunden gem Abs (1) gebührt keine bezahlte Pause.

(2a) Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen im Verwaltungsbereich des Landessekretariates, des Jugendrotkreuzes und der Bezirkssekretariate, aufgenommen Lehrlinge, gebührt ab 1. 7. 2023 eine bezahlte Pause von je 30 Minuten pro Arbeitstag, sofern der Arbeitstag mehr als 6 Stunden beträgt.

(2b) Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen in den Gesundheits- und Sozialen Diensten gebührt ab 1. 7. 2025 eine bezahlte Pause von 30 Minuten pro Arbeitstag, sofern ein zusammenhängender Arbeitsblock mehr als 6 Stunden beträgt.

(2c) Bei einer täglichen Arbeitszeit, die 6 Stunden nicht überschreitet, gebührt eine Pause von 15 Minuten pro Arbeitstag, sofern dieser mehr als 3 Stunden beträgt. Darunter gebührt keine bezahlte Pause.

(2d) Die bezahlte Pause gemäß Absatz (2), (2a), (2b) und (2c) gebührt nur, solange die wöchentliche Normalarbeitszeit im Sinne des § 15 (1) des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes grundsätzlich 40 Stunden beträgt.

(3) Die Überstundengrundvergütung und die Grundlage für die Berechnung der Überstunden ist 1/173 des Monatsgehaltes.

(4) Für Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen, die dem KA-AZG, BGBl Nr 8/1997 unterliegen, wird folgende Regelung getroffen: Gemäß § 5 (1) KA-AZG wird festgelegt, dass Überstundenarbeit vorliegt, wenn die Tagesarbeitszeit 12 Stunden bzw die Wochenarbeitszeit 40 Stunden übersteigt. Andere Regelungen können mit einer Betriebsvereinbarung getroffen werden.

III Gehalt

Das Gehalt gebührt nach dem jeweils für Verwaltungsangestellte der Österreichischen Sozialversicherungsträger gültigen Gehaltsschema (Dienstordnung für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs bzw Dienstordnung für die in den Verwaltungsdienststellen der österreichischen Sozialversicherungsträger beschäftigten Arbeiter bzw Arbeiterinnen in den jeweils geltenden Fassungen – Gehaltsschema 1 und 2). Für Beschäftigte im Bereich der Mobilen Pflege und Betreuung (Hauskrankenpflege,

Mobile Hilfe und Betreuung (inkl Heimhilfe), welche zwischen 1. 1. 1998 und 31. 5. 2006 ein Dienstverhältnis begonnen haben, gilt ab 1. 1. 2026 das Gehaltsschema 3. Für alle in einer Blutspendeeinrichtung beschäftigten Ärzte bzw Ärztinnen gilt das Gehaltsschema 4 (siehe Punkt C.).

Das Gehalt der Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Verwendungsgruppen:

IIIa. Gehaltsschema 1

Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen des Verwaltungs-, des Rettungs- und Krankentransportdienstes (Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen, die im Jahr 1993 in bzw höher als die Verwendungsgruppe BII/Stufe 14 eingestuft waren)

Verwendungsgruppe A:

- Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen ohne Ausbildung (Hilfsdienst)

Verwendungsgruppe B I:

- Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen im Kanzlei- und Schreibdienst
- Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen in Sozialberatungsstellen
- Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen im Reinigungsdienst einer Blutspendeeinrichtung

Verwendungsgruppe B II:

- Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen mit Ausbildung für den Sanitätshilfsdienst im Sinne des Krankenpflegegesetzes
- Sanitäter bzw Sanitäterinnen, die am 01.01. 1993 über der Verwendungsgruppe BII, Stufe 14 eingestuft waren
- Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen im qualifizierten Kanzlei- und Schreibdienst
- Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen im Telefon- und Funkdienst

Verwendungsgruppe C I:

- Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen im Verwaltungs-, Rechnungs- und Betriebsdienst
- Dienstführende im Rettungs- und Krankentransportdienst (RKT) einer Dienststelle mit über 20 Mitarbeitern bzw Mitarbeiterinnen (einschließlich freiwilliger Mitarbeiter bzw Mitarbeiterinnen und Zivildienstleistender) mit entsprechender Ausbildung und Abschlussprüfung.
- Funk- und Telefondienst bei größeren Dienststellen (d.s. Dienststellen mit über 10.000 Ausfahrten pro Jahr)

Verwendungsgruppe C II:

- Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen im qualifizierten Verwaltungs-, Rechnungs- und Betriebsdienst (Sachbearbeiter bzw Sachbearbeiterin)
- Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG
- Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen in Sekretariaten von Bezirksorganisationen
 - a) mit mind. zweijähriger Erfahrung im Sekretariat
 - b) als ständiger Stellvertreter bzw ständige Stellvertreterin eines Bezirksgeschäftsleiters bzw einer Bezirksgeschäftsleiterin
 - c) mit entsprechender Ausbildung gem den Richtlinien des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin
 - d) mit positiv abgeschlossener Verwaltungsprüfung gem den Richtlinien des Arbeitgebers bzw der ArbeitgeberinPro Sekretariat einer Bezirksorganisation kann diese Position nur ein Arbeitnehmer bzw eine Arbeitnehmerin (inkl RK 17 bzw RK 16) einnehmen.

Verwendungsgruppe C III:

- Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen im qualifizierten technischen Dienst
- Bezirksgeschäftsleiter bzw Bezirksgeschäftsleiterin

Nach Maßgabe des Umfanges des Wirkungsbereiches und des Erfolgs der Verwendung können Bezirksgeschäftsleiter bzw Bezirksgeschäftsleiterinnen frühestens zwei Jahre nach Übernahme dieser Funktion nach den vom Arbeitgeber bzw von der Arbeitgeberin festgelegten Richtlinien in die Verwendungsgruppen D I, D II, E I eingestuft werden.

Gehaltsschema 1

für Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen des Verwaltungs-, des Rettungs- und Krankentransportdienstes (Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen, die im Jahr 1993 in bzw höher als die Verwendungsgruppe BII/Stufe 14 eingestuft waren) sowie des Funk- und Journaldienstes, welche vor dem 1. 6. 2006 eingetreten sind

gültig ab 1. 1. 2026 (Beträge in €)

Be- zugs- stufe	Jahre	A	BI	BII	CI	CII	CIII	DI	DII
1	1	2.307,40	2.507,20	2.660,80	2.815,60	2.970,80	3.113,70	3.279,70	3.431,60
2	2	2.366,70	2.585,90	2.753,90	2.926,10	3.095,40	3.253,70	3.437,50	3.603,80
3	3	2.426,10	2.664,50	2.846,90	3.036,60	3.220,00	3.383,80	3.595,30	3.775,90
4	4– 5	2.485,50	2.743,20	2.940,00	3.147,20	3.334,70	3.523,90	3.753,20	3.948,10
5	6– 7	2.544,90	2.821,90	3.033,10	3.257,70	3.459,30	3.664,00	3.911,00	4.120,20
6	8– 9	2.604,20	2.900,50	3.126,20	3.358,20	3.584,00	3.804,00	4.068,80	4.292,30
7	10–11	2.663,60	2.979,20	3.219,20	3.468,80	3.708,60	3.944,10	4.226,70	4.464,50
8	12–13	2.723,00	3.057,80	3.302,30	3.579,30	3.833,30	4.084,20	4.384,50	4.636,60
9	14–15	2.782,40	3.136,50	3.395,40	3.689,80	3.957,90	4.224,20	4.542,30	4.808,80
10	16–17	2.841,80	3.215,20	3.488,50	3.800,40	4.082,50	4.364,30	4.700,20	4.980,90
11	18–19	2.901,10	3.283,80	3.581,50	3.910,90	4.207,20	4.504,40	4.858,00	5.153,10
12	20–21	2.960,50	3.362,50	3.674,60	4.021,40	4.331,80	4.644,40	5.015,80	5.325,20
13	22–23	3.019,90	3.441,20	3.767,70	4.132,00	4.456,50	4.784,50	5.173,70	5.497,30
14	24–25	3.079,30	3.519,80	3.860,80	4.242,50	4.581,10	4.924,60	5.331,50	5.639,50
15	26–27	3.138,60	3.598,50	3.953,80	4.353,00	4.705,70	5.064,70	5.489,30	5.811,60
16	28–29	3.198,00	3.677,10	4.046,90	4.463,60	4.830,40	5.204,70	5.617,20	5.983,80
17	30–31	3.257,40	3.755,80	4.140,00	4.574,10	4.955,00	5.344,80	5.775,00	6.155,90
18	32–33	3.306,80	3.834,50	4.233,10	4.684,60	5.079,70	5.484,90	5.932,80	6.328,10

Be- zugs- stufe	Jahre	EI	EII	EIII	FI	FII	FIII	GI	GII
1	1	3.612,70	3.757,70	3.890,80	4.053,10	4.226,10	4.425,30	4.883,60	5.052,60
2	2	3.802,10	3.962,20	4.109,10	4.287,10	4.479,50	4.696,20	5.204,40	5.384,40
3	3	3.991,50	4.166,60	4.327,50	4.521,00	4.733,00	4.967,10	5.525,30	5.686,20
4	4– 5	4.180,90	4.371,00	4.545,80	4.755,00	4.986,40	5.238,00	5.816,10	6.018,00
5	6– 7	4.370,30	4.575,40	4.764,10	4.988,90	5.239,80	5.508,90	6.136,90	6.349,80
6	8– 9	4.559,70	4.779,80	4.982,40	5.222,90	5.493,30	5.749,80	6.457,80	6.681,60
7	10–11	4.749,10	4.984,30	5.200,80	5.456,80	5.716,70	6.020,70	6.778,60	7.013,40
8	12–13	4.938,50	5.188,70	5.419,10	5.660,80	5.970,20	6.291,60	7.099,50	7.345,20
9	14–15	5.127,90	5.393,10	5.607,40	5.894,80	6.223,60	6.562,50	7.420,30	7.677,00
10	16–17	5.317,30	5.597,50	5.825,70	6.128,70	6.477,10	6.833,40	7.741,20	8.008,80
11	18–19	5.506,70	5.771,90	6.044,10	6.362,70	6.730,50	7.104,30	8.062,00	8.340,60
12	20–21	5.666,10	5.976,40	6.262,40	6.596,60	6.984,00	7.375,20	8.382,80	8.672,40
13	22–23	5.855,50	6.180,80	6.480,70	6.830,60	7.237,40	7.646,10	8.703,70	9.004,20
14	24–25	6.044,90	6.385,20	6.699,00	7.064,60	7.490,90	7.917,00	9.024,50	9.336,00
15	26–27	6.234,30	6.589,60	6.917,40	7.298,50	7.744,30	8.188,00	9.345,40	9.667,80
16	28–29	6.423,70	6.794,10	7.135,70	7.532,50	7.997,70	8.458,90	9.666,20	9.999,60
17	30–31	6.613,10	6.998,50	7.354,00	7.766,40	8.251,20	8.729,80	9.987,00	10.331,40
18	32–33	6.802,50	7.202,90	7.572,40	8.000,40	8.504,60	9.000,70	10.307,90	10.663,20

	€
Mehrdienstleistungsvergütung pro Monat lt VII (1)	400,74
Mehrdienstleistungsvergütung pro Monat lt VII (2)	533,18
Nachtdienstzulage pro Monat lt VII (4) (RKT)	234,12
Dienstalterszulage pro Monat lt VIII (3)	181,39
Bildschirmzulage pro Monat (von 3 bis 10 Stunden Bildschirmtätigkeit/Woche)	29,07
Bildschirmzulage pro Monat (mehr als 10 Stunden Bildschirmtätigkeit/Woche)	50,87

IIIb. Gehaltsschema 2

Gehaltsschema für das Pflegepersonal in den Mobilen Gesundheits- und Sozialen Diensten (DGKP, FSBA, HH - die nicht ab 01. 01. 1998 im Gehaltsschema 3 einzustufen sind), einer Blutspendeeinrichtung und im Rettungs- und Krankentransportdienst

Verwendungsgruppe IB:

- Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen mit der Ausbildung und Prüfung zum Altenbetreuer bzw zur Altenbetreuerin gemäß LGBl. für OÖ, Nr 59/1992
- Sanitäter bzw Sanitäterinnen

Verwendungsgruppe IC:

- Pflegehelfer bzw Pflegehelferinnen mit Ausbildung und Prüfung gemäß BGBl Nr 175/1991

Verwendungsgruppe IIA:

- Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und des medizinisch-technischen Fachdienstes
- Bezirkspflegedienstleitung (+ 12 %ige Leitungszulage, 14x jährlich)
- Teamleitung ab 10 Mitarbeiter bzw Mitarbeiterinnen

Verwendungsgruppe IIC:

- Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen des Gehobenen medizinisch-technischen Dienstes

Verwendungsgruppe IIIA:

- Bestellte ständige Stellvertreter bzw Stellvertreterinnen leitender Assistenten bzw Assistentinnen der Gehobenen medizinisch-technischen Dienste

Verwendungsgruppe IIIB:

- Bestellte leitende Assistenten bzw Assistentinnen der Gehobenen medizinisch-technischen Dienste

Verwendungsgruppe IIIC:

- Bestellte Leiter bzw Leiterinnen der Hauskrankenpflege und der Altenbetreuung

Gehaltsschema 2

für das Pflegepersonal in HKP, GSD (die nicht im Gehaltsschema 3 einzustufen sind), sowie für Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen einer Blutspendeeinrichtung, des Rettungs- und Krankentransportdienstes, welche bis zum 01. 06. 2006 eingetreten sind,

gültig ab 01. 01. 2026 (Beträge in €)

Be- zugs- stufe	Jahre	IA	IB	IC	IIA	IIB	IIC	IIIA	IIIB
1	1	2.595,10	2.745,50	2.760,90	3.253,20	3.280,30	3.403,20	3.452,00	3.524,20
2	2	2.671,80	2.834,10	2.861,40	3.363,30	3.396,40	3.553,90	3.609,90	3.691,10
3	3	2.748,60	2.922,80	2.962,00	3.483,40	3.522,50	3.704,70	3.767,70	3.857,90
4	4- 5	2.825,30	3.011,40	3.062,60	3.603,50	3.648,50	3.855,40	3.925,50	4.024,80
5	6- 7	2.902,00	3.100,00	3.163,20	3.723,50	3.774,60	4.006,10	4.083,40	4.191,70
6	8- 9	2.978,80	3.188,60	3.263,80	3.843,60	3.900,70	4.156,80	4.241,20	4.358,50
7	10-11	3.055,50	3.277,20	3.354,40	3.963,70	4.026,70	4.307,60	4.399,00	4.525,40
8	12-13	3.132,20	3.355,80	3.455,00	4.083,80	4.152,80	4.458,30	4.556,80	4.692,20
9	14-15	3.209,00	3.444,40	3.555,60	4.203,80	4.278,80	4.609,00	4.714,70	4.859,10
10	16-17	3.285,70	3.533,00	3.656,10	4.323,90	4.404,90	4.759,70	4.872,50	5.026,00
11	18-19	3.352,40	3.621,60	3.756,70	4.444,00	4.531,00	4.910,50	5.030,30	5.192,80
12	20-21	3.429,20	3.710,20	3.857,30	4.564,10	4.657,00	5.061,20	5.188,20	5.359,70
13	22-23	3.505,90	3.798,80	3.957,90	4.684,10	4.783,10	5.211,90	5.346,00	5.526,60
14	24-25	3.582,70	3.887,50	4.058,50	4.804,20	4.909,20	5.362,70	5.503,80	5.663,40
15	26-27	3.659,40	3.976,10	4.159,10	4.924,30	5.035,20	5.513,40	5.631,70	5.830,30
16	28-29	3.736,10	4.064,70	4.259,70	5.044,40	5.161,30	5.634,10	5.789,50	5.997,20
17	30-31	3.812,90	4.153,30	4.360,20	5.164,40	5.287,30	5.784,80	5.947,30	6.164,00
18	32-33	3.889,60	4.241,90	4.460,80	5.284,50	5.413,40	5.935,60	6.105,20	6.330,90

Be- zugs- stufe	Jahre	IIIC	IVA	IVB
1	1	3.612,50	3.735,60	3.859,20
2	2	3.782,70	3.917,50	4.053,10
3	3	3.952,90	4.099,40	4.247,00
4	4- 5	4.123,10	4.281,30	4.440,80
5	6- 7	4.293,40	4.463,20	4.634,70
6	8- 9	4.463,60	4.645,10	4.828,60
7	10-11	4.633,80	4.826,90	5.022,40
8	12-13	4.804,00	5.008,80	5.216,30
9	14-15	4.974,20	5.190,70	5.410,20
10	16-17	5.144,40	5.372,60	5.604,00
11	18-19	5.314,60	5.554,50	5.767,90
12	20-21	5.484,90	5.706,40	5.961,80
13	22-23	5.625,10	5.888,30	6.155,60
14	24-25	5.795,30	6.070,20	6.349,50
15	26-27	5.965,50	6.252,00	6.543,30
16	28-29	6.135,70	6.433,90	6.737,20
17	30-31	6.305,90	6.615,80	6.931,10
18	32-33	6.476,20	6.797,70	7.124,90

IIIc. Gehaltsschema 3

Gehaltsschema für das Personal in der Mobilen Pflege und Betreuung (DGKP, FSBA, HH)

Für die Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen in der Mobilen Pflege und Betreuung (Hauskrankenpflege, Mobile Hilfe und Betreuung inkl Heimhilfe), welche in der Zeit zwischen 1. 1. 1998 bis 31. 5. 2006 ein Dienstverhältnis begonnen haben (und nicht bis zum 31. 12. 2014 in jenes Gehaltsschema gewechselt sind, welches für Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen gilt, die nach dem 1. 6. 2006 eingetreten sind) und in diesem Zeitraum nach der jeweils gültigen Gehaltstabelle des Mindestlohntarifes für Berufsgruppen der Sozialen Dienste eingestuft waren, gelten ab 1. 1. 2026 folgende Gehaltsregelungen und Gehaltsschemata:

(1) Die Einstufung der Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen in Verwendungsgruppen aufgrund der in Abs (2) angeführten Ausbildungs- und Tätigkeitsmerkmale ist vom überwiegend wahrgenommenen Aufgabenbereich abhängig. Bei Überlagerung von Tätigkeiten aus verschiedenen Aufgabenbereichen sind Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen nach der höher bewerteten Tätigkeit einzureihen, wenn sich diese in

einem erheblichen Ausmaß und regelmäßig wiederholt.

(2) Die Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen sind nach Maßgabe des Abs (1) in nachstehend angeführte Verwendungsgruppen einzureihen:

VwGr 2:

Fachsozialbetreuer bzw Fachsozialbetreuerin Altenarbeit (FSB „A“)

VwGr 3:

Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal

Teamleitung ab 10 Mitarbeitern bzw Mitarbeiterinnen
Primary Nurse – für eine Patientengruppe lt Definition der Landespflegedienstleistung primär verantwortliche DGKS/DGKP VwGr. 3 mit 50 % Zuschlag auf VwGr. 4

VwGr 5:

Bezirkspflegedienstleitung

Gehaltsschema 3 gültig ab 1. 1. 2026 (Beträge in €)

Stufe	Berufs.	VwGr 1	VwGr 2	VwGr 3	VwGr 4	VwGr 5	VwGr 6
1	1. und 2.	2.619,57	2.839,38	2.918,50	3.087,33	3.363,98	4.018,13
2	3. und 4.	2.644,87	2.880,48	2.959,60	3.134,63	3.413,38	4.108,23
3	5. und 6.	2.669,07	2.919,38	3.001,70	3.183,03	3.462,88	4.198,63
4	7. und 8.	2.695,37	2.960,38	3.043,60	3.231,43	3.511,18	4.288,03
5	9. und 10.	2.719,47	3.000,28	3.083,70	3.278,73	3.560,68	4.378,13
6	11. und 12.	2.745,87	3.039,18	3.124,60	3.378,63	3.608,98	4.467,53
7	13. und 14.	2.772,17	3.080,28	3.165,70	3.477,43	3.658,38	4.556,23
8	15. und 16.	2.804,67	3.131,78	3.220,40	3.578,43	3.720,48	4.655,03
9	17. und 18.	2.839,47	3.183,28	3.274,00	3.678,43	3.783,58	4.753,93
10	19. und 20.	2.871,97	3.235,88	3.326,60	3.777,23	3.845,58	4.851,33
11	21. und 22.	2.905,67	3.287,38	3.380,20	3.877,13	3.906,68	4.948,53
12	23. und 24.	2.940,37	3.338,88	3.432,80	3.974,93	3.969,78	5.047,03
13	25. und 26.	2.972,97	3.389,38	3.485,40	4.072,73	4.032,78	
14	27. und 28.	3.006,67	3.454,58	3.552,70	4.171,63	4.110,68	
15	29. und 30.	3.037,17	3.518,78	3.619,90	4.269,43	4.189,48	
16	31. und 32.	3.070,77	3.582,98	3.686,20	4.367,23	4.266,28	
17	33. und 34.	3.070,77	3.584,78	3.686,20	4.382,83	4.267,78	
18	35. und 36.	3.087,87	3.649,28	3.752,80	4.481,13	4.347,68	
19	37. und 38.	3.121,67	3.713,78	3.819,30	4.580,43	4.425,48	
20	39. und 40.	3.155,47	3.779,38	3.886,90	4.664,43	4.505,38	
21	41. und 42.	3.190,27	3.843,88	3.954,50	4.746,33	4.584,28	
22	43. und 44.	3.242,47	3.941,08	4.055,90	4.872,23	4.701,98	

(3) Heimhelfern bzw. Heimhelferinnen mit oder ohne Ausbildung gebühren, sofern diese bis zum 31.05.2006 eingestellt wurden, nachstehende Bruttomonatsgehälter für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche (ab 01.01.2026)

Stufe	Berufsjahr	HH
1	1. und 2.	2.503,59
2	3. und 4.	2.535,19
3	5. und 6.	2.577,19
4	7. und 8.	2.608,79
5	9. und 10.	2.634,99
6	11. und 12.	2.661,29
7	13. und 14.	2.687,69
8	15. und 16.	2.713,99
9	17. und 18.	2.740,19
10	19. und 20.	2.766,49
11	21. und 22.	2.813,79
12	23. und 24.	2.840,09
13	25. bis 27.	2.866,49
14	28. bis 30.	2.892,69
15	31. bis 33.	2.918,99

(4) Zulagen: Neben dem Gehalt laut Tabellen (Gehaltsschema 3) gebühren folgende Zulagen monatlich pauschal 14 x jährlich:

a) Erschwerniszulage für VwGr 2 und
VwGr 3 € 254,43

ab Gehaltsstufe 8 € 288,99

b) Leitungszulage für VwGr 5
Diplompersonal in der Funktion als
Bezirkspflegedienstleitung € 465,08

c) Heimhelfer bzw. Heimhelferinnen erhalten im Monat eine Erschwerniszulage von € 187,26

d) Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Anteil der Zulagen von (a) bis (c)

(5) Die Gehälter des Gehaltsschemas 3 erhöhen sich nach folgender Regelung:

Die betragsmäßig niedrigste Gehaltsstufe jeder Verwendungsgruppe wird um jenes Ausmaß, um das das Gehalt für die Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen im Pflege- und Betreuungsbereich der österreichischen Sozialversicherungsträger (DO.A) angehoben wird, erhöht. Der sich daraus ergebende Erhöhungsbetrag bildet jenen Fixbetrag, um den alle weiteren Gehaltsstufen derselben Verwendungsgruppe zu erhöhen sind.

(6) Die Zulagen gemäß Abs (4) erhöhen sich jeweils um das prozentuelle Ausmaß, um das sich das Gehalt der Verwendungsgruppe 1 Stufe 1 erhöht.

IV Vorrückung in höhere Gehaltsstufen für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, die im Gehaltsschema 1 oder 2 einzustufen sind

(1) Die Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen sind in die Gehaltsstufe 1 der ihrer Verwendung entsprechenden Verwendungsgruppe einzustufen. Nach Maßgabe der Festsetzung des Vorrückungstichtages gemäß Abs (2) bis (4) ist die entsprechende Vorrückung durchzuführen.

(2) In den Gehaltsstufen 1 bis 3 verbleibt der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin je ein Jahr, von der Gehaltsstufe 4 an rückt er nach je zwei weiteren Dienstjahren in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor.

(3) Zeitvorrückungen werden mit dem Ersten eines Monats wirksam, wenn die Dienstzeit, die zu einer solchen Vorrückung führt, bis zum 15. des Monats vollendet wird, ansonsten mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

(4) Bei Überstellung eines Arbeitnehmers bzw. einer Arbeitnehmerin in eine höhere Verwendungsgruppe ändert sich die Gehaltsstufe nicht.

IVa Sonderzahlungen

Kommt es im aufrechten Dienstverhältnis innerhalb des Kalenderjahres durch Wechsel von Teilzeit auf Vollzeit, Vollzeit auf Teilzeit oder auch durch bloße Erhöhung oder Senkung des Teilzeitausmaßes zur Änderung des Beschäftigungsausmaßes, so werden die Änderungen des Stundenausmaßes in der Bemessung der Sonderzahlung (13. und 14. Monatsentgelt) berücksichtigt.

Das bedeutet, dass die Berechnung der Höhe des 13. und 14. Monatsentgelts unter anteiliger Berücksichtigung des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes im Kalenderjahr erfolgt.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 28 Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes.

V Reisegebühren

Nachstehende Bestimmungen regeln den Ersatz der Reisekosten und den Ersatz der Reiseaufwendungen, die den Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen im Rahmen beruflich bedingter und angeordneter Reise-tätigkeit entstanden sind. Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn für einzelne Beschäftigungsgruppen des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin abweichende Regelungen getroffen wurden.

(1) Begriff der Dienstreise und des Dienstortes

Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin zur Ausführung eines ihm bzw ihr erteilten Auftrages seinen bzw ihren Dienstort verlässt. Als Dienstort im Sinne dieser Bestimmungen gilt die Betriebsstätte bzw wenn die Dienstreise von der Wohnung aus angetreten wird, die Wohnung.

Die Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Betriebsstätte bzw mit dem reisenotwendigen Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Betriebsstätte bzw in die Wohnung.

Der Arbeitgeber bzw die Arbeitgeberin ordnet an, ob die Dienstreise von der Wohnung oder von der Betriebsstätte aus angetreten wird.

(2) Reisekostenentschädigung

Dem Arbeitnehmer bzw der Arbeitnehmerin sind die durch eine Dienstreise oder einen Dienstweg entstehenden Kosten gegen Vorlage entsprechender Belege oder Abrechnungen zu ersetzen. Der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, die kostengünstigste Variante der Reise zu wählen.

a) Mangels anderer Vereinbarung ist der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin grundsätzlich verpflichtet, öffentliche Verkehrsmittel (Eisenbahn II. Klasse, Autobus, Straßenbahn, etc) oder bei Verfügbarkeit Verkehrsmittel des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin in Anspruch zu nehmen.

b) Für die Verwendung des Privat-Kfz des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin ist eine ausdrückliche Bewilligung des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin erforderlich.

Zur Abdeckung des durch die Haltung und Benützung des Kfz entstehenden Aufwandes wird bei Vorliegen einer Bewilligung zur Benützung des Privat-Kfz ein Kilometergeld gewährt.

Das Kilometergeld beträgt derzeit € 0,50 je gefahrenen Kilometer.

Über dieses Kilometergeld hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche auf Reisekostenersatz. Über die gefahrenen Kilometer sind Aufzeichnungen zu führen, die anhand der Reisekostenabrechnung und/oder der elektronischen Leistungserfassung bei der Abrechnung des Kilometergeldes vorzulegen sind.

(3) Reiseaufwandsentschädigung

a) Für die Bestreitung des mit der Dienstreise verbundenen persönlichen Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft erhält der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin für jeden vollen Kalendertag eine Reiseaufwandsentschädigung. Diese besteht aus dem Taggeld und dem Nächtigungsgeld.

b) Für Verwaltungsmitarbeiter bzw Verwaltungsmitarbeiterinnen, Mitarbeiter bzw Mitarbeiterinnen der Abnahmeteams einer Blutspendeeinrichtung und Mitarbeiter bzw Mitarbeiterinnen der Rufhilfe wird die Reiseaufwandsentschädigung bei Dienstreisen bei einer Ausbleibzeit von über acht Stunden mit einem Taggeld von € 30,00 und einem Nächtigungsgeld von € 17,00 festgesetzt. Bei einer Ausbleibzeit von 4–8 Stunden beträgt das Taggeld € 15,00. Ausgenommen davon sind jedenfalls Mitarbeiter bzw Mitarbeiterinnen im Bereich der Mobilen Pflege und Betreuung, sowie Sanitäter bzw Sanitäterinnen des Rettungs- und Krankentransportdienstes (siehe dazu Abs (4) – Abweichende Regelungen).

c) Das Nächtigungsgeld entfällt, wenn mit der Dienstreise keine Nächtigung verbunden ist, das Quartier beigestellt wird oder durch den Arbeitgeber bzw die Arbeitgeberin nach Vorlage des Beleges bezahlt wird.

d) Eine Reiseaufwandsentschädigung entfällt bei Entsendung des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin zu Veranstaltungen (zB Seminaren, Kursen, Tagungen, Meetings, etc), sofern die Kosten der Teilnahme an diesen Veranstaltungen inkl etwaig notwendiger Verpflegung vom Arbeitgeber bzw von der Arbeitgeberin getragen werden.

(4) Abweichende Regelungen

a) Im Bereich der Mobilen Pflege und Betreuung wird eine lohngestalterische Vorschrift iS des § 68 (5) EStG wie folgt festgelegt:

Für Aufwendungen in Folge Abwesenheit vom Dienstort zur Verrichtung von dienstlichen Tätigkeiten gebührt den Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen der Hauskrankenpflege und der Mobilen Pflege und Betreuung eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschriften für Landesbedienstete lt LGBI. 47/1994 in der jeweils gültigen Fassung.

Bezüglich der Definitionen von Dienstreisen, Dienstverrichtungen und sonstigen Bestimmungen sowie der daraus abgeleiteten Ansprüche gelten die Regelungen lt LGBI. 47/1994 in der jeweils gültigen Fassung.

b) Im Krankentransport sowie bei sonstigen Transportfahrten außerhalb des Dienstortes wird ein Taggeld in der Höhe von € 19,60 nur dann gewährt, wenn der

Transport mindestens acht Stunden beträgt. Das Nächtigungsgeld gebührt auch, wenn die Dienstreise während der Nacht (mind. 8 Stunden, Rückkehr zum Dienstort nach 24.00 Uhr) durchgeführt wird. Für Dienstreisen bzw Krankentransporte ins Ausland gelten die doppelten Ansätze.

c) Delegierte erhalten im Ausland ein Taggeld in der Höhe von € 30,00 pro 24 Stunden.

(5) Geltendmachung der Ansprüche

Ansprüche im Sinne dieses Abschnitts müssen spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstweges bei sonstigem Verfall beim Arbeitgeber bzw bei der Arbeitgeberin durch Rechnungslegung in der betriebsüblichen Form geltend gemacht werden.

VI Abgeltung der Sonn- und Feiertagsdienste für den Bereich der Mobilen Pflege und Betreuung

(1) Sonntagsdienste

Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen der Mobilen Pflege und Betreuung (inkl Heimhilfe), welche an Sonntagen ihren Dienst versehen, erhalten für die erbrachten Leistungsstunden ungeachtet ihres Gebietsstatus (Fixgebiet, Springer oder befristet Angestellte) einen Zuschlag von 50 %.

(2) Feiertagsdienste

Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen der Mobilen Pflege und Betreuung (inkl Heimhilfe), welche ihren Dienst an gesetzlichen Feiertagen erbringen, erhalten für die erbrachten Leistungsstunden ungeachtet ihres

Gebietsstatus (Fixgebiet, Springer oder befristet Angestellte) einen Zuschlag von 60 %.

(3) Zeitausgleich

Sollte ein Zeitausgleich, über das gesamte Ausmaß oder aber auch nur für einen Teil der Mehr- bzw Überstunden, vereinbart werden, so ist der Zeitpunkt des Verbrauches innerhalb jenes Quartals zu vereinbaren, in dem die Mehr- bzw Überstunden angefallen sind. Kommt es zu keiner Zeitausgleichsvereinbarung über die verbleibenden oder die gesamten angefallenen Mehr- bzw Überstunden, so ist das am Quartalsende verbleibende Zeitguthaben am Ende des Quartals auszubezahlen.

Vla. Abgeltung der Sonn- und Feiertagsdienste für den Bereich Rettungs- und Krankentransportdienst (RKT)

(1) Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen im Rettungs- und Krankentransportdienst erhalten an einem Sonntag, wenn dieser ein Feiertag ist, einen Zeitausgleich im Ausmaß der geleisteten Arbeitszeit ohne Zuschläge. Auch bei der Urlaubsberechnung wird der Feiertag am Sonntag als freier Tag gewertet und daher kein Urlaubstag in Abzug gebracht. Ostersonntag und Pfingstsonntag werden wie gesetzliche Feiertage behandelt.

(2) Nachtdienststunden, die an einem Werktag beginnen und in einen Feiertag hineinreichen, sind nicht als Feiertagsstunden anzusehen. Nachtdienststunden, die am Feiertag beginnen und auf den folgenden Werktag übergehen, sind als Feiertagsstunden zu bewerten. Dies gilt sowohl für die Stunden am Feiertag, als auch für die Stunden am Werktag, sofern die Stunden zusammenhängend erbracht werden.

VII Mehrleistungsvergütungen für Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen, die im Gehaltsschema 1 oder 2 einzustufen sind

(1) Den Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen kann als Abgeltung der Mehrleistungen für 10 Mehrleistungsstunden pro Monat eine monatliche Zulage von € 400,74 gebühren.

Insoweit sie jedoch Mehrleistungen im Rahmen des nach § 20 (5) des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes bzw der Betriebsvereinbarung über die Ausdehnung der Normalarbeitszeit auf Grund der Arbeitsbereitschaft in Betracht kommenden Arbeitsausmaßes erbringen und ausschließlich

im Turnusdienst eingeteilt sind, gebührt eine monatliche Zulage von € 533,18.

(2) Die Zulage gemäß Abs (1) gebührt vierzehnmal pro Jahr. Sie erhöht sich jeweils um das prozentuelle Ausmaß, um das sich das Gehalt der Verwendungsgruppe C III/1 erhöht.

(3) In besonderen Fällen kann unter Berücksichtigung der dienstlichen Inanspruchnahme eine Sonderrege-

lung getroffen werden. Die Bestimmungen des Abs (2) gelten für solche Sonderregelungen sinngemäß.

(4) Den im Rettungs- und Krankentransportdienst eingesetzten Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen, die regelmäßig zum Nachtdienst eingeteilt sind, gebührt

eine Nachtdienstzulage in der Höhe von € 234,12 pro Monat.

(5) Die Zulage gemäß Abs (4) gebührt zwölfmal pro Jahr.

Abs (2), zweiter Satz, gilt sinngemäß.

VIII Dienstalterszulage für Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen, die im Gehaltsschema 1 oder 2 einzustufen sind

(1) Hat der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin in seiner bzw ihrer Verwendungsgruppe die höchste Gehaltsstufe erreicht und in derselben zwei Jahre zurückgelegt sowie das 33. Dienstjahr vollendet, so erhält er bzw sie eine Dienstalterszulage.

(2) Bei zutreffenden Voraussetzungen nach Abs (1) erhält der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin eine

weitere Dienstalterszulage in der gleichen Höhe, wenn die erste Dienstalterszulage bereits zwei Jahre bezogen bzw das 35. Dienstjahr vollendet wurde.

(3) Die Dienstalterszulage beträgt ab 1. 1. 2026 € 181,39.

IX Funktionszulagen für Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen, die im Gehaltsschema 1 oder 2 einzustufen sind

(1) Den Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen in leitender Funktion (Bezirksgeschäftsleiter bzw Bezirksgeschäftsleiterin und Referatsleiter bzw Referatsleiterin) wird neben der Mehrdienstleistung eine Funktionszulage gewährt.

(2) Die Höhe der Funktionszulage beträgt mindestens fünf und höchstens fünfzehn von Hundert des Bruttogrundgehaltes. Sie wird im Einzelnen unter Berücksichtigung der Größe des Funktionsbereiches und der Verantwortung festgesetzt.

X Gehaltszulage für Dienstnehmerinnen des DGKP und MTD

(1) Dienstnehmerinnen, die eine Tätigkeit als Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson (DGKP) oder als MTD ausführen, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson (DGKP) oder als MTD eine Gehaltszulage in der Höhe von brutto € 350,10 vierzehnmal jährlich bis zum 30.06.2026. Ab 01.07.2026 beträgt diese Zulage € 361,60.

(2) Die Gehaltszulage gilt für Dienstverhältnisse mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden und wird zur Gänze ausbezahlt. Für andere wöchentliche Arbeitszeiten wird die Zulage aliquotiert.

(3) Die Gehaltszulage erhöht sich jeweils um das prozentuelle Ausmaß, um das sich das Gehalt der Funktionslaufbahn RK 21 Gehaltsstufe 6 erhöht.

XI Flugretter-Zulage für Sanitäter bzw Sanitäterinnen im Flugrettungsdienst

(1) Sanitätern bzw Sanitäterinnen im Flugrettungsdienst wird eine Flugretter-Zulage gewährt, wenn sie Dienste unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten, und/oder Dienste unter besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit verrichten, sofern angeführte Besonderheiten nicht ohnehin mit dem Gehalt abgegolten sind. Die Höhe der Flugretter-Zulage beträgt bis zum 30.06.2026 für die Tätigkeit als Sanitäter bzw. Sanitäterin im Flugrettungsdienst € 231,10 pro Monat, ausgenommen sind Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen,

die keine Dienste unter besonders körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen und/oder Dienste unter besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit verrichten. Ab 01.07.2026 beträgt diese Zulage € 238,73.

(2) Die Flugretter-Zulage gebührt für jene Stunden, die lt Dienstvertrag für den Flugrettungsdienst vereinbart sind und wird dementsprechend aliquotiert.

(3) Die Flugretter-Zulage gemäß Abs (1) gebührt zwölfmal pro Jahr und wird für Dienstverhältnisse in der Tätigkeit als Sanitäter bzw Sanitäterin im Flugrettungsdienst mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zur Gänze ausbezahlt. Für andere wöchentliche Arbeitszeiten wird die Zulage aliquotiert.

(4) Die Zulage erhöht sich jeweils um das prozentuelle Ausmaß, um das sich das Gehalt der Funktionslaufbahn RK 21 Gehaltsstufe 6 erhöht.

XII Einspringregelung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Mobilen Pflege und Betreuung (inkl der Mobilen Palliative Care Teams), im Turnusdienst im Rettungs- und Krankentransportdienst und in einer Blutspendeeinrichtung zur Aufrechterhaltung des Versorgungsauftrages, ausgenommen Ärzte bzw Ärztinnen

Ist ein wegen Krankenstand, Pflegefreistellung, vorzeitigem Mutterschutz, Väterfrühkarenz, Papamonat, Meldung der Gravidität oder sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignissen gemäß § 34 Dienstverhinderungen lt ÖKV, entfallender bzw unbesetzter Dienst, ersatzweise durch einen anderen Mitarbeiter – der sich an einem dienstfreien Tag befindet – kurzfristig zu leisten oder kommt es zu einem anderen Dienst als dem geplanten Dienst am selbigen Tag, so gebührt dem einspringenden Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerin ein zusätzliches Zeitguthaben von 50 % der übernommenen Anwesenheitszeit.

Diese Regelung ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin innerhalb von 72 Stunden vor Antritt des Dienstes von der Übernahme erfährt. Die Einspringzulage gebührt nur für die ersten drei wegen desselben Ereignisses zu ersetzenden Dienste und nur für Dienste die für die Aufrechterhaltung des Versorgungsauftrags des OÖRK notwendig sind. Diese Regelung gelangt nicht zur Anwendung bei Dienstplanänderungen auf Wunsch des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin, sowie bei freiwilligem Diensttausch zwischen Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerin.

XIIa Notfallsanitäterzulage

(1) Notfallsanitätern bzw. Notfallsanitäterinnen im Rettungs- und Krankentransportdienst sowie im Notarztdienst wird ab 01.07.2025 eine Notfallsanitäterzulage gewährt. Die Notfallsanitäterzulage beträgt € 50,00 bis zum 30.06.2026. Ab 01.07.2026 beträgt die Zulage € 51,65.

(2) Die Notfallsanitäterzulage gemäß Abs (1) gebührt zwölfmal pro Jahr und wird für Dienstverhältnisse in

der Tätigkeit als Notfallsanitäter bzw Notfallsanitäterin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zur Gänze ausbezahlt. Für geringere wöchentliche Arbeitszeiten wird die Zulage aliquotiert.

(3) Die Zulage erhöht sich jeweils um das prozentuelle Ausmaß, um das sich das Gehalt der Funktionslaufbahn RK 21 Gehaltsstufe 6 erhöht.

XIII Lohnschema für die im Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter bzw Mitarbeiterinnen (Reinigungskräfte)

gültig ab 1. 1. 2026 (Beträge in €)

Bezugsstufe	Jahre	I A
1	1	2.252,70
2	2	2.311,50
3	3	2.370,30
4	4– 5	2.429,10
5	6– 7	2.487,80
6	8– 9	2.546,60
7	10–11	2.605,40
8	12–13	2.664,10
9	14–15	2.722,90
10	16–17	2.781,70
11	18–19	2.840,40
12	20–21	2.899,20
13	22–23	2.958,00
14	24–25	3.016,70
15	26–27	3.075,50
16	28–29	3.134,30
17	30–31	3.193,00
18	32–33	3.251,80

B.

ARBEITNEHMER BZW ARBEITNEHMERINNEN, DIE AB DEM 01. 06. 2006 EINGETRETEN SIND

I Geltungsbereich – geschlechtsneutrale Bezeichnungen

(1) Örtlich: für das Bundesland Oberösterreich

(2) Zeitlich: für alle Arbeitsverhältnisse, die ab dem 01. 06. 2006 eingegangen wurden.

Für Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen die mit 1. 1. 2024 im mobilen, stationären und teilstationären Bereich lt § 45 Anhang B des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes eingetreten sind gelten nur folgende Abschnitte:

- o III Gehalt
- o IV Anfall und Einstellung des Monatsgehaltes

- o IVa Sonderzahlungen
- o IX (3) Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage (SEG) in Bezug auf II (3) Anhang B des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes
- o XIII (2) Reisekostenentschädigung
- o XVII Urlaubsanspruch Begünstigt Behinderte

(3) Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts

II Wöchentliche bzw tägliche Arbeitszeit

(1) Im Sinne des § 15 (1) des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit für die Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen grundsätzlich 40 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit grundsätzlich 8 Stunden.

(2) Abweichend von der Regelung des AZG sind in dieser Normalarbeitszeit vom Arbeitgeber bzw von der Arbeitgeberin bezahlte Pausen von je 30 Minuten pro Arbeitstag für Sanitäter bzw Sanitäterinnen im Rettungs- und Krankentransportdienst, welche gem § 5

AZG und einer entsprechenden Betriebsvereinbarung auf Grund von Arbeitsbereitschaft eine verlängerte wöchentliche Arbeitszeit haben, sowie für Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen einer Blutspendeeinrichtung enthalten. Sanitäter bzw Sanitäterinnen im Rettungs- und Krankentransportdienst mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 Stunden gem Abs (1) gebührt keine bezahlte Pause.

(2a) Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen im Verwaltungsbereich des Landessekretariates, des Jugendrotkreuzes und der Bezirkssekretariate, ausgenommen Lehrlinge, gebührt ab 1. 7. 2023 eine bezahlte Pause von je 30 Minuten pro Arbeitstag, sofern der Arbeitstag mehr als 6 Stunden beträgt.

(2b) Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen in den Gesundheits- und Sozialen Diensten gebührt ab 1. 7. 2025 eine bezahlte Pause von 30 Minuten pro Arbeitstag, sofern ein zusammenhängender Arbeitsblock mehr als 6 Stunden beträgt.

(2c) Bei einer täglichen Arbeitszeit, die 6 Stunden nicht überschreitet, gebührt eine Pause von 15 Minuten pro Arbeitstag, sofern dieser mehr als 3 Stunden beträgt. Darunter gebührt keine bezahlte Pause.

(2d) Die bezahlte Pause gemäß Absatz (2), (2a), (2b) und (2c) gebührt nur, solange die wöchentliche Normalarbeitszeit im Sinne des § 15 (1) des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes grundsätzlich 40 Stunden beträgt.

(3) Die Überstundengrundvergütung und die Grundlage für die Berechnung der Überstunden ist 1/173 des Monatsgehaltes.

(4) Für Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen, die dem KA-AZG, BGBl Nr 8/1997 unterliegen, wird folgende Regelung getroffen: Gemäß § 5 (1) KA-AZG wird festgelegt, dass Überstundenarbeit vorliegt, wenn die Tagesarbeitszeit 12 Stunden bzw die Wochenarbeitszeit 40 Stunden übersteigt. Andere Regelungen können mit einer Betriebsvereinbarung getroffen werden.

III Gehalt

(1) Dem Arbeitnehmer bzw der Arbeitnehmerin gebühren Monatsgehälter. Das Monatsgehalt besteht aus dem Gehalt sowie einer allfälligen Gehaltszulage und ist für den Kalendermonat zu berechnen.

(2) Mit dem Gehalt sind Tätigkeiten abgegolten, die mit der in einer Funktionslaufbahn eingereichten Verwendung typischerweise verbunden sind oder nicht wesentlich darüber hinausgehen.

(3) Die Auszahlung des Monatsgehaltes erfolgt jeweils zum Letzten eines Kalendermonates.

(4) Das Gehalt von Ärzten bzw Ärztinnen wird in der Gehaltsordnung für Ärzte bzw Ärztinnen geregelt (siehe Punkt C.).

(5) Der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass die Auszahlung der ihm gebührenden Geldleistungen durch unbare Überweisung auf ein Konto erfolgen kann. Kontoführungsentgelte werden dem Arbeitnehmer bzw der Arbeitnehmerin vom Arbeitgeber bzw von der Arbeitgeberin nicht ersetzt.

IV Anfall und Einstellung des Monatsgehaltes

(1) Der Anspruch auf das Monatsgehalt beginnt mit dem Tag des Dienstantritts.

(2) Bei Änderungen des Monatsgehaltes aus Anlass einer dienstrechtlichen Maßnahme ist der Tag des Wirksamwerdens dieser Maßnahme bestimmend.

(3) Gebührt das Monatsgehalt nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats die Höhe des Monatsgehaltes, entfällt auf jeden Kalendertag jener Wert, der sich aus der Teilung des entsprechenden Monatsgehaltes durch die volle Anzahl der Kalendertage des betreffenden Monats ergibt.

IVa Sonderzahlungen

Kommt es im aufrechten Dienstverhältnis innerhalb des Kalenderjahres durch Wechsel von Teilzeit auf Vollzeit, Vollzeit auf Teilzeit oder auch durch bloße Erhöhung oder Senkung des Teilzeitausmaßes zur Änderung des Beschäftigungsausmaßes, so werden die Änderungen des Stundenausmaßes in der Bemessung

der Sonderzahlung (13. und 14. Monatsentgelt) berücksichtigt.

Das bedeutet, dass die Berechnung der Höhe des 13. und 14. Monatsentgelts unter anteiliger Berücksichtigung des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes im Kalenderjahr erfolgt.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 28 Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes.

V Funktionslaufbahnen

Der Dienst beim Arbeitgeber bzw. bei der Arbeitgeberin umfasst die Funktionslaufbahnen RK 1 bis RK 25, wobei RK 1 die höchste Funktionslaufbahn darstellt. Die Funktionslaufbahn ist grundsätzlich dem OÖ. Gehaltsgesetz 2001 bzw. der OÖ. Einreihungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung angepasst. Die Einreihung der Verwendungsgruppen erfolgt gem. § 27 des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes in die Funktionslaufbahnen. Die Einreihung von Ärzten bzw. Ärztinnen ist in der Gehaltsordnung für Ärzte bzw. Ärztinnen (siehe Punkt C.) geregelt. Die Funktionslaufbahnen und Zulagen beinhalten bzw. sind Bruttobeträge.

RK 25

A.1.:

Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen in Ausbildung

C.1./a.:

Hilfsdienste, Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen in Ausbildung

D.1.:

Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, die einfache (Hilfs-) Tätigkeiten, für die keine spezifische Ausbildung erforderlich ist, ausführen. (zB Bürohilfsdienst, Reinigungsarbeiten, Essensausgabe, Küchenarbeiten, Lagerarbeiten)

RK 24

B.1./a.:

Hilfskräfte zB Reinigungsdienste im extramuralen Bereich.

Essenzustelldienste

RK 23

D.2.:

Telefonisten bzw. Telefonistinnen

Rezeptionisten bzw. Rezeptionistinnen

Materialverwalter bzw. Materialverwalterinnen mit einfachen Tätigkeiten

Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen im Sozialmarkt

RK 22

RK 21

A.2.:

Rettungssanitäter bzw. Rettungssanitäterinnen, die auch als Sanitätseinsatzfahrer bzw. Sanitätseinsatzfahrerinnen Verwendung finden können

B.1./b.:

Heimhelfer bzw. Heimhelferinnen mit einschlägiger interner oder gesetzlicher Ausbildung (ab Q2/2023)

C.1./b.:

Rettungssanitäter bzw. Rettungssanitäterinnen (BSD)

ausgebildete Kraftfahrer bzw. Kraftfahrerinnen

Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen mit abgeschlossener Ausbildung (Labor-, Ordinations- oder Desinfektionsgehilfen)

RK 20

A.3.:

Ausgebildete Notfallsanitäter bzw. Notfallsanitäterinnen lt. San-Gesetz, die im Rettungsdienst tätig sind und dem zufolge die Kompetenz anwenden (ab Q2/2023)

Notfallsanitäter bzw. Notfallsanitäterinnen nach Stellenplan (mind. 1.400 Dienststunden/Jahr als NFS auf einem Sonderrettungsmittel)

Rettungssanitäter bzw. Rettungssanitäterinnen mit entsprechender Zusatzausbildung und Funktion (Beauftragter bzw. Beauftragte gemäß Medizinproduktegesetz, Bezirkslehrsanitäter bzw. Bezirkslehrsanitäterin)

B.2./a.:

Pflegehelfer bzw. Pflegehelferin und vergleichbare, Mindestausbildungsdauer bis 1.600 Stunden

Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen zur Betreuung von Asylsuchenden ohne spezielle Ausbildung und ohne Erfahrung in diesem Bereich

RK 19

A.4.:

Leitstellendisponenten bzw. Leitstellendisponentinnen von Bezirks- und Bereichsleitstellen mit mindestens 1.400 Dienststunden/Jahr in einer Leitstelle über 10.000 Ausfahrten/Jahr (ab Q2/2023)

Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen im Bereich „Betreubares Wohnen“, sofern ohne Ausbildung zu Fachsozialbetreuer bzw. Fachsozialbetreuerin Altenarbeit (FSB „A“)

RK 18

A.:

Dienstführer bzw. Dienstführerin im RKT einer Dienststelle mit über 20 Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen (einschließlich freiwilliger Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Zivildienstleistender) mit entsprechender Ausbildung und Abschlussprüfung gem. Richtlinien des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin

B.2./b.:

Altenfachbetreuer bzw Altenfachbetreuerinnen.

Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen im Bereich „Betreibbares Wohnen“, mit Ausbildung zu Fachsozialbetreuer bzw Fachsozialbetreuerin Altenarbeit /FSB“A“
Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen in Sozialberatungsstellen

Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen zur Betreuung von Asylsuchenden ohne spezielle Ausbildung aber mind. 5 Jahre einschlägiger Erfahrung in diesem Bereich

D.:

Küchenleiter bzw Küchenleiterin in Jugendheimen

D.3.:

Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen im Bezirkssekretariat, einer Blutspendeeinrichtung und Referaten der Landesorganisation

Lehrbeauftragte für Erste Hilfe und Sanitätshilfe, die mind. 80 % der zu erbringenden Dienststunden pro Jahr (bei 40 Stundenanstellung = 1.664 Stunden/Jahr) ausschließlich im Lehrwesen tätig sind

Pädagogen bzw Pädagoginnen ohne Hochschulabschluss

Bezirkskoordinatoren bzw Bezirkskoordinatorinnen ohne Hochschulabschluss

RK 17**C.2.:**

Diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (MTF)

D.:

Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen in Bezirksstellen

- a) mit mind. zweijähriger Erfahrung im Bezirkssekretariat
- b) als ständiger Stellvertreter bzw ständige Stellvertreterin eines Bezirksgeschäftsleiters bzw einer Bezirksgeschäftsleiterin
- c) mit entsprechender Ausbildung gem Richtlinien des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin
- d) mit positiv abgeschlossener Verwaltungsprüfung gem Richtlinien des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin

Pro Bezirksstelle kann diese Position nur ein Mitarbeiter bzw eine Mitarbeiterin (inkl RK 16 bzw C II) einnehmen

Pädagogen bzw Pädagoginnen ohne Hochschulabschluss nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Funktion bei der jeweiligen Arbeitgeberin bzw beim jeweiligen Arbeitgeber

Pädagogen bzw Pädagoginnen mit Hochschulabschluss

Bezirkskoordinatoren bzw Bezirkskoordinatorinnen ohne akademische Ausbildung nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Funktion bei der jeweiligen Arbeitgeberin bzw beim jeweiligen Arbeitgeber

Bezirkskoordinatoren bzw Bezirkskoordinatorinnen mit akademischer Ausbildung

D.4.:

Buchhalter bzw Buchhalterin mit Buchhalterprüfung
Hausingenieur bzw Hausingenieurin (HTL)
EDV-Techniker bzw EDV-Technikerin mit entsprechender Ausbildung

RK 16**B.3.:**

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG

C.:

Primary Nurse - für eine Patientengruppe lt Definition der Landespflegedienstleitung primär verantwortliche DGKS/P“ RK 16 mit 50 % Zuschlag auf RK 15

C.3.:

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG

C.4.:

Naturwissenschaftliche Berufe mit abgeschlossenem Bachelor-Studiengang

D.5.:

Assistent bzw Assistentin in der Landesorganisation für die Funktion RK 5 (ohne zusätzlichem Aufgabenbereich)

Heimleiter bzw Heimleiterin Jugendheim

Buchhalter bzw Buchhalterin mit Bilanzbuchhalterprüfung

Lohn- und Gehaltsverrechner bzw Lohn- und Gehaltsverrechnerin

Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen in Bezirksstellen

- a) als ständiger Stellvertreter bzw ständige Stellvertreterin eines Bezirksgeschäftsleiters bzw einer Bezirksgeschäftsleiterin
- b) mit mindestens zwei Jahren Erfahrung
- c) mit positiv abgeschlossener Verwaltungsprüfung gem Richtlinien des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin
- d) mit entsprechender Führungskräfteausbildung des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin, Matura und/oder akademischer Ausbildung

Pro Bezirksstelle kann diese Position (inkl RK 17 bzw CII) nur ein Arbeitnehmer bzw eine Arbeitnehmerin einnehmen

Pädagogen bzw Pädagoginnen ohne Hochschulabschluss nach vierjähriger Tätigkeit bei der jeweiligen Arbeitgeberin bzw beim jeweiligen Arbeitgeber

Pädagogen bzw Pädagoginnen mit Hochschulabschluss nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Funktion bei der jeweiligen Arbeitgeberin bzw beim jeweiligen Arbeitgeber

Bezirkskoordinatoren bzw Bezirkskoordinatorinnen mit akademischer Ausbildung nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Funktion bei der jeweiligen Arbeitgeberin bzw beim jeweiligen Arbeitgeber

RK 15

B.4.:

Diplomierte Sozialarbeiter bzw Sozialarbeiterinnen Gehobener medizinisch-technischer Dienst, zB: Diplomierte Ergotherapeuten bzw Ergotherapeutinnen, Diplomierte Physiotherapeuten bzw Physiotherapeutinnen und ähnliche

Leitendes Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (zB Stützpunktschwester), das überwiegend mit Leitungsaufgaben betraut ist

Bezirkspflegedienstleiter bzw Bezirkspflegedienstleiterin (bei unter 3 nachgeordneten Stützpunkten u./od. mit weniger als 10 Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen in Vollzeitäquivalent)

Teamleitung (ab 10 Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen eines Teams)

Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal mit Hauptaufgabe Aufnahme-, Evaluierungs- sowie Pflegeplanungstätigkeiten mit Zuständigkeit für einen gesamten Bezirk

C.:

Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal einer Blutspendeeinrichtung als Teamleiter bzw Teamleiterin von mindestens drei Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen, wenn das Beschäftigungsausmaß der unterstellten Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen mind. 100 Wochenstunden beträgt

C.4.:

Diplomierte medizinisch-technische Analytiker bzw Analytikerinnen / Biomedizinische Analytiker bzw Analytikerinnen

Biomedizinische Analytiker bzw Analytikerinnen mit abgeschlossenem Bachelor Studiengang

D.:

Lohn- und Gehaltsverrechner bzw Lohn- und Gehaltsverrechnerinnen mit Zusatzausbildung

Pädagogen bzw Pädagoginnen mit Hochschulabschluss nach vierjähriger Tätigkeit bei der jeweiligen Arbeitgeberin bzw beim jeweiligen Arbeitgeber

RK 14

B.5:

Bezirkspflegedienstleiter bzw Bezirkspflegedienstleiterinnen (bei mindestens 3 nachgeordneten Stützpunkten u./od. mit mindestens 10 Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen in Vollzeitäquivalent) können zuzüglich zum Grundgehalt einen Zuschlag in der Höhe von 50 % des Differenzbetrages von der Funktionslaufbahn RK 14 auf die Funktionslaufbahn RK 13 erhalten.

C.4.:

Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen des Gehobenen medizinisch-technischen Dienstes/Biomedizinische Analytiker bzw Analytikerinnen/ Biomedizinische Analytiker bzw Analytikerinnen mit abgeschlossenem Bachelor Studiengang mit besonderen Aufgaben sowie erweiterten Fachkenntnissen auf Grund gesetzlicher Vorschriften (zB MTD-Gesetz); besondere Kenntnisse durch mind. dreijährige fachspezifische Erfahrung.

D.:

Referatsmitarbeiter bzw Referatsmitarbeiterinnen in einer Landesorganisation und Verwaltungsmitarbeiter bzw Verwaltungsmitarbeiterinnen einer Blutspendeeinrichtung mit besonderer Funktion und mit zumindest abgeschlossener Matura bzw äquivalenter Ausbildung.

RK 13

B.:

Bezirkspflegedienstleiter bzw Bezirkspflegedienstleiterin (bei mehr als 30 Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen in Vollzeitäquivalent)

C.:

Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen als Teamleiter bzw Teamleiterinnen des Gehobenen medizinischen Dienstes/Biomedizinische Analytiker bzw Analytikerinnen/ Biomedizinische Analytiker bzw Analytikerinnen mit abgeschlossenem Bachelor-Studiengang in einer Blutspendeeinrichtung in Vorgesetztenfunktion von mindestens drei Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen bzw wenn das Beschäftigungsausmaß der unterstellten Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen mind. 100 Wochenstunden beträgt

D.:

Referatsmitarbeiter bzw Referatsmitarbeiterinnen in einer Landesorganisation und Verwaltungsmitarbeiter bzw Verwaltungsmitarbeiterinnen einer Blutspendeeinrichtung mit besonderer Funktion und zumindest abgeschlossenem Bachelor-Studiengang bzw äquivalenter Ausbildung mit mind. dreijähriger fachspezifischer Erfahrung

RK 12

B.:

Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal in der Landespflegedienstleitung mit besonderer Verwendung (zB Stv. LPDL, Qualitätssicherung in der Pflege)

Qualitätsmanager bzw Qualitätsmanagerinnen für die Landesgeschäftsleitung mit akademischer Ausbildung

C.5.:

Leitende Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen im Gehobenen medizinisch-technischen Dienst/ Biome-

dizinische Analytiker bzw Analytikerinnen/ Biomedizinische Analytiker bzw Analytikerinnen mit abgeschlossenem Bachelor-Studiengang (Leitende BMA)
Oberschwester bei besonders großem Verantwortungsbereich
Biologen bzw Biologinnen

RK 11

B.:
Klinische Psychologen bzw Psychologinnen mit einschlägigem Universitätsstudium und ergänzender Ausbildung nach dem Psychologengesetz 2013, BGBl I Nr 182/2013 idgF

D.:
Bezirksgeschäftsleiter bzw Bezirksgeschäftsleiterinnen aller Bereiche einer Bezirksstelle bzw eines Leitstellen- oder Verwaltungsverbundes mit bis zu 6 angeschlossenen Ortsstellen mit Rettungs- und Krankentransportdienst
Referatsleiter bzw Referatsleiterinnen einer Landesorganisation

RK 10

C.:
Naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Berufe mit abgeschlossenem Doktoratsstudium

D.6.:
Abteilungsleiter bzw Abteilungsleiterinnen einer Landesorganisation

D.:
Bezirksgeschäftsleiter bzw Bezirksgeschäftsleiterinnen aller Bereiche einer Bezirksstelle bzw eines Leitstellen-

oder Verwaltungsverbundes ab 7 angeschlossenen Ortsstellen mit Rettungs- und Krankentransportdienst sowie Bezirksstellen in den Bezirken Linz-Stadt und Wels

RK 9

RK 8

B.6.:
Landespflegedienstleiter bzw Landespflegedienstleiterinnen

C.:
Verwaltungsleiter bzw Verwaltungsleiterinnen einer Blutspendeeinrichtung

RK 7

RK 6

RK 5

D.7.:
Mitglieder der Geschäftsleitung

RK 4

RK 3

RK 2

RK 1

VI Gehaltshöhe

(1) Das Gehalt der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers (ausgenommen Ärzte bzw Ärztinnen) wird durch die Funktionslaufbahn (RK) und die Gehaltsstufe bestimmt, es sei denn, es gibt andere Regelungen wie zB jene für Lehrlinge und Praktikanten bzw Praktikantinnen.

(2) Das Gehalt erhöht sich jeweils um jenes Ausmaß, um das sich das Gehalt für die Oberösterreichischen Landesbediensteten gem § 28 Gehaltsgesetz 2001 erhöht.

(3) Die 25 Funktionslaufbahnen werden in jeweils 15 Gehaltsstufen unterteilt.

(4) Bis 30.06.2026 gilt die Gehaltstabelle 2025. Das Gehalt beträgt ab 01.07.2026:

GSt.	Jahre	Funktionslaufbahn (RK) 1. 7. 2026								
		25	24	23	22	21	20	19	18	17
		Euro								
1	1– 2	2.390,20	2.430,80	2.481,00	2.541,30	2.612,10	2.693,50	2.787,20	2.897,50	3.028,50
2	3– 4	2.424,90	2.468,80	2.522,70	2.586,40	2.660,10	2.744,10	2.843,30	2.956,90	3.098,70
3	5– 6	2.460,20	2.508,50	2.565,80	2.632,20	2.707,90	2.795,90	2.898,60	3.021,00	3.168,30
4	7– 8	2.498,10	2.549,20	2.608,90	2.677,50	2.756,10	2.847,80	2.954,10	3.085,60	3.238,10
5	9–10	2.537,30	2.590,40	2.652,20	2.722,70	2.804,70	2.900,00	3.013,60	3.150,50	3.308,10
6	11–13	2.576,30	2.631,90	2.695,10	2.767,90	2.853,90	2.952,00	3.074,00	3.214,90	3.377,50
7	14–16	2.616,00	2.672,50	2.738,20	2.814,50	2.902,60	3.007,00	3.134,10	3.279,80	3.447,30
8	17–19	2.655,10	2.713,80	2.782,00	2.861,00	2.952,30	3.063,90	3.194,40	3.344,30	3.517,10
9	20–22	2.694,80	2.754,90	2.826,00	2.907,40	3.003,90	3.120,50	3.255,00	3.409,00	3.586,00
10	23–25	2.734,10	2.796,50	2.869,70	2.953,70	3.057,50	3.176,60	3.315,20	3.474,00	3.655,20
11	26–29	2.773,70	2.838,00	2.914,00	3.002,60	3.110,70	3.233,10	3.375,10	3.537,90	3.724,10
12	30–33	2.813,90	2.880,60	2.957,80	3.053,40	3.164,00	3.289,40	3.434,90	3.602,50	3.793,30
13	34–37	2.853,90	2.922,70	3.004,60	3.103,20	3.216,90	3.345,60	3.495,70	3.666,30	3.862,10
14	38–41	2.894,20	2.963,90	3.052,40	3.153,60	3.270,30	3.402,10	3.555,30	3.730,80	3.931,30
15	42–45	2.934,30	3.009,40	3.100,40	3.204,10	3.323,60	3.459,00	3.615,40	3.794,30	4.000,50

GSt.	Jahre	Funktionslaufbahn (RK) 1. 7. 2026								
		16	15	14	13	12	11	10	9	8
		Euro								
1	1– 2	3.186,40	3.367,90	3.575,70	3.812,70	4.086,00	4.399,90	4.761,80	5.171,60	5.642,20
2	3– 4	3.262,10	3.450,00	3.665,10	3.911,40	4.194,20	4.519,70	4.893,60	5.317,90	5.805,80
3	5– 6	3.338,10	3.532,00	3.753,70	4.008,90	4.302,10	4.639,50	5.025,10	5.464,10	5.969,90
4	7– 8	3.413,10	3.614,00	3.843,30	4.106,60	4.410,50	4.759,90	5.155,90	5.610,60	6.133,50
5	9–10	3.488,60	3.695,80	3.932,30	4.204,90	4.518,70	4.878,70	5.287,40	5.756,90	6.297,60
6	11–13	3.564,30	3.777,30	4.021,80	4.302,80	4.627,00	4.996,70	5.418,90	5.903,00	6.461,20
7	14–16	3.638,60	3.858,80	4.111,30	4.400,70	4.735,40	5.114,40	5.550,20	6.049,10	6.625,10
8	17–19	3.713,80	3.940,80	4.200,40	4.498,80	4.842,80	5.232,70	5.681,50	6.195,60	6.789,00
9	20–22	3.788,90	4.022,10	4.289,50	4.597,10	4.949,70	5.350,50	5.812,80	6.341,80	6.953,00
10	23–25	3.863,60	4.103,90	4.378,90	4.695,60	5.056,30	5.468,80	5.943,70	6.488,30	7.116,60
11	26–29	3.938,20	4.185,40	4.468,40	4.793,30	5.162,50	5.586,80	6.075,50	6.634,30	7.280,10
12	30–33	4.013,60	4.267,00	4.557,40	4.890,80	5.269,80	5.705,20	6.206,60	6.780,50	7.444,40
13	34–37	4.088,00	4.348,30	4.646,60	4.986,60	5.376,20	5.822,90	6.337,80	6.927,00	7.608,10
14	38–41	4.163,30	4.429,80	4.736,90	5.083,90	5.482,40	5.940,90	6.469,20	7.072,80	7.772,00
15	42–45	4.237,90	4.511,40	4.825,90	5.180,10	5.589,70	6.059,00	6.600,70	7.219,40	7.936,20

GSt.	Jahre	Funktionslaufbahn (RK) 1. 7. 2026						
		7	6	5	4	3	2	1
		Euro						
1	1– 2	6.183,50	6.805,30	7.521,30	8.344,10	9.291,00	10.379,40	11.631,10
2	3– 4	6.367,10	7.012,40	7.754,60	8.608,00	9.589,60	10.718,30	12.016,50
3	5– 6	6.551,20	7.219,20	7.988,50	8.872,00	9.888,60	11.057,70	12.402,30
4	7– 8	6.735,00	7.426,20	8.221,20	9.136,10	10.187,30	11.397,20	12.787,90
5	9–10	6.918,70	7.633,30	8.454,70	9.400,00	10.486,40	11.736,30	13.173,80
6	11–13	7.102,50	7.840,10	8.688,70	9.664,00	10.785,60	12.075,90	13.558,30
7	14–16	7.286,40	8.047,20	8.921,80	9.927,90	11.084,20	12.415,60	13.919,10
8	17–19	7.470,60	8.254,10	9.155,70	10.192,00	11.383,40	12.754,90	14.279,90
9	20–22	7.654,10	8.461,10	9.389,00	10.455,70	11.682,20	13.122,80	14.640,50
10	23–25	7.838,10	8.667,70	9.622,60	10.719,40	11.981,10	13.440,30	15.001,20
11	26–29	8.021,90	8.874,90	9.855,90	10.983,40	12.280,20	13.757,90	15.362,10
12	30–33	8.205,90	9.081,70	10.089,20	11.247,50	12.579,00	14.075,30	15.722,80
13	34–37	8.390,30	9.288,70	10.323,00	11.511,50	12.877,60	14.393,10	16.083,50
14	38–41	8.574,00	9.495,20	10.556,40	11.775,40	13.176,90	14.710,40	16.444,40
15	42–45	8.757,80	9.702,30	10.789,40	12.039,10	13.479,60	15.028,00	16.805,30

VII Vorrückung

(1) Für die Vorrückung ist die Vordienstzeitenanrechnung gem § 30 Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes zu berücksichtigen.

(2) Der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin rückt

1. von den Gehaltsstufen 1 bis 5 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Gehaltsstufe nach jeweils zwei Jahren,

2. ab Erreichen der Gehaltsstufe 6 bis zur Gehaltsstufe 10 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Gehaltsstufe nach jeweils drei Jahren,

3. ab Erreichen der Gehaltsstufe 11 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Gehaltsstufe nach jeweils vier Jahren vor.

(3) Für die Vorrückung ist der nachfolgende Erste des Eintrittsdatums maßgebend.

VIII Gehalts- und Sonderzulage

(1) Für besondere Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, kann eine Gehaltszulage gewährt werden, wenn wichtige Interessen des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin dies erfordern.

(2) Bei der Bemessung ist insbesondere auf die Art der besonderen Tätigkeit, die damit verbundenen Anforderungen sowie auf die bestehende Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn Bedacht zu nehmen.

(3) Die Gehaltszulage ist in einem Prozentsatz der Differenz zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufe und Funktionslaufbahn, in der sich der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin befindet, zum Gehalt der jeweils nächsthöheren Funktionslaufbahn, bezogen auf die entsprechende Gehaltsstufe, festzusetzen und darf die volle Differenz nicht übersteigen.

(4) Ändert sich die Verwendung und die damit verbundenen besonderen Tätigkeiten des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin, ist die Gehaltszulage unter Anwendung des Abs (2) neu zu bemessen oder, wenn die Voraussetzungen nach Abs (1) nicht mehr vorliegen, einzustellen.

(5) Den Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen in leitender Funktion (Bezirksgeschäftsleiter bzw Bezirksgeschäftsleiterin, Referatsleiterin bzw Referatsleiter, etc) bzw im Bereich der Forschung und Entwicklung kann

neben der Mehrleistungsvergütung eine Sonderzulage gewährt werden.

(6) Die Höhe der Sonderzulage kann mindestens fünf und höchstens fünfzehn von Hundert des Bruttogrundgehaltes betragen. Sie kann im Einzelnen unter Berücksichtigung der Größe des Funktionsbereiches und der Verantwortung festgesetzt werden.

(7) Ändert sich die Verwendung und die damit verbundene leitende Funktion des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin, ist die Sonderzulage neu zu bemessen oder, wenn die Voraussetzung nach Abs (5) nicht mehr vorliegt, einzustellen.

(8) Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen, die eine Tätigkeit als Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson (DGKP) oder als MTD übernehmen, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson (DGKP) oder als MTD eine Gehaltszulage in der Höhe von brutto € 350,10 (vierzehnmal jährlich) bis 30.06.2026. Ab 01.07.2026 beträgt diese Zulage € 361,60.

a) Die Gehaltszulage gilt für Dienstverhältnisse mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden und wird zur Gänze ausbezahlt. Für andere wöchentliche Arbeitszeiten wird die Zulage aliquotiert.

b) Die Gehaltszulage erhöht sich jeweils um das prozentuelle Ausmaß, um das sich das Gehalt der Funktionslaufbahn RK 21 Gehaltsstufe 6 erhöht.

IX Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage (SEG)

(1) Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen wird eine SEG-Zulage gewährt, wenn sie Dienste unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten, und/oder Dienste unter besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit verrichten, sofern angeführte Besonderheiten nicht ohnehin mit dem Gehalt abgegolten sind. Die Höhe der SEG-Zula-

ge beträgt bis 30.06.2026 für die Tätigkeit als Sanitäter bzw Sanitäterin und als Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerin einer Blutspendeeinrichtung € 236,47 pro Monat, jeweils ausgenommen Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen in der Verwaltung und Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen, die keine Dienste unter besonders körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen und/oder Dienste

unter besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit verrichten. Die Höhe der SEG-Zulage beträgt ab 01.07.2026 € 244,28.

(2) Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen im Bereich der Mobilen Gesundheits- und Sozialen Dienste wird, sofern ihr Dienstverhältnis bis zum 31. 12. 2015 abgeschlossen wurde, und die Voraussetzungen im Sinne des Abs (1) gegeben sind, eine SEG-Zulage in der Höhe von € 236,47 pro Monat gewährt bis 30.06.2026. Die Höhe beträgt ab 01.07.2026 € 244,28.

(3) Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen im Bereich der Mobilen Gesundheits- und Sozialen Dienste, die ab dem 01. 01. 2016 ein Dienstverhältnis abgeschlossen haben und bei denen die Voraussetzungen im Sinne des Abs (1) gegeben sind, wird, differenziert nach Funktionsbereichen, wie folgt eine SEG-Zulage gewährt. Diese SEG-Zulage richtet sich am Anteil der Arbeitszeit, welche unter erschwerten Arbeitsbedingungen geleistet wird, aus:

a) Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen im Bereich der Heimhilfe in der Höhe von monatlich 30 % der unter Abs (1) angeführten Zulage,

b) Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen im Bereich der Mobilen Hilfe und Betreuung in der Höhe von monatlich 50 % der unter Abs (1) angeführten Zulage und

c) Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen im Bereich der Hauskrankenpflege in der Höhe von monatlich 35 % der unter Abs (1) angeführten Zulage.

(4) Mit der SEG-Zulage sind auch die Nachtdienste im Bereich des Rettungs- und Krankentransportdienstes inkl Sonderrettungsmittel und Leitstellendienste abgegolten.

(5) Die Zulage gemäß Abs (1), (2) und (3) gebührt zwölfmal pro Jahr und wird für Dienstverhältnisse mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden und höher zur Gänze ausbezahlt. Für andere wöchentliche Arbeitszeiten wird die Zulage aliquotiert. Die Zulage erhöht sich jeweils um das prozentuelle Ausmaß, um das sich das Gehalt der Funktionslaufbahn RK 21 Gehaltsstufe 6 erhöht.

X Mehrleistungsvergütung

(1) Den Arbeitnehmern bzw den Arbeitnehmerinnen kann als Abgeltung der Mehrleistungen für 10 Mehrleistungsstunden pro Monat eine monatliche Zulage von € 376,80 gewährt werden bis 30.06.2026. Die Zulage beträgt ab 01.07.2026 € 389,24.

(2) Insoweit Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen jedoch Mehrleistungen im Rettungs- und Krankentransportdienst im Rahmen einer Betriebsvereinbarung über die Ausdehnung der Normalarbeitszeit auf

Grund der Arbeitsbereitschaft in Betracht kommenden Arbeitsausmaßes erbringen und ausschließlich im Turnusdienst eingeteilt sind, gebührt eine monatliche Zulage von € 501,34 bis 30.06.2026. Die Zulage beträgt ab 01.07.2026 € 517,89.

(3) Die Zulage gemäß Abs (1) und (2) gebührt vierzehnmal pro Jahr. Sie erhöht sich jeweils um das prozentuelle Ausmaß, um das sich das Gehalt der Funktionslaufbahn RK 21 Gehaltsstufe 6 erhöht.

XI Abgeltung der Sonn- und Feiertagsdienste für den Bereich Rettungs- und Krankentransportdienst, der Mobilen Gesundheits- und Sozialen Dienste und einer Blutspendeeinrichtung, ausgenommen Ärzte bzw Ärztinnen

(1) Sonntagsdienste im Bereich der Mobilen Gesundheits- und Sozialen Dienste und einer Blutspendeeinrichtung

Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen der Mobilen Gesundheits- und Sozialen Dienste und einer Blutspendeeinrichtung, welche an Sonntagen ihren Dienst versehen, erhalten für die erbrachten Leistungsstunden ungeachtet ihres Gebietsstatus (Fixgebiet, Springer bzw Springerin oder befristete Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerin) einen Zuschlag von 50 %.

(2) Feiertagsdienste im Bereich der Mobilen Gesundheits- und Sozialen Dienste und einer Blutspendeeinrichtung

Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen der Mobilen Gesundheits- und Sozialen Dienste und einer Blutspendeeinrichtung, welche ihren Dienst an gesetzlichen Feiertagen erbringen, erhalten für die erbrachten Leistungsstunden ungeachtet ihres Gebietsstatus (Fixgebiet, Springer bzw Springerin oder befristete Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerin) einen Zuschlag von 60 %.

(3) Zeitausgleich im Bereich der Mobilen Gesundheits- und Sozialen Dienste und einer Blutspendeeinrichtung Sollte ein Zeitausgleich, über das gesamte Ausmaß oder aber auch nur für einen Teil der Mehr- bzw Überstunden, vereinbart werden, so ist der Zeitpunkt des Verbrauches innerhalb jenes Quartals zu vereinbaren, in dem die Mehr- bzw Überstunden angefallen sind. Kommt es zu keiner Zeitausgleichsvereinbarung über die verbleibenden oder die gesamten angefallenen Mehr- bzw Überstunden, so ist das am Quartalsende verbleibende Zeitguthaben am Ende des Quartals auszubezahlen.

(4) Sonn- und Feiertagsdienste im Rettungs- und Krankentransportdienst

(a) Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen im Rettungs- und Krankentransportdienst in der Funktionslaufbahn RK 21 erhalten für die Abgeltung der Sonn- und Feiertagsdienste einen Zuschlag in der Höhe von 50 % des Differenzbetrages von der Funktionslaufbahn RK 21 auf die Funktionslaufbahn RK 20. Diese Zulage wird im Dienstvertrag und bei der Gehaltsverrechnung nicht gesondert ausgewiesen, sondern dem

Grundgehalt beigelegt. Bei allen anderen Funktionslaufbahnen ist die Abgeltung der Sonn- und Feiertagsdienste im Grundgehalt inkludiert. Ein gesonderter Zuschlag ist nicht gegeben.

(b) Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen im Rettungs- und Krankentransportdienst erhalten an einem Sonntag, wenn dieser ein Feiertag ist, einen Zeitausgleich im Ausmaß der geleisteten Arbeitszeit ohne Zuschläge. Auch bei der Urlaubsberechnung wird der Feiertag am Sonntag als freier Tag gewertet und daher kein Urlaubstag in Abzug gebracht. Ostersonntag und Pfingstsonntag werden wie gesetzliche Feiertage behandelt.

(c) Nachtdienststunden, die an einem Werktag beginnen und in einen Feiertag hineinreichen, sind nicht als Feiertagsstunden anzusehen. Nachtdienststunden, die am Feiertag beginnen und auf den folgenden Werktag übergehen, sind als Feiertagsstunden zu bewerten. Dies gilt sowohl für die Stunden am Feiertag, als auch für die Stunden am Werktag, sofern die Stunden zusammenhängend erbracht werden.

XIIa. Spätdienst-, Nachtdienst- und Rufbereitschaftszulage für die Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen einer Blutspendeeinrichtung, ausgenommen Ärzte bzw Ärztinnen

(1) Durchgehende Nachtdienste von Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen einer Blutspendeeinrichtung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr werden pro Dienst mit € 64,17 abgegolten bis 30.06.2026. Die Abgeltung beträgt ab 01.07.2026 € 66,28.

(2) Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, die Labor-, Herstellungs-, und Ambulanzzufbereitschaften bzw. Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, die Rufbereitschaften für die Haustechnik durchzuführen haben, erhalten an Wochentagen für diese Rufbereitschaft pro angefangene Stunde € 4,30 (ab 01.07.2026 in Höhe von € 4,50) und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen pro angefangene Stunde € 4,30 (ab 01.07.2026 in Höhe von € 4,50) abgegolten. Rufbereitschaftsstunden, die an einem Werktag beginnen und in einen Samstag, Sonn- oder Feiertag hineinreichen sind nicht als Samstags-, Sonn- und Feiertagsstunden anzusehen. Rufbereitschaftsstunden, die am Sonn- oder Feiertag beginnen und auf den folgenden Werktag übergehen, sind als Samstags-, Sonn- und Feiertagsrufbereitschaftsstunden zu bewerten. Dies gilt sowohl für die Stunden am Sonn- und Feiertag, als auch für die Stunden am Werktag, sofern die Stunden zusammenhängend erbracht werden. Erfolgt im Rahmen der Rufbereitschaft eine Arbeitsaufnahme, so ist die Wegzeit (gerechnet vom Wohnort bzw Arbeitsort) als Arbeitszeit zu entlohnen. Die Abgeltung erfolgt ab 1. 1. 2024 in der Höhe lt Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes § 23.

(3) Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen im Außendienst einer Blutspendeeinrichtung erhalten für Tätigkeiten im Zuge der Aufbringung von Produkten der Blutzentrale ab 18.00 Uhr und einer Mindestdauer von 3 Stunden eine Spätdienstzulage von € 30,00. Die Zulage beträgt ab 01.07.2026 € 30,99.

(4) Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen im Bereich der Immunhämatologie einer Blutspendeeinrichtung erhalten für Tätigkeiten ab 18.00 Uhr und einer Mindestdauer von 2 Stunden eine Spätdienstzulage von € 30,00. Die Zulage beträgt ab 01.07.2026 € 30,99.

(5) Die Zulagen gemäß Abs (1) bis Abs (4) erhöhen sich jeweils um das prozentuelle Ausmaß, um das sich das Gehalt der Funktionslaufbahn RK 21 Gehaltsstufe 6 erhöht.

XIIb. Rufbereitschaftszulage für die Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen der Mobilen Pflege und Betreuung (inkl der Mobilen Palliative Care Teams), ausgenommen Ärzte bzw Ärztinnen und dem Bereich Migration

(1) Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen der Mobilen Pflege und Betreuung (inkl. der Mobilen Palliative Care Teams) und der Bereich Migration erhalten pro angefangener Stunde der Rufbereitschaft € 4,30 (ab 01.07.2026 in Höhe von € 4,50). Die Abgeltung erfolgt ab 1.3.2022 in der Höhe lt. Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes § 23.

(2) Erfolgt im Rahmen der Rufbereitschaft eine Arbeitsaufnahme, so ist die Wegzeit (gerechnet vom Wohnort bzw Arbeitsort) als Arbeitszeit zu entlohn.

(3) Erfolgt im Rahmen der Rufbereitschaft eine Arbeitsaufnahme zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr gebührt ein Zuschlag pro Leistungsstunde in der Höhe von € 8,57 (ab 01.07.2026 in Höhe von € 8,85). Sollte der Nachtdienst zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr durchgehend erfolgen, gebührt anstelle dieses Zuschlages

eine Pauschale in Höhe von € 48,92. Ab 01.07.2026 beträgt die Pauschale € 50,53.

(4) Erfolgt im Rahmen der Rufbereitschaft eine Arbeitsaufnahme an Sonntagen erhält der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin für die erbrachte Leistungsstunde einen Zuschlag von 50 %. Erfolgt im Rahmen der Rufbereitschaft eine Arbeitsaufnahme an Feiertagen, erhält der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin für die erbrachte Leistungsstunde einen Zuschlag von 60 %.

(5) Rufbereitschaft kann innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten an 30 Tagen vereinbart werden.

(6) Die Zulagen gemäß Abs (1) und (3) erhöhen sich jeweils um das prozentuelle Ausmaß, um das sich das Gehalt der Funktionslaufbahn RK 21 Gehaltsstufe 6 erhöht.

XIIc. Einspringregelung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Mobilen Pflege und Betreuung (inkl der Mobilen Palliative Care Teams), im Turnusdienst im Rettungs- und Krankentransportdienst und in einer Blutspendeeinrichtung zur Aufrechterhaltung des Versorgungsauftrages, ausgenommen Ärzte bzw Ärztinnen

Ist ein wegen Krankenstand, Pflegefreistellung, vorzeitigem Mutterschutz, Väterfrühkarenz, Papamonat, Meldung der Gravidität oder sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignissen gemäß § 34 Dienstverhinderungen lt ÖKV, entfallender bzw unbesetzter Dienst, ersatzweise durch einen anderen Mitarbeiter – der sich an einem dienstfreien Tag befindet – kurzfristig zu leisten oder kommt es zu einem anderen Dienst als dem geplanten Dienst am selbigen Tag, so gebührt dem einspringenden Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerin ein zusätzliches Zeitguthaben von 50 % der übernommenen Anwesenheitszeit.

Diese Regelung ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin innerhalb von 72 Stunden vor Antritt des Dienstes von der Übernahme erfährt. Die Einspringzulage gebührt nur für die ersten drei wegen desselben Ereignisses zu ersetzenden Dienste und nur für Dienste die für die Aufrechterhaltung des Versorgungsauftrags des OÖRK notwendig sind. Diese Regelung gelangt nicht zur Anwendung bei Dienstplanänderungen auf Wunsch des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin, sowie bei freiwilligen Dienstaustausch zwischen Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerin.

XIId. Notfallsanitäterzulage

(1) Notfallsanitätern bzw Notfallsanitäterinnen im Rettungs- und Krankentransportdienst sowie im Notarztdienst wird ab 1. 7. 2025 eine Notfallsanitäterzulage gewährt. Die Notfallsanitäterzulage beträgt € 50,00. Ab 01. 07. 2026 beträgt die Zulage € 51,65.

(2) Die Notfallsanitäterzulage gemäß Abs (1) gebührt zwölfmal pro Jahr und wird für Dienstverhältnisse in

der Tätigkeit als Notfallsanitäter bzw. Notfallsanitäterin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zur Gänze ausbezahlt. Für geringere wöchentliche Arbeitszeiten wird die Zulage aliquotiert.

(3) Die Zulage erhöht sich jeweils um das prozentuelle Ausmaß, um das sich das Gehalt der Funktionslaufbahn RK 21 Gehaltsstufe 6 erhöht.

XIII Reisegebühren

Nachstehende Bestimmungen regeln den Ersatz der Reisekosten und den Ersatz der Reiseaufwendungen, die den Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen im Rahmen beruflich bedingter und angeordneter Reisetätigkeit entstanden sind. Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn für einzelne Beschäftigungsgruppen des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin abweichende Regelungen getroffen wurden.

(1) Begriff der Dienstreise und des Dienstortes

Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin zur Ausführung eines ihm bzw ihr erteilten Auftrages seinen bzw ihren Dienstort verlässt. Als Dienstort im Sinne dieser Bestimmungen gilt die Betriebsstätte bzw wenn die Dienstreise von der Wohnung aus angetreten wird, die Wohnung.

Die Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Betriebsstätte bzw mit dem reisenotwendigen Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Betriebsstätte bzw in die Wohnung.

Der Arbeitgeber bzw die Arbeitgeberin ordnet an, ob die Dienstreise von der Wohnung oder von der Betriebsstätte aus angetreten wird.

(2) Reisekostenentschädigung

Dem Arbeitnehmer bzw den Arbeitnehmerinnen sind die durch eine Dienstreise oder einen Dienstweg entstehenden Kosten gegen Vorlage entsprechender Belege oder Abrechnungen zu ersetzen. Der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, die kostengünstigste Variante der Reise zu wählen.

a) Mangels anderer Vereinbarung ist der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin grundsätzlich verpflichtet, öffentliche Verkehrsmittel (Eisenbahn II. Klasse, Autobus, Straßenbahn, etc) oder bei Verfügbarkeit Verkehrsmittel des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin in Anspruch zu nehmen.

b) Für die Verwendung des Privat-Kfz des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin ist eine ausdrückliche Bewilligung des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin erforderlich.

Zur Abdeckung des durch die Haltung und Benützung des Kfz entstehenden Aufwandes wird bei Vorliegen einer Bewilligung zur Benützung des Privat-Kfz ein Kilometergeld gewährt.

Das Kilometergeld beträgt derzeit € 0,50 je gefahrenen Kilometer.

Über dieses Kilometergeld hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche auf Reisekostenersatz. Über die gefahrenen Kilometer sind Aufzeichnungen zu führen, die anhand der Reisekostenabrechnung und/oder der elektronischen Leistungserfassung bei der Abrechnung des Kilometergeldes vorzulegen sind.

(3) Reiseaufwandsentschädigung

a) Für die Bestreitung des mit der Dienstreise verbundenen persönlichen Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft erhält der Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmerin für unter lit b) angeführte Dauer der Dienstreise eine Reiseaufwandsentschädigung. Diese besteht aus dem Taggeld und dem Nächtigungsgeld.

b) Die Reiseaufwandsentschädigung wird für Verwaltungsmitarbeiter bzw Verwaltungsmitarbeiterinnen bei Dienstreisen im Inland wie folgt festgelegt:

Dauer der Dienstreise	Höhe des Taggeldes
ab der 4. Stunde	Euro 10,00
ab der 5. Stunde	Euro 12,50
ab der 6. Stunde	Euro 15,00
ab der 7. Stunde	Euro 17,50
ab der 8. Stunde	Euro 20,00
ab der 9. Stunde	Euro 22,50
ab der 10. Stunde	Euro 25,00
ab der 11. Stunde	Euro 27,50
ab der 12. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde	Euro 30,00

Für Dienstreisen im Inland, die weniger als 3 Stunden dauern, gebührt kein Taggeld.

Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen im Rettungs- und Krankentransportdienst inkl Sonderrettungsmittel, des Verwaltungsbereiches bzw in den Mobilien Gesundheits- und Sozialen Diensten (inkl Mobile Palliative Care Teams) sowie Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen für Tätigkeiten im Zuge der Aufbringung und Auslieferung von Produkten einer Blutspendeeinrichtung sind für alle mit ihrer Funktion typischerweise verbundenen Tätigkeiten von dieser Regelung ausgenommen (siehe dazu Abs (4) – Abweichende Regelungen).

c) Die Reisekostenentschädigung wird bei Dienstreisen mit einem Nächtigungsgeld von € 17,00 festgesetzt.

d) Das Nächtigungsgeld entfällt, wenn mit der Dienstreise keine Nächtigung verbunden ist, das Quartier beigestellt wird oder durch den Arbeitgeber bzw die Arbeitgeberin nach Vorlage des Beleges bezahlt wird.

e) Eine Reiseaufwandsentschädigung entfällt bei Entsendung des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin zu Veranstaltungen (zB Seminaren, Kursen, Tagungen, Meetings, etc), sofern die Kosten der Teilnahme an diesen Veranstaltungen inkl notwendiger Verpflegung vom Arbeitgeber bzw von der Arbeitgeberin getragen werden.

(4) Abweichende Regelung

a) Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen im Rettungs- und Krankentransportdienst inkl Sonderrettungsmittel, des Verwaltungsbereiches bzw in den Mobilien Gesundheits- und Sozialen Diensten (inkl Rufhilfe) sowie Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen für Tätigkeiten im Zuge der Aufbringung und Auslieferung von Produkten einer Blutspendeeinrichtung werden für alle mit ihrer Funktion typischerweise verbundenen Tätigkeiten keine Reisekosten- oder Reiseaufwandsentschädigungen gewährt.

b) Delegierte erhalten im Ausland ein Taggeld in der Höhe von € 30,00 pro 24 Stunden.

(5) Geltendmachung der Ansprüche

Ansprüche im Sinne dieses Abschnitts müssen spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstweges bei sonstigem Verfall beim Arbeitgeber bzw bei der Arbeitgeberin durch Rechnungslegung in der betriebsüblichen Form der Reisekostenabrechnung geltend gemacht werden.

XIV Lehrlinge

Es gelten die Regelungen Lt. Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes § 27a.

XV Praktikanten bzw Praktikantinnen

(1) Praktikanten bzw Praktikantinnen, die zur Berufsförderung ein Praktikum absolvieren (max. ein Jahr im Bereich des Rettungs- und Krankentransportdienstes oder des Gesundheits- und Sozialdienstes) erhalten ein Entgelt in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze, das sind im Jahr 2026 € 551,10 monatlich zuzüglich der Dienstnehmerabgabe aufgrund der Vollversicherung. Somit ergibt das für das Jahr 2026 € 649,28.

(2) Davon ausgenommen sind jedenfalls Praktikanten bzw Praktikantinnen die im Sinne des jeweils gültigen Ausbildungsgesetzes/der jeweils gültigen Ausbil-

dungsverordnung/Studienordnung ein (Pflicht)Praktikum zu absolvieren haben (zB Ausbildung zum Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Diplom-, Fachsozialbetreuer bzw Fachsozialbetreuerinnen Altenarbeit, Heimhelfer bzw Heimhelferinnen, Ärzte bzw Ärztinnen, Sanitäter bzw Sanitäterinnen) bzw Ferialpraktikanten bzw Ferialpraktikantinnen.

(3) Ferialpraktikanten bzw Ferialpraktikantinnen (Ferialarbeitnehmer bzw Ferialarbeitnehmerinnen) erhalten ein Entgelt in der Höhe von 50 % der Verwendungsgruppe RK 25, Gehaltsstufe 1.

XVI Abwesenheitsbedingte Vertretungen für den Bereich des Rettungs- und Krankentransportdienstes und einer Blutspendeeinrichtung

(1) Abwesenheitsbedingte Vertretungen (insbesondere Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen sowie aufgrund von Aus- und Weiterbildung) und Vertretungen zur Stellennachbesetzungen im Rettungs- und Krankentransportdienst von den Verwendungsgruppen RK 20 und RK 21 erhalten eine pauschale Abgeltung in der Höhe von monatlich € 2.139,36. Ab 01. 07. 2026 beträgt die pauschale Abgeltung monatlich € 2.280,56. Gleiches gilt für Karenzvertretungen bzw für Vertretungen für Mitarbeiter bzw Mitarbeiterinnen, welche sich in Elternteilzeit befinden, deren Anstellungsdauer weniger als 6 Monate beträgt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt auf Grund des § 20 (5) des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes und der Betriebsvereinbarung über die Ausdehnung der Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft grundsätzlich 48 Stunden. In der pauschalen Abgeltung sind die Mehrleistungen für die erhöhte wöchentliche und tägliche Arbeitszeit inkludiert und

abgegolten. Weiters erhalten abwesenheitsbedingte Vertretungen eine Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage im Sinne des Punktes IX.

(2) Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen einer Blutspendeeinrichtung erhalten bis zum 30.06. 2026 für eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden eine pauschale Abgeltung von monatlich € 1.975,72. Ab 01.07. 2026 beträgt die Pauschale monatlich 2.040,94. In diesem Betrag sind etwaige Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienstzulagen, etc enthalten. Gleiches gilt für Karenzvertretungen, deren Anstellungsdauer weniger als 6 Monate beträgt.

(3) Die pauschale Abgeltung nach den Abs (1) und (2) erhöht sich jeweils um das prozentuelle Ausmaß, um das sich das Gehalt der Funktionslaufbahn RK 21 Gehaltsstufe 6 erhöht.

XVII Urlaubsanspruch Begünstigt Behinderte

Begünstigt Behinderte im Sinne des § 2 Behinderteneinstellungsgesetzes haben in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf einen Sonderurlaub im Ausmaß von maximal 6 Werktagen. Bei einer Behinderung ab 70 % sind dies 6 Werktage, ab 60 % erfolgt eine Reduktion auf 4 Werktage und ab 50 % erfolgt eine Reduktion auf

3 Werktage. Bei weniger als 50 % gebühren 2 Werktage. Bei Teilzeitkräften wird auf die wöchentliche Sollarbeitszeit aliquotiert. Bei einem in diesem Urlaubsjahr angetretenen Kuraufenthalt, der im unmittelbaren Zusammenhang mit der Behinderung steht, entfällt der Sonderurlaub.

C.

GEHALTS- UND DIENSTORDNUNG FÜR ÄRZTE BZW ÄRZTINNEN VON BLUTSPENDEEINRICHTUNGEN

I Arbeitszeit

(1) Grundsätzlich sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Dienstverhältnisse der in Blutspendeeinrichtungen beschäftigten Ärzte bzw Ärztinnen anzuwenden. Für alle Ärzte bzw Ärztinnen gilt jedenfalls das Arbeitsruhegesetz (ARG) und das Arbeitszeitgesetz (AZG), ausgenommen jene Ärzte bzw Ärztinnen, die unter das Krankenanstaltenarbeitszeitgesetz (KA-AZG) oder eventuelle sonstige Sonderregelungen fallen, in der jeweils geltenden Fassung. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt grundsätzlich 40 Stunden. Für Ärzte bzw Ärztinnen, die dem Krankenanstal-

tenrecht BGBl Nr 8/1997 unterliegen, wird folgende Regelung getroffen:

Mit dem in Punkt III genannten Gehalt sind sämtliche Überstunden der Ärzte bzw Ärztinnen bis zur einschließlich 60. Wochenstunde bzw einschließlich der 11. Tagesarbeitsstunde abgegolten.

(2) Prozentuelle Änderungen der Gehaltsbestandteile und des Gehaltsschemas richten sich automatisch nach den in der Gehaltsordnung der Sozialversicherung festgelegten oder verhandelten Sätzen.

II Einreihung der Ärzte bzw Ärztinnen

(1) Ärzte bzw Ärztinnen für Allgemeinmedizin, die überwiegend zur Beurteilung einer Zulassung von Spendern bzw Spenderinnen eingesetzt werden (Teamärzte bzw Teamärztinnen) sind in die Verwendungsgruppe A II einzureihen.

(2) Alle anderen tätigen Ärzte bzw Ärztinnen sind in nachstehend angeführte Verwendungsgruppen einzureihen:

Verwendungsgruppe B I: Der ärztliche Leiter bzw die ärztliche Leiterin einer Blutspendeeinrichtung.

Verwendungsgruppe B II: Der Stellvertreter bzw die Stellvertreterin des ärztlichen Leiters bzw der ärztlichen Leiterin oder bestellte Oberärzte bzw Oberärztinnen.

Verwendungsgruppe B III: Fachärzte bzw Fachärztinnen oder Ärzte bzw Ärztinnen für Allgemeinmedizin, sofern sie regelmäßig eigenverantwortlich tätig werden und nicht ausschließlich in Ausbildung zum Facharzt bzw zur Fachärztin stehen.

Verwendungsgruppe B IV: Ärzte bzw Ärztinnen, die nach den Bestimmungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl II Nr 147/2015 idgF in Ausbildung zum Facharzt bzw zur Fachärztin stehen.

Verwendungsgruppe B V: Ärzte bzw Ärztinnen, die nach den Bestimmungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl II Nr 147/2015 idgF in Ausbildung zum Arzt bzw zur Ärztin für Allgemeinmedizin stehen.

III Gehalt

(1) Als ständiges Gehalt gelten für Ärzte bzw Ärztinnen, die in der Verwendungsgruppe A I eingereiht sind:

- a) das monatliche Gehalt nach dem Gehaltsschema
- b) die Dienstalterszulage

c) die Teamarztpauschale bzw Teamärztinnenpauschale (wird nicht als ständiges Gehalt für den Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration gerechnet)

d) der Urlaubszuschuss

e) die Weihnachtsremuneration

(2) Als ständiges Gehalt gelten für Ärzte bzw Ärztinnen, die in den Verwendungsgruppen B I bis B V eingereiht sind:

a) das monatliche Gehalt nach dem Gehaltsschema

b) die Dienstalterszulage

c) die Ambulatoriumsdienstzulage

d) die Gefahrenzulage

e) die Qualifikationszulage (ausgenommen für Abfertigungszahlungen)

f) der Urlaubszuschuss

g) die Weihnachtsremuneration

(3) Als nichtständiges Gehalt gelten für Ärzte bzw Ärztinnen, die in den Verwendungsgruppen B I bis B V eingereiht sind:

a) die Rufbereitschaftszulage

(4) Gehälter gemäß Abs (2) und Abs (3), die von einer bestimmten Verwendung abhängig sind, gebühren nur für die Dauer der entsprechenden Verwendung gem Punkt III dieser Gehaltsordnung.

IV Allgemeine Bestimmungen über die Einreihung

(1) Bei der Besetzung von Stellen ist den Ärzten bzw Ärztinnen Gelegenheit zur Bewerbung zu geben. Hierbei kommen die höhere Befähigung, die bessere Verwendbarkeit und erforderlichenfalls auch die Leitungseignung in Betracht. Das Dienstalter ist bei sonst gleicher Diensteigenschaft maßgebend. Dem Arbeitgeber bzw der Arbeitgeberin steht es jedoch frei auch externe Ärzte bzw Ärztinnen, auch bei gleichen Voraussetzungen durch interne Bewerbungen, anzustellen.

(2) Ist ein Arzt bzw eine Ärztin aus einem der nachstehend angeführten Gründe voraussichtlich mindestens 1 Jahr vom Dienst abwesend, so sind grundsätzlich diejenigen Ärzte bzw Ärztinnen, die infolge dieser Ab-

wesenheit mit Aufgaben betraut werden, für die eine andere als ihre bisherige Einreihung vorgesehen ist, auf Grund dieser vorübergehenden Verwendung einzureihen. Eine solche Einreihung ist mit der Dauer der vorübergehenden Verwendung befristet. Die in Abs (1) festgesetzten Grundsätze sind sinngemäß anzuwenden.

Die oben genannten Gründe sind:

1. Karenzurlaub gemäß §§ 15 bis 15d MSchG sowie gemäß §§ 2 bis 7c Väter-Karenzgesetz (VKG),
2. Krankenstand
3. Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG
4. Gänzliche Dienstfreistellung ohne Gehalt

V Einstufung in das Gehaltsschema, Vorrückung

(1) Die Ärzte bzw Ärztinnen sind in der Gehaltsstufe 1 der jeweiligen Verwendungsgruppe gem Punkt II, einzustufen. Sind Dienstzeiten anzurechnen, ist Abs (2) für die Einstufung sinngemäß anzuwenden.

(2) In den Gehaltsstufen 1 bis 3 verbleibt der Arzt bzw die Ärztin jeweils 1 Jahr, von der folgenden Gehaltsstufe an rückt er nach Vollendung von je zwei Dienstjahren in die nächsthöhere Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe vor (Zeitvorrückung).

(3) Für die Zeitvorrückung ist das jeweilige Eintrittsdatum maßgebend.

(4) Bei Einreihung in eine höhere Verwendungsgruppe ändert sich die Gehaltsstufe nicht. Der Zeitvorrückungstermin wird von einer Einreihung in eine höhere Verwendungsgruppe oder von einer außerordentlichen Vorrückung nicht berührt.

(5) Für die Berechnung der Vordienstzeiten ist der § 30 des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes heranzuziehen. Die Turnusausbildung gilt als Ausbildungszeit und wird daher nicht für die Vordienstzeitenanrechnung herangezogen.

VI Gefahrenzulage

Zur Abgeltung einer durch Einwirkungen im Sinne des § 40 Abs (3), (5) und (6) ASchG hervorgerufenen Gesundheitsgefährdung gebührt jenen Ärzten bzw Ärztinnen, die in der Verwendungsgruppe B I bis B V

gem Punkt II eingereiht sind, eine Gefahrenzulage im Ausmaß von 8 % des Gehaltes nach Verwendungsgruppe A II, Gehaltsstufe 6, des o.a. Gehaltsschemas.

Ärzte bzw Ärztinnen der Verwendungsgruppe A II erhalten keine Gefahrenzulage.

VII Ambulatoriumsdienstzulage

Jenen Ärzten bzw Ärztinnen, die gem Punkt II in der Verwendungsgruppe B I bis B V eingereiht sind, gebührt eine Ambulatoriumsdienstzulage im Ausmaß

von 11 % der jeweiligen ständigen Gehälter (ausgenommen Ambulatoriumsdienstzulage und Qualifikationszulage) gemäß Punkt III (2).

VIII Abgeltung der Rufbereitschaft

(1) Den in einer Blutspendeeinrichtung tätigen Ärzten bzw Ärztinnen gebührt für Zeiten der Rufbereitschaft eine gesonderte Abgeltung. Diese beträgt für jeden Rufbereitschaftszeitraum, der mind. durchgehend 6 Stunden zu betragen hat, 2,95 % des Gehaltes der Verwendungsgruppe A II Stufe 6. Für einen Rufbereitschaftszeitraum an Sonn- und Feiertagen, der mind. durchgehend 20 Stunden zu betragen hat, werden 5,93 % des Gehaltes der Verwendungsgruppe A II Stufe 6 herangezogen. Als Rufbereitschaft gilt jene Zeit,

während der sich der Arzt bzw die Ärztin über Anordnung des Dienstgebers bzw der Dienstgeberin außerhalb der Betriebsstätte jederzeit erreichbar und einsatzbereit hält, sodass der Dienst in einer nach den jeweiligen Umständen angemessenen Zeit über Abruf angetreten werden kann.

(2) Zeiten einer Rufbereitschaft gelten nicht als Arbeitszeit, dagegen gelten Zeiten einer Dienstleistung während der Rufbereitschaft als Arbeitszeit.

IX Dienstalterszulage

Dem Arzt bzw der Ärztin, der bzw die in der Gehaltsstufe 18 vier Jahre zugebracht hat, gebührt eine Dienstalterszulage in der Höhe der jeweiligen Gehaltsdifferenz

zwischen den Gehaltsstufen 1 und 2 jener Verwendungsgruppe, in die der Arzt bzw die Ärztin eingereiht ist.

X Qualifikationszuschlag

Auf der Basis der unterschiedlichen Verantwortung und der damit verbundenen Qualifikation wird ein Qualifikationszuschlag gewährt.

Er gilt nicht als Bestandteil des Gehaltes bei etwaigen Abfertigungsansprüchen und kommt somit bei etwaigen Abfertigungsauszahlungen nicht zur Anwendung. Ebenso gilt der Qualifikationszuschlag auch bei sonstigen Ansprüchen, die sich aus dem laufenden Gehalt errechnen, wie zB Urlaubsentschädigung, nicht als Bestandteil des Gehaltes.

Der Qualifikationszuschlag gebührt den Ärzten bzw Ärztinnen, die im Rahmen ihres Dienstverhältnisses einen 100 %igen Hausanteil der Sonderklassegebühren und Ambulanzgebühren akzeptiert haben. Der Qualifikationszuschlag gilt als Abgeltung aller wie immer gearteten Ansprüche aus dem Titel „Sonderklassegebühren und Ambulanzgebühren“.

Der Qualifikationszuschlag unterliegt keiner Valorisierung dh der Qualifikationszuschlag wird nicht den Gehaltserhöhungen, sei es durch Vorrückung oder Erhöhungen im Bezugsschema, angepasst.

Der Qualifikationszuschlag wird wie folgt gewährt:

- a) Turnusärzte bzw Turnusärztinnen zum Arzt bzw zur Ärztin für Allgemeinmedizin: € 250,00
- b) Ausbildungsarzt bzw Ausbildungsärztin zum Facharzt bzw zur Fachärztin: € 450,00
- c) Facharzt bzw Fachärztin: € 1.200,00
- d) Oberarzt bzw Oberärztin: € 2.400,00
- e) Oberarzt bzw Oberärztin mit Spezialaufgaben: € 3.000,00
- f) Ärztlicher Koordinator bzw ärztliche Koordinatorin: € 4.000,00

XI Teamarztpauschale

Ärzten bzw Ärztinnen der Verwendungsgruppe A II wird eine Teamarztpauschale bzw Teamärztinnen-

pauschale im Ausmaß von 15 % des Gehaltes nach Verwendungsgruppe A II, Gehaltsstufe 6, gewährt.

Diese Teamarztpauschale bzw Teamärztinnenpau-
schale ist eine pauschale Abgeltung von Reisediäten.
Gesonderte Reisediäten können somit nicht mehr zur
Auszahlung gebracht werden. Die Teamarztpauscha-

le bzw Teamärztinnenpauschale wird nicht als ständi-
ger Bezug für den Urlaubszuschuss und die Weih-
nachtsremuneration gerechnet.

XII Abfertigung

Für die Ausbezahlung von Abfertigungen gelten die
einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Qua-
lifikationszuschlag wird jedenfalls bei der Abfertigung

nicht als ständiger Bezug angesehen (siehe dazu
auch Punkt III).

XIII Gehaltsschema für Ärzte bzw Ärztinnen (ab 1. 1. 2026)

Gehalts- stufe	Jahre	A II	A I	B V	B IV	B III	B II	B I
1	1	5.335,80	6.165,10	4.651,20	5.582,70	6.665,30	6.941,40	7.310,60
2	2	5.605,10	6.447,60	4.856,60	5.808,60	6.928,80	7.205,00	7.574,20
3	3	5.904,40	6.730,20	5.061,90	6.034,50	7.192,40	7.468,60	7.837,80
4	4– 5	6.203,80	7.012,80	5.267,20	6.260,50	7.456,00	7.732,20	8.101,40
5	6– 7	6.503,10	7.295,40	5.472,60	6.486,40	7.719,60	7.995,80	8.365,00
6	8– 9	6.802,40	7.577,90	5.647,90	6.712,30	7.983,20	8.259,40	8.628,60
7	10–11	7.101,70	7.860,50	5.853,30	6.938,30	8.246,80	8.523,00	8.892,20
8	12–13	7.401,00	8.143,10	6.058,60	7.164,20	8.510,40	8.786,60	9.155,80
9	14–15	7.700,40	8.425,70	6.263,90	7.390,20	8.774,00	9.050,20	9.419,40
10	16–17	7.999,70	8.708,20		7.616,10	9.037,60	9.313,80	9.682,90
11	18–19	8.299,00	8.990,80		7.842,00	9.301,20	9.577,40	9.946,50
12	20–21	8.598,30	9.273,40		8.068,00	9.564,80	9.841,00	10.210,10
13	22–23	8.897,70	9.556,00		8.293,90	9.828,40	10.104,60	10.473,70
14	24–25	9.197,00	9.838,50		8.519,90	10.092,00	10.368,20	10.737,30
15	26–27	9.496,30	10.121,10		8.745,80	10.355,60	10.631,80	11.000,90
16	28–29	9.795,60	10.403,70		8.971,70	10.619,20	10.895,40	11.264,50
17	30–31	10.095,00	10.686,30		9.197,70	10.882,80	11.159,00	11.528,10
18	32–33	10.394,30	10.968,90		9.423,60	11.146,40	11.422,60	11.791,70

XIV Ableben eines Arztes bzw einer Ärztin

Im Falle des Todes eines Arbeitnehmers bzw einer Ar-
beitnehmerin, der bzw die länger als ein Jahr im
Dienste stand, ist das Gehalt für den Sterbemonat
und für das folgende Monat an die anspruchsberech-
tigten Hinterbliebenen weiterzuzahlen. Nach fünfjäh-
riger Dienstzeit ist das Gehalt für den Sterbemonat
und die beiden folgenden Monate zu zahlen. An-
spruchsberechtigt ist der hinterbliebene Ehepartner

bzw die hinterbliebene Ehepartnerin dann, wenn er
bzw sie erwerbsunfähig ist und der verstorbene Ehe-
partner bzw die verstorbene Ehepartnerin überwie-
gend für seinen bzw ihren Unterhalt aufgekommen
ist, sofern beim Tode eine eheliche Gemeinschaft be-
stand, ansonsten sind die Kinder und sonstigen Unter-
haltsberechtigten anspruchsberechtigt, die der bzw
die Verstorbene erhalten hat.

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG „ZWECKZUSCHUSS“

zum Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes über einen Pflegezuschuss

VERTRAGSCHLIESSENDE

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Österreichischen Roten Kreuz, 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 32, einerseits

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien, Gewerkschaft VIDA, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien,

andererseits.

Präambel

Aufgrund des Bundesgesetzes, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2028 gewährt wird (Pflegefondsgesetz –

PFG) in Verbindung mit dem bisher geltenden Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz) gebührt Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern für das Kalenderjahr 2026 ein Pflegezuschuss nach Maßgabe der nachstehenden Absätze.

§ 1 Geltungsbereich

Abs 1) Räumlich

Für das Gebiet der Republik Österreich.

Abs 2) Fachlich

Für alle Mitglieder des Arbeitgeberverbandes des Österreichischen Roten Kreuzes soweit diese

lit a) Krankenanstalten gemäß § 2 Abs 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl Nr 1/1957,

lit b) teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,

lit c) mobile Betreuungs- und Pflegedienste nach landesgesetzlichen Regelungen,

lit d) mobile, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen, oder

lit e) Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen, sind.

Abs 3) Persönlich

Für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die in den persönlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes fallen und folgenden Berufsgruppen (auch leitend oder anleitend) angehören:

lit a) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG (DGKP),

lit b) Angehörige der Pflegefachassistenz gemäß GuKG (PFA),

lit c) Angehörige der Pflegeassistenz gemäß GuKG (PA) sowie

lit d) Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG. Das sind – Diplom-Sozialbetreuer:innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer:innen A), mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuer:innen F), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer:innen BA) oder mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer:innen BB), Fach-Sozialbetreuer:innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer:innen A), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuer:innen BA), mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuer:innen BB) sowie Heimhelfer:innen (auch mit Verwendung als Alltagsbegleiter:innen).

lit e) Angehörige der Sozialbetreuungsberufe, die vor In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über

Sozialbetreuungsberufe gleichwertige Qualifikationen im Sinne landesgesetzlicher Bestim-

mungen zu Sozialbetreuungsberufen erworben haben.

§ 2 Pflegezuschuss 2026

Abs 1) Im Jahr 2026 gebührt als Pflegezuschuss ein monatlicher Betrag in der Höhe von EUR 135,50 für Vollzeitbeschäftigte, der mit dem Monatsentgelt aus-zuzahlen ist. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Pflege-zuschuss aliquot entsprechend ihrem Beschäftigungs-ausmaß.

Abs 2) Leistet der Arbeitgeber bzw die Arbeitgeberin auf Basis der Richtlinien des Landes eine Zahlung in einem den in Abs 1) genannten Betrag übersteigen-dem Ausmaß, so gilt der Gesamtbetrag des Pflegezu-schusses als auf Grundlage dieses Kollektivvertrages als lohngestaltende Vorschrift im iSd bisher geltenden EEZG als gewährt.

Abs 3) Der Pflegezuschuss gebührt zusätzlich zu allen bestehenden Entgeltbestandteilen, wie Überzahlun-gen, Zulagen, Zuschlägen und Aufzahlungen und ist somit auf diese nicht anzurechnen.

Abs 4) Der Pflegezuschuss ist grundsätzlich mit dem Monatsgehalt/-lohn zur Auszahlung zu bringen, spä-testens jedoch im der Akontierung der Mittel durch die zuständige Gebietskörperschaft folgenden Kalen-dermonat.

Abs 5) Der Pflegezuschuss wird bei der Berechnungs-grundlage der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration bzw 13. und 14. Monats-gehalt) berücksichtigt.

Abs 6) Der arbeitsrechtliche Anspruch auf den Pflege-zuschuss besteht nur so weit, als die Mittel hierfür durch die zuständige Gebietskörperschaft dem Ar-beitgeber zur Verfügung gestellt werden. Die jewei-ligen Bestimmungen des betreffenden Landes sind in jeder Hinsicht zu beachten.

§ 3 Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und endet am 31. Dezember 2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Verfallsfrist richtet sich nach

den Bestimmungen des Kollektivvertrages des Öster-reichischen Roten Kreuzes.

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Univ.-Pro. DDr. Gerald Schöpfer
Präsident

Dr. Anja Oberkofler
Vorsitzende
Kollektivvertragsausschuss

Thomas Wallisch
St. Vorsitzender
Kollektivvertragsausschuss

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer

GEWERKSCHAFT GPA

Wirtschaftsbereich „Gesundheit, Soziale Dienstleistungen, Kinder- und Jugendhilfe“

Beatrix Eiletz
Bundesausschussvorsitzende

Stefan Hurt
Wirtschaftsbereichssekretär

GEWERKSCHAFT VIDA

Roman Hebenstreit
Vorsitzender

Mag.a Anna Daimler, BA
Generalsekretärin

GEWERKSCHAFT VIDA
Fachbereich Soziale Dienste

Sylvia Gassner
Fachbereichsvorsitzende

Michaela Guglberger
Fachbereichssekretärin

Wien, 18. Februar 2026

Es zahlt sich aus, vida-Mitglied zu sein!

vida – was ist das?

vida ist die österreichische Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft und vertritt Arbeitnehmer:innen aus über 75 Berufsgruppen von der Lehre bis zur Pension.

vida ist deine Stimme!

- ✓ **vida** kämpft für faire Arbeitsbedingungen und gerechte Löhne.
- ✓ **vida** verhandelt mit den Arbeitgebern mehr als 150 Kollektivverträge, bis zu sechzig Jahr für Jahr neu, die eine jährliche Lohnerhöhung, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie vieles mehr festlegen.
- ✓ **vida** unterstützt Betriebsrät:innen, Jugendvertrauensrät:innen und Behindertenvertrauenspersonen bei ihrer Arbeit mit rechtlichem Rat, mit Informationsmaterial oder bei der Verhandlung von Betriebsvereinbarungen.
- ✓ **vida** setzt sich national und international für die politischen Grundrechte aller Mitglieder ein.



vida ist deine Plattform!

- ✓ **vida online**
Alle News, Themen und Angebote der vida findest du auf **vida.at**! Und damit dir garantiert nichts mehr entgeht, abonniere den vida-Newsletter unter **vida.at/newsletter**
- ✓ **vida vernetzt**
vida ist nicht nur online, sondern auch interaktiv. Du findest uns auf Facebook, Instagram & X.
- ✓ **vida informiert**
Du bekommst das vida-Magazin nicht nur per Post ins Haus, du kannst es auch online nachlesen. Alle Ausgaben findest du unter **vida.at/magazin**



15 gute Gründe, vida-Mitglied zu sein!

	Mit Gewerkschaft	Ohne Gewerkschaft
Jährliche Lohnerhöhung (nur durch Kollektivvertrag geregelt, kein Gesetz)	JA	NEIN
Urlaubs- und Weihnachtsgeld (kein Gesetz)	JA	NEIN
Informationen rund um deinen Kollektivvertrag	JA	NEIN
Kostenlose Beratung, Rechtsschutz und gerichtliche Vertretung bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten	JA	NEIN
Berufshaftpflichtversicherung bis 100.000 Euro	JA	NEIN
Berufsrechtsschutzversicherung bis 20.000 Euro	JA	NEIN
Arbeitslosenunterstützung und außerordentliche Unterstützung für unverschuldet in Notlage geratene Kolleg:innen	JA	NEIN
Bildungsunterstützungen	JA	NEIN
Attraktive Urlaubsangebote und bis zu 1000 Vergünstigungen mit der vida-Card	JA	NEIN
Kostenloses Mitgliedermagazin „vida“	JA	NEIN
Streikunterstützung	JA	NEIN
Spitaltaggeld bei Unfällen (Freizeit- und Berufsunfall)	JA	NEIN
Invalditäts- und Todesfallversicherung	JA	NEIN
Begräbniskostenbeitrags-Versicherung	JA	NEIN
Hilfe bei Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz	JA	NEIN
Diese 15 Vorteile kannst du über Nacht verlieren!	NEIN	JA

DEINE vida-CARD-VORTEILSPLATTFORM



Hol dir über 1.000 Angebote
Schau vorbei auf [vida.at/vorteil](https://www.vida.at/vorteil)



Auskunft, Beratung und Hilfe erhalten Mitglieder bei der Gewerkschaft vida:

vida Zentrale

Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel.: +43 1 53444 79
E-Mail: info@vida.at

vida Niederösterreich

Gewerkschaftsplatz 1
3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 311941 730
E-Mail: niederoesterreich@vida.at

vida Tirol

Südtiroler Platz 14–16
6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 59777 77000
E-Mail: tirol@vida.at

vida Burgenland

Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt
Tel.: +43 2682 770 71000
E-Mail: burgenland@vida.at

vida Oberösterreich

Volksgartenstraße 34
4020 Linz
Tel.: +43 732 653397 740
E-Mail: oberoesterreich@vida.at

vida Vorarlberg

Widnau 2
6800 Feldkirch
Tel.: +43 5522 3553 78000
E-Mail: vorarlberg@vida.at

vida Kärnten

Villach
Italiener Straße 10a
9500 Villach

Klagenfurt
Bahnhofstraße 44
9020 Klagenfurt

Tel.: +43 463 5870 72000
E-Mail: kaernten@vida.at

vida Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg
Tel.: +43 662 871228 750
E-Mail: salzburg@vida.at

vida Wien

Triester Straße 40/3/1
1100 Wien
Tel.: +43 1 53444 79680
E-Mail: wien@vida.at

vida Steiermark

Karl-Morre-Straße 32
8020 Graz
Tel.: +43 316 7071 76000
E-Mail: steiermark@vida.at